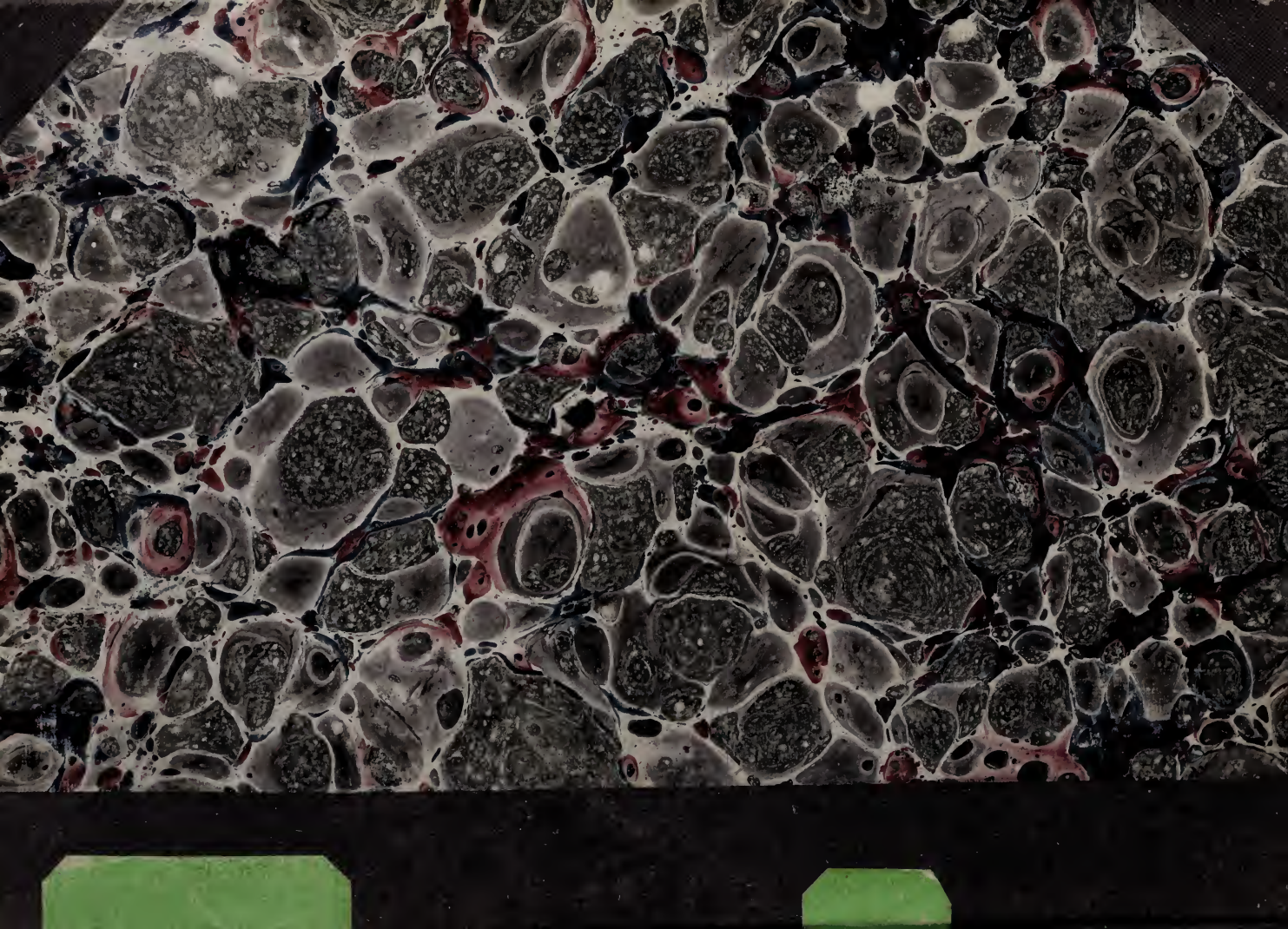

LIBRARY
Brigham Young University
RARE BOOK COLLECTION
Vault
976.4
H113a
1846

No 1994.

Der

Auswanderer nach Texas.

Ein Handbuch und Rathgeber

für Die,

welche sich in Texas ansiedeln wollen,

unter besonderer Berücksichtigung Derer, welche sich dem Mainzer oder Antwerpener Verein anvertrauen.

Mit einer colorirten Karte

und

der neuen Constitution von Texas.

Bremen,

Verlag von C. Schünemann's Sortiments-Buchhandlung.

1846.

Vorrede.

Bei der Abfassung dieses Werkchens war es die Absicht, den Auswanderern nach Texas, besonders den minder Bemittelten, ein Handbuch in die Hände zu geben, in welchem sie in gedrängter Kürze alles beisammen fänden, was ihnen über die Verhältnisse und Beschaffenheit des Landes, wo sie eine neue Heimath begründen wollen, zu wissen nöthig ist. Viele verlassen das Vaterland und wenden sich der neuen Welt zu, ohne bestimmte Begriffe von dem, was sie jenseits des Oceans suchen, und was sie dort finden werden, nicht selten mit den überspanntesten Erwartungen. Für diese sind die Vorzüge des Landes klar auseinander gesetzt, aber auch dessen Schattenseiten keineswegs verhüllt.

Sie erhalten Anweisung, wie sie sich auf den verhängnißvollen Schritt vorzubereiten haben, und wie sie die Reise selbst mit der möglichsten Sicherheit und den geringsten Kosten antreten und zurücklegen können.

Es sind ihnen Winke gegeben, wie sie dort sich einzurichten und was sie zu thun haben, um für sich und die Ihrigen eine günstige Stellung zu gewinnen, und was sie meiden müssen, wenn sie ihr Ziel nicht verfehlen oder in die Hände schlauer Betrüger fallen wollen, die auch dort darauf ausgehen, den Unerfahrenen und Leichtgläubigen auszubeuten.

Zu dem Allen sind die besten Hülfsmittel benutzt, und die beigefügte Karte verdient unbedingt den Vorzug vor allen bisher in Deutschland erschienenen. — Den Versuch, die Aussprache der vorkommenden englischen und spanischen Namen und Wörter zu bezeichnen, werden Die, welche die damit verbundenen Schwierigkeiten kennen, mit Nachsicht beurtheilen.

Geschichte.

Texas,[1]) ein früher nur den Geographen von Fach bekanntes Land, ist seit kaum 30 Jahren aus dem Dunkel, das sonst über demselben ruhete, hervorgetreten, und zieht immer mehr die Aufmerksamkeit der europäischen Staaten, so wie die Blicke der Auswanderungslustigen, auch im Deutschen Vaterlande auf sich. In wenigen Jahren hat sich die ehemals sehr unbedeutende Bevölkerung mit beispielloser Schnelligkeit vermehrt, und es ist vorauszusehen, daß dies auch in der Zukunft fortdauern wird, da die Vortheile, welche das Land seinen Ansiedlern darbietet, der fruchtbare Boden, das milde und dabei größtentheils der Gesundheit europäischer Einwanderer zusagende Klima, der Reichthum an Produkten, die das Land schon jetzt erzeugt, und künftig noch erzeugen kann, für Diejenigen, welche ein neues Vaterland suchen, so anlockend sind. In dem Maaße, wie die Zahl der Bewohner sich mehrt, werden auch die Hülfsquellen, welche das Land darbietet, reichlicher fließen, und arbeitsame Hände werden einst nicht mehr dem Ackerbau allein, wie das jetzt mehrentheils der Fall ist, sich zuwenden; vielmehr werden dann der Handel und die Gewerbe immer mehr aufblühen, und die Schätze, welche die Erde noch in ihrem Innern

[1]) Téchas.

birgt, an das Licht gezogen werden. Die dichtere Bevölkerung wird größere Sicherheit schaffen und manche Gefahren entfernen, die jetzt noch aus dem vereinzelten Leben der Bewohner entspringen. Die Veränderungen in dem Zustande des Landes zeigen am deutlichsten, was aus demselben in der Zukunft werden kann, und aller Wahrscheinkeit nach werden wird.

Bald nach der Entdeckung und Eroberung des mexicanischen [1]) Reichs durch Cortez [2]) richteten die Spanier ihre Eroberungslust auch auf diese Gegenden. Aber sie fanden nur ein menschenleeres Land, denn das Volk der Natchez, [3]) die zu jener Zeit hier ihre Wohnsitze hatten, verließ bei der Annäherung der gefürchteten Spanier seine Heimath und suchte weiter gegen Osten neue Wohnplätze, um dem Schicksale der unglücklichen Mexicaner zu entgehen. So blieb diese ausgedehnte Landschaft lange ein Tummelplatz roher Indianerstämme, bis gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts fast gleichzeitig die Franzosen, die damals an der Mündung des Mississippi die Colonie Louisiana gründeten, und die Spanier sich hier anzusiedeln suchten. Zwar wurden die Ersteren von den Letzteren verdrängt, indem der Spanier Alonzo de Leon die französische Niederlassung in St. Louis an der Matagorda-Bai unter La Salle zerstörte; doch gab man französischer Seits die Ansprüche auf dieses Gebiet, das man als einen Theil Louisiana's betrachtete, nicht auf. Im Jahr 1764 trat Frankreich das Land westlich vom Mississippi an Spanien ab, nahm es aber 1802 im Frieden von Amiens zurück, um ganz Louisiana schon im folgenden Jahre für

1) Mexico, sprich Méchiko. 2) Kortés. 3) Nättsches.

15 Millionen Dollars an die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu überlassen. Die Grenzen zwischen Louisiana und den spanischen Besitzungen blieben unbestimmt und streitig; zwar gab die Union, als Spanien ihr 1819 Florida abtrat, die Ansprüche an Texas auf, doch mit Widerspruch einiger einflußreicher Mitglieder des Congresses. Man wußte damals den Werth des ganz verwilderten Landes noch nicht zu schätzen.

So lange Mexico unter spanischer Herrschaft stand, geschah nichts für den Anbau dieses Grenzlandes. Die Städte San Antonio de Bexar,[1] jetzt nur Bexar genannt, Bahia, jetzt Goliad, Nacogdoches[2] und einige Militairposten waren die einzigen von ihnen besetzten Ortschaften, und man schätzte die Zahl der Einwohner von spanischer Abkunft auf höchstens 6000 Seelen. Fremden war der Aufenthalt in Texas ganz untersagt, und selbst Reisen im Lande waren für Ausländer mit Gefahr verbunden. Französische Offiziere und Soldaten, die nach Napoleons Sturze ihr Vaterland verlassen hatten, versuchten 1818 hier eine Niederlassung unter dem Namen Champ d'asile zu gründen, sie wurden aber durch Waffengewalt vertrieben, und die Colonie ward in ihrer Entstehung zerstört. Die spanische Regierung ließ bei diesem Verfahren sich durch die Ansicht leiten, daß eine große Wüste ihren Besitzungen die sicherste Vormauer gegen die immer wachsende Macht der Vereinigten Staaten gewähre.

Als aber Mexico das spanische Joch abgeworfen und 1821 seine Unabhängigkeit ausgesprochen hatte, wurde Texas,

1) Behar. 2) Nakodótsches.

vereinigt mit den angrenzenden Provinzen Tamaulipas [1]) und Cohahuila, [2]) zu einem Staate des mexicanischen Staatenbundes, der damals sich nach dem Muster der Vereinigten Staaten bildete, gemacht. Die neue Regierung handelte nach andern Grundsätzen, als die Spanier, und suchte den Anbau des Landes eben so eifrig zu befördern, als jene ihn beschränkt und gehindert hatten. Die lockendsten Bedingungen wurden gestellt und große Landstrecken verschenkt, um nur Bewohner dahin zu ziehen. Die Regierung schloß Verträge mit einzelnen Unternehmern, Empresarios genannt, die sich ansehnliche Bezirke wählen konnten, gegen die Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl Familien darin anzusiedeln. Jede derselben erhielt anfangs 4428 Acres [3]) (englische Morgen), für welche nur 30 Dollars, in drei Fristen, nach vier, fünf und sechs Jahren zahlbar, die Vermessungskosten und die Stempelgebühren für die Besitzurkunde, in allem etwa 150 Dollars, zu zahlen waren. Das Land war ihr Eigenthum, wenn sie sich darauf niederließen und den Anbau begannen. Sie waren zehn Jahre frei von Abgaben und durften Werkzeuge und Waaren bis zum Werthe von 2000 Dollars zollfrei einführen. Moses Austin [4]) aus Connecticut [5]) und dessen Sohn Stephan Austin, der jetzige General, waren die ersten Empresarios, und der letztere besitzt über 540,000 engl. Morgen des besten Landes, so daß ihm jetzt für den Morgen drei Pfund Sterling, (etwa 20 ₰) geboten werden. Bis 1830 war schon ein großer Theil des Landes an Empresarios vertheilt, doch

---

1) Tama-ulipas. 2) Koaghuila. 3) Ehk'r, etwas über anderthalb preußische Morgen. 4) Ahstinn. 5) Kannecktikött.

betrug die Zahl der neuen Bevölkerung damals kaum über 16000 Seelen auf einem Flächenraum, der, nach europäischer Weise bevölkert, 15 Millionen enthalten könnte. Ein kleiner Theil war aus verschiedenen europäischen Ländern, die große Mehrzahl aus den Vereinigten Staaten eingewandert.

Aber in der jungen Republik Mexico brachen innere Unruhen aus. Eine Partei verdrängte die andere vom Ruder des Staates. Guerera, Bravo, Bustamente, Santa Anna bemächtigten sich nach einander der höchsten Gewalt. Sie verdankten ihre Macht dem Militair und suchten sich auch durch dasselbe zu behaupten. Die Verfassung von 1824, welche die einzelnen Provinzen zu freien, unter sich verbündeten Staaten machte, und darin die Verfassung der Vereinigten Staaten zum Vorbilde hatte, wurde gewaltsam aufgehoben; Mexico sollte eine ungetheilte Republik werden, und die ganze Regierungsgewalt in den Händen des jedesmaligen Machthabers liegen. Die Bewohner der übrigen Provinzen, gewöhnt an den Druck der spanischen Regierung, und hingegeben dem Einflusse ihrer katholischen Geistlichkeit, die für die Veränderung der Verfassung gestimmt war, fügten sich; aber die kleine Bevölkerung von Texas, größtentheils nordamerikanischen Ursprungs, welche die Liebe zur Freiheit mit der Muttermilch eingesogen hatte, leistete den kräftigsten Widerstand und forderte nachdrücklich die Erhaltung der alten Verfassung. Die mexicanische Regierung gab nun ein Gesetz, durch welches die fernere Einwanderung aus den Vereinigten Staaten nach Texas untersagt wurde, weil sie den Geist solcher Ansiedler fürchtete.

Die nordamerikanischen Kolonisten, welche alle Bestimmungen des Vertrages genau befolgt hatten, und noch an

nichts weniger dachten, als sich gegen die Republik Mexico aufzulehnen, oder sich gar von derselben zu trennen, erklärten sich gegen ein solches Gesetz, weil sie ihre Sicherheit gegen die Angriffe der Indianerstämme nur in einer verstärkten Einwanderung finden konnten, Manche auch ihre Familien und Verwandten zurückgelassen hatten, und nun gehindert waren, sich mit ihnen zu vereinigen. Die Regierung ließ jetzt unter verschiedenen Vorwänden allmählig Truppen in Texas einrücken, um jeden Widerstand zu brechen. Wohl sahen die Ansiedler den Grund dieses Verfahrens, widersetzten sich aber den Befehlshabern der Truppen nicht, sondern erfüllten alle billigen Forderungen derselben. Aber als der Frieden nur mit Aufopferung aller ihrer Rechte, mit der Sicherheit der Personen, wie des Eigenthums zu erkaufen war, und als die Befehlshaber sich gesetzwidrige Verhaftungen der Bürger erlaubten; da wollte man die Bedrückung nicht länger ertragen.

Der Ausbruch offner Feindseligkeiten war schon nahe, als die Nachricht eintraf, daß Santa Anna sich gegen Bustamente erhoben habe. Vertrauen auf seine Verheißungen und die Hoffnung, daß unter dem neuen Machthaber ihre Beschwerden gehoben werden würden, bewog die Texaner, sich für Santa Anna zu erklären, und die Befehlshaber der Truppen, welche Bustamente treu blieben, zu bekämpfen. Sie zwangen die Besatzung der Forts Velasco zur Uebergabe und die Befehlshaber von Nacogdoches zur Unterwerfung unter Santa Anna. Bei der allgemeinen Verwirrung, dem Mangel an Behörden und Gerichtshöfen, versammelten sich die Angesehensten des Landes in San Felipe, verfaßten eine Constitution für Texas und sandten durch

Austin ein Gesuch nach Mexico, worin sie um Trennung von Cohahuila baten. Aber die Regierung sahe mit Mißtrauen auf Texas, das Gesuch fand kein Gehör, der Gesandte ward auf der Rückreise verhaftet, eingekerkert und kehrte erst nach zwei Jahren zurück.

Neue Verwicklungen hatten indessen zwischen den vereinigten Provinzen, die durch verschiedenes Interesse und Verschiedenheit der Sprache, — da in Cahahuila die spanische, in Texas die englische Sprache vorherrschte, — Statt gefunden. Das Verlangen nach Trennung wurde immer dringender, die Aufregung immer mächtiger. Da rückte im Herbst 1835 auf Befehl Santa Annas, der die Hoffnung auf die Wiederherstellung der Verfassung von 1824 getäuscht hatte, der General Cos in Texas ein, um die Bewegung zu unterdrücken. Er forderte die Verhaftung mehrerer angesehener Texaner und des Mexicaners Zavala, der dort einen Zufluchtsort gegen Verfolgungen gesucht hatte. Kurz darauf verlangte er, daß die Bewohner mehrerer Distrikte an die Militairbehörden ihre Waffen ausliefern sollten, die ihnen nicht nur zur Jagd, sondern noch mehr zum Schutz gegen die wilden Indianerstämme und die Raubthiere unentbehrlich waren.

Jetzt blieb keine Wahl, es galt Untergang oder Krieg. Der in San Felipe versammelte Sicherheits-Ausschuß forderte zur Vertheidigung des Landes auf, nicht nur Texaner bewaffneten sich zur Vertheidigung, sondern auch aus den angrenzenden Staaten der nordamerikanischen Union erschienen Schaaren Freiwilliger mit dem Entschluß, ihren bedrängten Brüdern beizustehen. Ueberall, wo diese muthigen Männer, sämmtlich geübte Schützen, deren Kugeln ihr Ziel

nicht verfehlten, den anrückenden Mexicanern entgegen traten, ergriffen diese die Flucht. Die Texaner bemächtigten sich des Forts Goliad neben der Stadt Bahia, schlossen darauf Bexar ein und zwangen den General Cos, der daselbst den Befehl führte, gegen freien Abzug über die Grenzen von Texas, den Platz zu übergeben.

Ueberzeugt, daß der Präsident von Mexico alles aufbieten werde, um diese Auflehnung gegen seine Befehle zu rächen, wählten die Texaner Samuel Houston, [1]) der schon Gouverneur in dem Staate Teneſſee [2]) gewesen war und Beweise seines Muths gegeben hatte, zum Oberbefehlshaber. In der That zog zu Anfang 1836 Santa Anna mit einem Heere von 8000 Mann heran, um Bexar und Goliad wieder zu erobern, und dann in das Innere einzudringen. Bexar wurde besetzt, die daneben liegende Feste Alamo nach tapferer Vertheidigung erstürmt, kein Mann der Besatzung blieb am Leben. Die Besatzung von Goliad räumte den Platz, wurde auf dem Rückzuge umzingelt und mußte sich zu Kriegsgefangenen ergeben, unter der Bedingung, daß die Freiwilligen aus den Vereinigten Staaten in ihre Heimath zurückgeschickt, die Texaner aber gegen gefangene Mexicaner ausgewechselt werden sollten. Aber diese Bedingungen wurden nicht gehalten; Santa Anna ließ alle, 400 an der Zahl, erschießen; nach seiner Meinung war der Krieg beendigt.

Houston, dessen kleines Heer nur 1300 Streiter zählte, zu schwach, um dem mit Uebermacht vordringenden Feinde die Spitze zu bieten, zog sich über den Brazos [3]) zurück,

1) Hauſt'n. 2) Teneſſih. 3) Braſſos.

und Santa Anna folgte ihm, das Land durch Plünderung und Brand verheerend. Auf einer Ebene am San Jacinto-Flusse, unweit der Stadt Harrisburg [1]) standen sich endlich die beiden Heerführer entgegen. Houstons Schaar war auf 700 Mann zusammengeschmolzen, da viele heimgekehrt waren, um ihre bedroheten Familien in Sicherheit zu bringen; Santa Anna hatte 1500 Mann unter sich. Das kleine Heer der Texaner war voll Muth und von Rache entflammt. Zwei sechspfündige Kanonen, aus den Vereinigten Staaten gesendet, gaben ihnen einen Vortheil über die Mexicaner, die nur eine zwölfpfündige Kanone bei sich führten. Der 20. April verging unter Gefechten, die nichts entschieden, und in der Nacht ließ Houston die Brücken im Rücken des Feindes abbrechen, um ihm die Mittel zur Flucht abzuschneiden. Den 21. kam es zur Schlacht am San Jacinto; in weniger als einer halben Stunde war der Kampf zum Vortheil der Texaner entschieden, von den Feinden blieben 630 auf dem Platze, 280 waren verwundet, und 730 wurden gefangen; nur wenige entkamen, da ihnen der Rückzug unmöglich war. Die Sieger, die nur 6 Todte und 20 Verwundete verloren, erbeuteten die sämmtlichen Waffen und die Kriegskasse. Tages nach der Schlacht wurde Santa Anna selbst, der unter Verkleidung zu entkommen suchte, als Gefangener eingebracht. Die allgemeine Erbitterung über die gegen die Besatzung von Goliad verübte Treulosigkeit bedrohte ihn mit dem Tode, doch General Houston hielt es für besser, ihn Leben und Freiheit durch den Rückzug seiner übrigen noch

1) Härrisborg.

zahlreichen Truppen über den Rio Grande und durch das Versprechen, nie wieder etwas gegen Texas zu unternehmen, vielmehr die Anerkennung seiner Unabhängigkeit in Mexico zu bewirken, erkaufen zu lassen. Die letztere Zusage erfüllte er zwar nicht; aber neue Unruhen in Mexico selbst verhinderten ihn an einem zweiten Einfall, der wahrscheinlich noch unglücklicher abgelaufen wäre.

Schon während des Krieges war am 1. März in Washington [1]) am Brazos eine texanische General-Versammlung zusammengetreten, hatte die Verbindung mit Mexico für gelöst und Texas für einen unabhängigen Freistaat erklärt. Aber erst mit dem Siege am San Jacinto war die Freiheit erkauft. Der erste regelmäßige Congreß versammelte sich in Columbia am Brazos und wählte Houston, den siegreichen Feldherrn, zum Präsidenten [2]). Die Aufgabe der Versammlung war nicht leicht. Es galt, nach Auflösung aller bisherigen Verhältnisse, neue Einrichtungen zu schaffen, vor allem dem Geldmangel abzuhelfen. Im December löste der Congreß sich auf, nachdem er eine kräftige Regierung eingesetzt, die Verhältnisse des Volkes zur Regierung geordnet, durch Gerichtshöfe für die Rechtspflege gesorgt, das Kriegsheer auf einen bessern Fuß gesetzt und die Mittel zu den nöthigen Einrichtungen durch eine Anleihe von 5 Millionen Dollars herbeigeschafft hatte. Noch hatte der Congreß durch eine Acte vom 19. December den Rio Grande von seiner Mündung bis zu seinem Ursprunge am

---

[1]) Uaschingt'n. [2]) Ihm folgte 1839 Lamar, der am San Jacinto die kleine Reuterei geführt hatte, 1842 wurde Houston abermals gewählt, 1845 Anson Jones.

Felsengebirge, unter dem 42. Grade nördl. Breite, als die westliche Grenze erklärt. Aber bis jetzt hat Mexico diese Grenze, die ihm die Provinzen Tamaulipas, Cohahuila, Chihuahua [1]) und Neu-Mexico theilweise entziehen würde, noch nicht anerkannt, und 1841 mißlang ein Zug der Texaner gegen Santa Fé am obern, wie 1843 gegen die Stadt Mier am untern Rio Grande. Im Jahr 1843 kam es durch fremde Vermittlung zu einem Waffenstillstande, der jedoch zu einem festen Frieden und zur Anerkennung der Unabhängigkeit von Texas noch nicht geführt hat. Die Vereinigten Staaten Nordamerikas, Frankreich, England, die Niederlande und Belgien haben dagegen nach einander den jungen Staat anerkannt.

Gleich nach errungener Freiheit hatte der texanische Congreß für den Anschluß an die Vereinigten Staaten gestimmt und Unterhandlungen darüber angeknüpft. Aber obgleich sowohl die Regierung als das Volk der Freistaaten für die Sache der Texaner lebhaft Theil genommen hatten, und ganze Schaaren Freiwilliger ihnen zu Hülfe gezogen waren, so kam der Anschluß doch damals noch nicht zu Stande, weil besonders England seinen ganzen Einfluß aufbot, um eine solche Vergrößerung der Vereinigten Staaten zu hindern. Im letzten Jahre kam aber der Anschluß von Texas an die Union aufs neue zur Sprache. In Texas war der Präsident Anson Jones [2]) nicht dafür, in Nordamerika erklärte sich die zur Berathung der Angelegenheit niedergesetzte Commission dagegen, und nur durch den Einfluß des Präsidenten Polk wurde die Frage mit einer

1) Tschighuaghua. 2) Annsn Dschohns.

geringen Mehrheit der Stimmen bejaht. Der Nordamerikanische Kongreß genehmigte die Aufnahme von Texas unter folgenden Bestimmungen.

Das der Republik Texas rechtmäßig zugehörige Gebiet soll unter dem Namen „Staat von Texas“ gemacht werden zu einem Staate mit republikanischer Regierungsform, welche das Volk, mit Beistimmung des bestehenden Gouvernements, durch eine Versammlung von Abgeordneten anzunehmen haben wird. Diese so zu bildende Constitution soll vor dem 1. Januar 1846 dem Präsidenten der Vereinigten Staaten überschickt und dem Kongresse vorgelegt werden.

Der neue Staat soll den Vereinigten Staaten alle der Republik Texas gehörenden Bergwerke, Mineralien, Salzseen und Quellen, so wie alle öffentlichen Gebäude, Befestigungen, Casernen, Häfen, Marine, Schiffplätze, Docks, Magazine, Waffen, Kriegsmaterial, und alles andere zur öffentlichen Vertheidigung gehörige Eigenthum übergeben, dagegen alle öffentlichen Fonds, Schulden, Steuern und sonstige Gebühren behalten, so wie auch alles im Gebiet von Texas liegende herrenlose Land, welches zur Tilgung der Staatsschulden und Verbindlichkeiten zu verwenden, der Rest aber zur Verfügung des Staates Texas zu stellen ist. In keinem Falle aber übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die von der Republik Texas eingegangenen Schuldverpflichtungen.

Aus dem Gebiete von Texas können späterhin, bei hinreichender Bevölkerung, mehrere Staaten gebildet und in die Union aufgenommen werden, mit oder ohne Sklaverei.

Dem Präsidenten wird es frei gestellt, diesen Beschluß

der Republik Texas als ein Anerbieten der Vereinigten Staaten vorzulegen, oder den Anschluß auf dem Wege der Unterhandlung zu betreiben.

Vergebens bemühete sich England im Verein mit Frankreich, den Anschluß zu hintertreiben, vergebens that Mexico dagegen Einspruch, bot Texas Anerkennung seiner Unabhängigkeit, wenn es auf den Anschluß verzichte, und drohete im entgegengesetzten Falle mit Krieg. Aber alle Gegenwirkungen blieben fruchtlos, Texas nahm das Anerbieten und die vorgeschriebenen Bedingungen an. Zwar erließ nun Mexico eine Kriegserklärung, forderte alle Waffenfähigen zum Kampfe auf und schrieb Kriegssteuern aus; da aber nordamerikanische Truppen zum Schutze des neuen Staates anrückten, und eine Flotte in dem Mexicanischen Meerbusen erschien, Mexico überdies durch innere Unruhe entkräftet war; so blieb es bei den Drohungen, und nach neueren Nachrichten sind Unterhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und Mexico zur Bestimmung der Grenzen angeknüpft.

Eine neue Constitution wurde entworfen, angenommen, dem Präsidenten der Ver. Staaten überschickt und dem Congresse vorgelegt. Obgleich einige Mitglieder sich gegen die Aufnahme eines Staates erklärten, in welchem Sklaverei geduldet werde; so stimmte doch die Mehrheit dafür. Die Aufnahme wurde beschlossen und der Präsident bestätigte dieselbe am 29. December 1845. Seit diesem Tage ist Texas der 29. Staat der Union.

Beschreibung des Landes.

Texas liegt nach den Grenzen, auf die der Staat Anspruch macht, und welche auch die Vereinigte Staaten

anzunehmen scheinen, zwischen dem 76. und 92. Grade östlicher Länge von Ferro, und dem 26. und 42. Grade nördlicher Breite. Es grenzt gegen Süden an den mexicanischen Meerbusen; gegen Westen bildet der Rio Grande, auch Rio Bravo del Norte genannt, von seiner Mündung bis zu seiner Quelle am Felsengebirge die Grenze gegen Mexico; gegen Norden wird es durch den Arkansas-Fluß [1]) von dem Territorium Missouri und durch den Red River [2]) oder rothen Fluß von dem Territorium Arkansas geschieden; gegen Osten stößt es an den Staat Louisiana, wo der Sabine-Fluß größtentheils die Grenze bildet.

In dieser Begrenzung, welche indessen von Mexico noch nicht anerkannt ist, möchte Texas etwa 320,000 englische oder 15000 geographische Quadratmeilen enthalten, und wenn das Land-Commissariat der Regierung die Oberfläche des Landes auf 203,520,000 englische Morgen berechnet, so gilt dies ebenfalls nach dieser Bestimmung.

Das Gebiet, welches Texas wirklich in Besitz hat, ist viel kleiner und wird gegen Westen durch den Nueces [3]) oder Nußfluß, und durch eine Linie von demselben bis an den rothen Fluß, gegen Norden aber ganz vom Red River begrenzt und die Größe des Landes beträgt in dieser Begrenzung nur etwa 150,000 englische oder etwas über 7000 geographische Quadratmeilen.

An der mehr als 80 deutsche Meilen langen Küstenstrecke giebt es zahlreiche, zum Theil ziemlich große Baien oder Buchten, in welche sich die meisten Flüsse des Landes

---

1) Arkänsäs. 2) Redd Riwwer. 3) Nuedses. (Netsches.)

ergießen. Zum Nachtheil für die Schifffahrt sind sie durch lange und schmale, sich nur wenig über den Wasserspiegel erhebende Inseln von dem Meere getrennt, so daß für die Schiffe nur hin und wieder enge, zum Theil ziemlich verschlammte Einfahrten vorhanden sind, nicht ohne Gefahr für tiefer im Wasser gehende Fahrzeuge, zumal da die unter dem Wasser befindlichen Sandbänke bei Stürmen zuweilen ihre Lage verändern.

Von der Küste an erhebt sich Texas allmählig von Süden gegen Norden und scheidet sich in drei, durch natürliche Verschiedenheit bezeichnete Abtheilungen. Zunächst der Küste ist das Land niedrig und eben und besteht aus angeschwemmtem, theils sehr fruchtbarem, theils etwas sandigem Boden. Die Breite dieses flachen Küstenstrichs beträgt an der östlichen Grenze nur etwa sechs geographische Meilen, nimmt gegen die Mitte des Landes bis auf 20 Meilen zu, und vermindert sich wieder gegen die westliche Grenze, wo sich der Boden etwas erhebt. Ungeachtet der niedrigen Lage dieser Gegenden finden sich doch keine Ansammlungen stehender Gewässer, welche durch ihre Ausdünstungen unter der brennenden Sonne in den übrigen südlichen Staaten von Nordamerika gefährliche Krankheiten erzeugen. Die lockere Beschaffenheit des Bodens, die allmählige Erhebung desselben nach dem Innern und die hohen Ufer der Flüsse verhindern die Bildung größerer Moräste und Sümpfe.

Tiefer landeinwärts zeigt sich die hügelichte Abtheilung des Landes, die den bei weitem größten Theil einnimmt. Sie erstreckt sich wellenförmig bis an den rothen Fluß in einer Abwechselung sanfter Anhöhen und flacher Thäler dazwischen, theils mit Waldung bedeckt, größtentheils aber

aus fruchtbarem Wiesenlande bestehend, hier Prärieen genannt, und von Quellen und Bächen mit klarem und frischem Wasser durchrieselt. Hin und wieder erhebt sich der wellenförmige Boden zu ansehnlicheren Höhen, von welchen man einer reizenden Aussicht in die schönsten Landschaften genießt. Diese Gegenden sind es wohl gewesen, welche dem Lande den Namen des Paradieses, — was Texas in der Sprache der Indianer bedeuten soll, — gegeben haben.

Der wellenförmige Boden erhebt sich gegen Nordwest allmählig zu den hohen Bergrücken, welche etwa 40 Meilen von der flachen Gegend des Küstenlandes entfernt liegen, treffliche Weiden bilden, und sich deshalb vorzüglich zur Viehzucht eignen. Diese Bergrücken sind eine Fortsetzung der Cordilleras,[1]) welche unter dem Namen der Sierra Madre sich durch das Innere von Mexico hinziehen, und, durch den Rio Grande bei seiner Vereinigung mit dem Puercofluſſe unterbrochen, nördlich von den Quellen des Nueces in das eigentliche Texas treten. Sie erstrecken sich in nordöstlicher Richtung längs des San Saba-Flusses, von welchem sie den Namen des San Saba-Gebirges erhalten haben, über den Colorado hinaus, bis an die Waldungen des obern Brazos, wo sie sich in den wellenförmigen Gegenden verlieren. Eine beträchtliche Höhe haben jedoch diese Gebirgsketten nicht. Einige Zweige derselben an den Flüssen Medina und Guadalupe sind von noch geringerer Bedeutung. Diese Berge gehören der Kalksteinformation an. Sie sind mit Wäldern von Tannen, Eichen, Cedern und andern Bäumen, so wie mit einer Menge

1) Kordiljéras.

verschiedener Gesträuche bedeckt. Breite Thäler von angeschwemmtem Boden ziehen sich durch die Berge; die meisten derselben sind hinreichend bewässert und zum Anbau tauglich. Auch die Abhänge, theilweise selbst die Gipfel der Berge sind der Kultur fähig. Zahlreiche Quellen rieseln von dem Hochlande herab und bilden Bäche, welche nach und nach ihre Gewässer zu größeren Flüssen vereinigen. Weniger bekannt ist das Land zwischen dem Nueces und Rio Grande, auf welches Texas Ansprüche macht. Es ist nicht so reich bewässert wie die Gegenden westlich vom Nueces, da der Puercofluß der einzige von Bedeutung ist, welcher von Osten her sich in den Rio Grande ergießt. Doch soll es sich zur Viehzucht und an den Ufern des Rio Grande auch zum Ackerbau eignen. Von den Gegenden, die sich nordwestlich von den höheren Bergen bis zu den Quellen des Rio Grande erstrecken und die der Staat als ihm zugehörig ansieht, läßt sich noch weniger sagen. Sie sollen aus weitgedehnten Hochebenen bestehen, fruchtbaren Boden und gesunde Luft haben.

Durch die beschriebene Beschaffenheit des Landes wird der Lauf der zahlreichen Flüsse bestimmt, die Texas so trefflich bewässern. Die höhere Lage im Norden und noch mehr in Nordwesten ist die Ursache, daß die Flüsse in dem östlichen Theile fast parallel von Norden nach Süden, die größeren Ströme im westlichen Theile von Nordwest gegen Südost dem mexicanischen Meerbusen zuströmen. Die nennenswerthen Flüsse sind von Osten folgende.

1) Der Sabine-Fluß entspringt in dem wellenförmigen Hügellande, und bildet vom 32. Grade nördl. Breite die Grenze gegen den Staat Louisiana. Er ist neun

Monate des Jahres, am besten während der Regenzeit, schiffbar, und wird auch von Dampfschiffen befahren, seitdem eine Anhäufung von Treibholz, welche die Schifffahrt hinderte, weggeräumt ist. Die angrenzenden Gegenden sind fruchtbar, doch in der Regenzeit zuweilen Ueberschwemmungen ausgesetzt. Er mündet in einen See, den Sabine-See, der auch wohl die Sabine Bai genannt wird, obgleich er süßes Wasser hat. Dieser See bildet einen Hafen für kleine Fahrzeuge, da sein enger und sehr verschlämmter Eingang vom Meere her für große Schiffe unzugänglich ist.

2) Der Neches [1]) entspringt in derselben Gegend, wie der vorige, nimmt den Angelina-Fluß auf und ergießt sich ebenfalls in den Sabine-See. Auch er strömt durch ein sehr fruchtbares Gebiet, welches er während der Regenzeit an einigen Stellen zu überschwemmen pflegt, und trägt kleine Dampfboote. — Ansehnlicher ist

3) Der Trinidad- oder Trinity-Fluß, welcher ebenfalls in dem nördlichen Hügellande entspringt, fast das ganze Jahr für Dampfboote schiffbar ist, und sich nach einem schnellen Laufe von beinahe 100 deutschen Meilen in die Galveston-Bai [2]) ergießt. Seine Ufer sind theils wegen des fruchtbaren Bodens, theils wegen des leichten Absatzes, den er den Produkten gewährt, stark angebaut.

Die Galveston-Bai ist eine der größten an den Küsten von Texas. Bei einer Breite von 3 — 4 deutschen Meilen erstreckt sie sich 7 Meilen tief in das Land, und hat eine Tiefe von 10 Fuß, doch in der Gegend, wo sie von der Rothfisch-Sandbank durchschnitten wird, beträgt die Tiefe nur 5 Fuß. Nahe am Eingange erstrecken sich zwei Abthei-

1) Nétsches. 2) Gälvest'nbeh.

lungen derselben unter den Namen der Ost- und Westbai in ansehnlicher Breite gegen Osten und Westen. Vor der Westbai liegt die lange, aber schmale Galveston-Insel, an deren Ostseite die Einfahrt in die Galveston-Bai ist. Weiter westlich ergießt sich in dieselbe Bai

4) Der San Jacinto, ein kleiner Fluß mit hohen Ufern, der aber doch kleine Dampfboote trägt.

5) Der Brazos de Dios, gewöhnlich nur Brazos genannt, hat seinen Ursprung in den nordwestlichen hohen Gegenden. Seine vielen Krümmungen eingerechnet, ist er gegen 200 deutsche Meilen lang. Er hat trübes, röthliches Wasser, das auch etwas salzig schmeckt, weil einer seiner Nebenflüsse im Innern des Landes durch einen Salzsee fließt. Wegen seiner hohen Ufer kann er nicht leicht übertreten, obgleich er während der Regenzeit stark anschwillt. Die Gegend, durch welche er strömt, hat sehr fetten Boden und ist daher am meisten angebaut. Er trägt große Dampfschiffe und ergießt sich unmittelbar in das Meer, doch liegt vor seiner Mündung eine Sandbank unter dem Wasser.

6) Der Colorado, der dem vorigen an Größe wenig nachsteht, entspringt an den nordwestlichen Gebirgen, und wächst durch die vielen Bäche, die er aufnimmt, bald zu einem ansehnlichen Strome an. Sein Wasser ist klar und rein, sein Lauf reißend, doch tritt er selten über seine Ufer. Die Dampfschifffahrt wird an manchen Stellen durch Klippen und Wasserfälle gehindert, an seiner Mündung durch Anhäufungen von Treibholz erschwert. Unter seinen Nebenflüssen sind der Pierdenales oder Flint River, der Llano [1]) und der San Saba bemerkenswerth. Er ergießt

[1]) Ljano.

sich in die Matagorda-Bai. Diese, gegen 12 deutsche Meilen lang und gegen 2 breit, wird durch eine schmale Halbinsel vom Meere getrennt. Der Eingang in dieselbe heißt Paso Cavallo und gestattet Schiffen, die nicht über 8 Fuß unter dem Wasser gehen, die Einfahrt. Ein westlicher Arm der Matagorda-Bai ist die La Baca-Bai, in welche sich der La Baca-Fluß nach seiner Vereinigung mit dem Navidad ergießt.

7) Der Guadalupe-Fluß, wegen seiner vielen Krümmungen und seines schnellen Laufes zur Schiffahrt wenig tauglich, ergießt sich kurz nach seiner Vereinigung mit dem Flusse San Antonio in die Espiritu Santo-Bai die einerseits mit der La Baca-Bai, anderseits mit der Aransas- oder Aransazua-Bai zusammenläuft. Wegen ihres seichten Wassers trägt sie nur leichte Schiffe. Vor diesen Buchten liegen die Inseln Matagorda und San Joseph. Ein Arm der Aransas-Bai heißt die Copano-Bai.

8) Der Nueces-Fluß, auch Netsches genannt, macht bis jetzt die wirkliche Grenze gegen Westen, und trägt kleinere Dampfboote. Die Gegend, in welcher er fließt, steht den übrigen Stromgebieten an Fruchtbarkeit nach. Er ergießt sich in die Corpus Christi-Bai, welche durch die Mustang-Insel vom Meere getrennt ist, und gegen Süden mit der langen aber seichten Laguna del Madre zusammenhängt. Vor derselben liegt die lange Insel del Padre, an deren südlichem Ende die Barra de Santiago den Eingang bildet. — Der Frio mit dem San Miguel sind Nebenflüsse des Nueces.

9) Der Rio Grande, der hoch im Norden entspringt, zeichnet sich mehr durch die Länge seines Laufes, gegen 400 deutsche Meilen, aus, als durch seinen Wasserreichthum.

Nur etwa 40 Meilen von seiner Mündung ist er schiffbar, höher hinauf hindern Sandbänke und Stromschnellen die Schifffahrt. Der ansehnlichste Nebenfluß ist der Puerco.

10) Der Red River (rothe Fluß, spanisch Rio roxo [1]) von seinem trüben, röthlichen Wasser so genannt, macht jetzt durchgängig die Nordgränze des Landes. Er entspringt im nordwestlichen Texas, strömt gegen Osten und ergießt sich nach einem beinahe 300 deutsche Meilen langen Laufe in den Missisippi, nachdem er von beiden Seiten viele kleine Flüsse aufgenommen hat. Die Gegenden, durch welche er fließt, sind fruchtbar und schön, aber noch nicht überall von Colonisten angebaut, sondern von indianischen Völkerstämmen bewohnt. Bis 1838 hinderten große Anhäufungen von Treibholz die Schifffahrt, nachdem diese aber durch ein eigens dazu erbautes Dampfboot herausgezogen sind, kann er gegen 250 Meilen stromaufwärts befahren werden, und seit dieser Zeit hat sich die Zahl der Ansiedlungen an seinen Ufern sehr vermehrt. In seiner Nähe giebt es eine große Anzahl Seen, unter welchen der Caddo oder Soda-See an der Grenze des Staates Louisiana der größte ist.

In dem noch streitigen Gebiete nördlich vom Red River ist der Arkansas, der den Canadian [2]) aufnimmt und sich in den Missisippi ergießt, ein sehr ansehnlicher Strom.

Eine eigenthümliche Erscheinung sind die sogenannten Bayons [3]) in den südlichen Staaten von Nordamerica, die auch in Texas häufig vorkommen. Es sind gewöhnlich nicht lange, aber mehrentheils tiefe Gräben, in welchen sich die Gewässer niedriger, sumpfiger Gegenden sammeln; sie stehen

---

1) Rio rócho. 2) Känäddiän. 3) Be-iong.

theils mit dem Meere, theils mit Flüssen in Verbindung. In der Nähe der Meeresküste zeigen sie Ebbe und Fluth, im Innern des Landes wenig oder gar keine Bewegung. Manche derselben sind schiffbar; besonders pflegen sie zur Regenzeit stark anzuschwellen. Sie gewähren den umliegenden Gegenden den Vortheil, daß sie ihnen die überflüssige Feuchtigkeit entziehen; wo sie fehlen oder nicht hinreichend sind, ist das Land sumpfig und zum Anbau untauglich. Der Buffalo Bayon, der mit dem San Jacinto zusammenhängt, und der Pecan Bayon, der sich in den Colorado ergießt, gehören zu den ansehnlichsten.

Seen mit süßem Wasser finden sich östlich von Galveston, zwischen dem Trinity und Brazos, so wie zwischen letzterem und dem Colorado. Der größte liegt zwischen dem Brazos und Colorado; er ist 2 deutsche Meilen lang und eine halbe breit. Auch giebt es einige Salzseen; der größte liegt zwischen dem Nueces und Rio Grande. Mit Ausnahme des niedrigen Landes an der Küste des mexicanischen Meerbusens giebt es fast überall gutes Wasser, wenigstens findet man es beim Nachgraben in geringer Tiefe. Auch Mineralquellen sind häufig.

Die Fruchtbarkeit des Bodens ist in einem Lande von solcher Ausdehnung natürlich verschieden, doch giebt es des Landes, das weder zum Ackerbau, noch zur Viehzucht tauglich wäre, hier sehr wenig. Wie schon gesagt, wechseln auf eine höchst angenehme Weise Wälder mit großen Wiesenflächen oder Prärieen ab, die zuweilen viele tausend Morgen enthalten. Alle sind mit einem üppigen Pflanzenwuchse und frischem Grün bekleidet. In den niedrigen Gegenden, längs der Flüsse, wächst viel Rohr, welches grün ein vortreffliches

Futter für das Vieh giebt, und verfault oder verbrannt den Boden düngt. In manchen Gegenden ist das Gras der Prärieen hoch, aber rauh und muß jung gemäht werden, wenn es zum Viehfutter dienen soll; in andern Gegenden giebt es ein zarteres Gras, Musquitgras genannt, das seine nährenden Eigenschaften auch, nachdem es trocken geworden und scheinbar abgestorben ist, behält. Man findet es besonders da, wo der Musquitbaum, von dem es den Namen führt, gedeiht, wie westlich vom Guadalupeflusse. Kleine Prärieen erhalten durch die malerische Umgebung von Wäldern ihren Reiz. Im Frühling ist der erste Anwuchs mit vielen kleinen Blumen geschmückt; wenn das Gras höher wächst, so treten größere Blumen von mannichfaltiger Farbe an ihre Stelle, und gewähren einen Anblick, von welchem die Reisenden, die diese Gegenden sahen, mit Entzücken reden.

In den flachen Küstengegenden sind mehrentheils nur die Ufer der Flüsse mit dichter Waldung eingefaßt, in dem höher liegenden Hügellande nehmen die Wälder größere Räume ein. Die größeren Bäume an den Flüssen sind häufig mit sogenanntem spanischen oder langem Moose bedeckt, einer Schmarotzerpflanze, die nicht nur den Stamm und die Aeste umwindet, sondern selbst das Laub verhüllt und wegen ihrer grauen Farbe einen düstern Anblick gewährt. Man benutzt dies Moos zum Ausstopfen der Polster und wohlfeiler Betten, nachdem man es in heißes Wasser getaucht und dadurch erweicht hat. In den Wäldern winden Schlingpflanzen von außerordentlicher Größe sich an den Bäumen empor und ersticken sie nicht selten.

Merkwürdig ist im Innern des Landes die Waldung Groß Timbers, die nördlich vom Brazos beginnt und

sich weit über den Red River bis an den Arkansas ausdehnt. Sie bildet bei einer Breite, die von einer bis sechs deutschen Meilen wechselt, einen langen fortlaufenden Streif, der aus verschiedenen Arten von Strauchholz besteht, mit Eichen untermischt. Da das Gras in den Prärieen von Zeit zu Zeit abgebrannt wird, so scheinen diese Brände die Ursache des niedern Wuchses der Bäume zu sein. Denn da das Holz fast jährlich umkommt, so wird es beständig durch Schößlinge von Strauchholz ersetzt und dabei immer dichter. Die Eichen scheinen dem Feuer mehr Widerstand leisten zu können, aber auch sie haben ein schwärzliches, dürftiges Ansehn und rauhe Aeste.

Texas in der Ausdehnung vom mexicanischen Meerbusen bis an den rothen Fluß liegt unter gleichem Himmelsstriche mit dem nördlichen Afrika. Doch bekanntlich ist unter gleichen Breitengraden die Luftwärme auf der östlichen Halbkugel der Erde größer, als auf der westlichen. Daher ist das Klima dieses Landes etwa dem des südlichen Italien gleich. Im Sommer steigt die Hitze selten über 30 Grad des Reaumurschen Thermometers, und wird durch erfrischende Winde, welche im December, Januar, Februar und März aus Nordost oder Nordwest, in der übrigen Zeit des Jahres aber aus West und Südwest zu wehen pflegen, so gemildert, daß sie nicht zu drückend ist. Die Nächte sind kühl. Den Einwanderern aus dem nördlichen Europa ist zu rathen, sich nicht der heißen Mittagssonne auszusetzen. — Im Winter sinkt das Thermometer nur wenige Grade unter den Gefrierpunkt, so daß die fließenden Gewässer niemals frieren, und die stehenden nur mit einer dünnen Eisdecke überzogen

werden, die vor der Mittagssonne bald schwindet. Ebenso widersteht der Schnee nur auf den höheren Bergen für längere Zeit den Wirkungen der Sonnenstrahlen. Das Vieh bedarf während des ganzen Jahres keiner schützenden Ställe, und findet auch im Winter immer hinreichendes Futter im Freien auf den Wiesen. Nur die Pferde pflegt man einzuschließen, doch mehr, um ihr Entlaufen zu hindern, als um sie gegen die Kälte zu schützen. Der Winter beginnt im December und endigt schon im Februar mit starken Regengüssen, durch welche die Flüsse sehr angeschwellt werden. Vom März bis zum Oktober regnet es verhältnißmäßig wenig.

Der Landstrich nördlich vom Red River bis zu den Quellen des Rio Grande hat jedoch ein rauheres Klima und strengeren Winter.

Das Küstenland, obgleich nicht eigentlich sumpfig, sagt der Gesundheit der europäischen Ansiedler weniger zu; denn die feuchten Ausdünstungen des Bodens und faulender Gewächse ziehen ihnen leicht Wechselfieber zu. Hier hat sich auch 1839 das gelbe Fieber gezeigt, wohin es von New-Orleans aus verbreitet wurde. Doch blieb es auf die unmittelbare Seeküste beschränkt, ohne tiefer in das Land zu dringen. In den höher liegenden Gegenden ist die Luft rein und gesund; wer dort mäßig lebt, gut zubereitete Speisen genießt, sich des Branntweintrinkens enthält und sich vor Erkältungen hütet, wird nicht leicht von Krankheiten befallen und kann ein hohes Alter erreichen.

Produkte.

Ein Land, welches durch Fruchtbarkeit des Bodens und ein mildes Klima von der Natur so sehr begünstigt ist, kann nicht arm an Produkten sein. Sie sind theils dem Lande eigen, theils aus andern Gegenden hierher verpflanzt.

Zu den einträglichsten Erzeugnissen des Landes gehört der Mais, der besonders in den wellenförmigen Gegenden gedeiht und ohne große Mühe und Kosten einen reichen Ertrag gewährt, ja in manchen Gegenden eine doppelte Jahresernte bringen soll. Er ist die in Amerika einheimische Getreidepflanze; aber auch Weizen, Gerste, Hafer und Buchweizen finden hier angemessenen Boden, zwar nicht in dem angeschwemmten Küstenlande, aber desto mehr in den mittleren und nördlichen Gegenden. Der Anbau des Weizens nimmt in der neuern Zeit, besonders durch europäische Einwanderer sehr zu. Auf den Prärieen findet sich eine Art wilden Roggens, was beweist, daß auch diese Getreideart wohl gedeihen möchte. Reis würde in dem feuchten Boden an der Seeküste gedeihen und einen wichtigen Handelsartikel geben, wenn sein Anbau im Großen so viel einbrächte, als der anderer Landesprodukte.

Das Zuckerrohr, welches in dem angrenzenden Louisiana mit Vortheil gebaut wird, findet in den niedrigen Gegenden von Texas einen eben so guten Boden und noch besseres Klima, und die größere Milde des Herbstes läßt einen reicheren Ertrag erwarten. Das Zuckerrohr wird hier dicker und höher als dort, und soll auch mehr Saft liefern. Aber der Anbau desselben wird noch vernachläßigt, weil er ein größeres Kapital erfordert und mehr Arbeit und Mühe

kostet, als der Anbau des Mais und der Baumwolle, dem sich deswegen der Fleiß der Ansiedler in höherem Grade zuwendet. Vielleicht wird sich dies in der Folge ändern.

Die europaische Kartoffel kommt hier gut fort, artet aber nach einigen Jahren aus, giebt weniger und kleinere Knollen, und muß daher von Zeit zu Zeit durch Knollen aus dem Auslande erneuert werden. Desto besser gedeiht die einheimische Batatte, hier süße Kartoffel genannt, eine Pflanze, die zu der Gattung der Winden gehört und in ihren rübenförmigen Wurzeln ein eben so nahrhaftes als wohlschmeckendes Nahrungsmittel giebt. Mehrere Arten von Bohnen, Rüben, eßbare Kürbisse, Zucker- und Wassermelonen werden ebenfalls gezogen. Die letzteren sind eine sehr gemeine, gesunde und erfrischende Frucht; doch legen die Einwanderer der Vereinigten Staaten keinen Werth auf Gartenbau und Gemüse.

Kleine Aepfel von süßem Geschmacke, Pfirschen, Kirschen, Feigen und Maulbeeren trifft man zum Theil sogar wild an, und das Vorkommen des Maulbeerbaums läßt, wenn auch erst in später Zukunft, Seidenzucht erwarten. In den Wäldern sind wilde Weinstöcke zu finden, besonders um Nacogdoches, am Colorado und Guadalupe. Die Reben winden sich hoch an den Bäumen empor; sie liefern im Naturzustande zwar nur eine saure Art blauer Trauben, doch Versuche haben bewiesen, daß edlere Weinsorten, die hieher verpflanzt wurden, einen sehr geschätzten Wein geben. — Einige einheimische Bäume, besonders der Pecanbaum, tragen gute Nüsse im Ueberfluß, so daß sie sogar einen Handelsartikel ausmachen.

Zu den wichtigsten Erzeugnissen des Landes gehört die

Baumwolle, die schon jetzt häufig ausgeführt wird. Schon seit einiger Zeit wird sie in England eingeführt und wegen ihrer Länge und Feinheit den besten Sorten, die in den südlichen Staaten der Union gewonnen werden, gleichgeschätzt und bezahlt. Wegen der milden Herbste in Texas leidet die Staude erst spät von Frost und liefert einen reicheren Ertrag als in den kälteren Gegenden der Freistaaten. Daher wird sie überall, wo Ansiedlungen sind, immer stärker gebaut.

Die Tabackspflanze gedeiht vorzüglich in den Gegenden, welche einen leichten, dabei aber warmen und fruchtbaren Boden haben. Der hier gewonnene Taback ist von vorzüglicher Güte, und wenn sein Anbau auch noch nicht so bedeutend ist, als er wohl sein könnte, so fängt man doch bereits an, ihn auszuführen.

Die Indigopflanze ist einheimisch und erfordert nur eine sorgfältigere Behandlung, um den Indigo zu einem wichtigen Handelsartikel zu machen, denn man hält den hiesigen für besser, als den in den übrigen Staaten von Nordamerika gewonnenen.

Gerade die unfruchtbaren Gegenden des Landes, die nicht zur Viehzucht und zum Ackerbau taugen, versprechen für die Folge ein sehr geschätztes Produkt zu liefern, nämlich die Cochenille. Der Nopal, eine Cactusart, auf welcher das Insekt, das diesen kostbaren Farbestoff giebt, sich nährt, wächst üppig an wasserarmen und dürren Stellen in der Umgegend von Bexar, und würde gewiß auch an andern Orten fortkommen.

In den Wäldern von Texas finden sich dieselben Baumarten, wie in den übrigen Vereinigten Staaten, und

manche, die diesem Lande eigenthümlich sind. Die immergrüne Eiche liefert vorzügliches Holz zum Schiffbau, sie wächst hier in Menge und erreicht eine ansehnliche Größe, da man Stämme von 16 — 20 Fuß im Umfange sieht. Ihr Holz ist von außerordentlicher Dauer, und die Eicheln sind ein treffliches Futter für die Schweine. Außer dieser Art giebt es auch weiße, rothe, schwarze, spanische und Posteichen; die erstere ist einer der nützlichsten Bäume. Nächst dem Eichenholze giebt das der Buchen und Eschen das beste Brennmaterial für die Dampfschiffe, während das Holz des Hickorybaumes, einer Art Nußbaum, mehr zum häuslichen Gebrauche dient. Die rothe Ceder, deren Holz in Europa zur Fassung der Bleistifte und andern Arbeiten benutzt wird, wächst hier häufig; eine andere Art Ceder, Persimon- oder Dattel-Ceder genannt, bringt eine ungeheure Menge Früchte und ihr Holz zeichnet sich durch seine Festigkeit aus, die es für Maschinen brauchbar macht.

Ausgedehnte Fichtenwälder geben einen reichen Vorrath des besten Bauholzes; merkwürdig sind die Kreuzfichten, welche große Waldstrecken bilden, die, bei mäßiger Breite, sich von Süden gegen Norden mit auffallender Regelmäßigkeit bis an den Arkansasfluß hinziehen. Der Musquitbaum, eine kleine Akazienart, findet sich häufig in den westlichen Theilen des Landes; sein Holz wird wegen seiner Härte zu Pfosten in den Umzäumungen benutzt und seine Früchte geben den Schweinen gute Nahrung. Der Bogenholzbaum hat ein sehr zähes und elastisches Holz, woraus die Indianer ihre Bogen machen; seine Früchte werden von Pferden, Rindvieh und Schweinen gern gefressen. Außerdem findet sich der Zuckerahorn, die prächtige Magnolie mit ihren

großen, schneeweißen und wohlriechenden Blumen und der Caoutschoucbaum, von dem das Federharz gewonnen wird, in den Wäldern von Texas.

Die Beschreibung des Landes zeigt, daß es der Viehzucht sehr günstig ist, noch mehr beweisen dies die großen Heerden, welche manche Colonisten besitzen. Einzelne haben bis 1000 Stück Rindvieh und treiben damit einträglichen Handel nach New-Orleans. Fünf bis sechsjährige Ochsen sollen zuweilen 10 bis 14 Centner wiegen. Noch stärker vermehren sich die Schweine. Sowohl das Rindvieh, als die Schweine sind leicht zu unterhalten, da sie zu allen Jahreszeiten ihr Futter selbst suchen, und die Texaner behaupten, es koste mehr eine Brut Hühner aufzuziehen, weil diese gefüttert werden müssen. Das Fleisch der Schweine soll dort sehr wohlschmeckend sein, nicht so das Fleisch des Rindviehes. Weniger ist für die Zucht der Schafe gethan, obgleich auch diese in manchen Gegenden gut fortkommen würden.

Die Pferde, die durch die Spanier nach Amerika gebracht sind, verwilderten zum Theil. Große Heerden solcher wilden Pferde, Mustangs genannt, bevölkern die Prärieen auf der Nordseite des rothen Flusses; sie kommen aber, so wie wilde Esel und Maulthiere, auch in Texas häufig vor. Das Mustang ist in der Regel klein, aber gut gebaut, flüchtig und voll Feuer. Man fängt sie vermittelst übergeworfener Schlingen, oder treibt sie in starke Umzäunungen, wo man sich ihrer leicht bemächtigt. Sie lassen sich jung fangen, leicht zähmen; aber mit dem Verlust ihrer Freiheit geht bald auch ihr gutes Ansehen und ihre Lebhaftigkeit verloren, und sie nehmen in Folge der schlechten Behandlung

die ihnen gewöhnlich zu Theil wird, ein tückisches und boshaftes Wesen an. Bei der Leichtigkeit, mit welcher sie gefangen werden, zieht man keine Pferde auf; da sich aber die Mustangs aus der Nähe der Niederlassungen in die unbewohnten Gegenden zurückziehen, so wird Pferdezucht bald nothwendig werden.

Die nordwestlichen Gegenden werden, besonders im Winter, von zahlreichen Büffelheerden besucht. Unter dem Büffel versteht man hier den Bison. Er ist ein wanderndes Thier mit kurzen Hörnern und einem Höker auf dem Rücken. Wegen des wohlschmeckenden Fleisches und der vortrefflichen Haut stellt man ihm sehr nach; den Indianern liefert er fast ausschließlich ihre Nahrung, die Bedeckung ihrer Hütten und fast ihre ganze Bekleidung. Gefangene Kälber lassen sich aufziehen und zähmen. Auch die Büffel ziehen sich immer mehr in die unbewohnten Gegenden zurück. Gefährlich werden sie nur, wenn sie verwundet sind.

Der amerikanische Hirsch oder das Musethier, schlanker und etwas kleiner als der europäische, ist in den bewohnten Gegenden selten geworden, doch in den westlichen, minder bevölkerten Theilen des Landes findet er sich in ganzen Rudeln. — Der nordamerikanische Bär, glänzend schwarz, mit gelber Schnauze, lebt größtentheils von wilden Früchten, und wird des Fettes wegen gejagt. Sein Fleisch wird gegessen, und man findet besonders die Schinken sehr wohlschmeckend. Er brummt nicht, sondern heult. — Auch der Waschbär ist hier heimisch; er nährt sich von Mais, Zuckerrohr, kleinen Vögeln und Eiern; sein Fleisch wird gegessen. — Das Pekari, ein kleines wildes Schwein hat ein schmackhaftes Fleisch; aber die Jagd erfordert Vorsicht, weil es dem Jäger gefährlich werden kann.

Andere jagdbare Thiere sind Hasen, Kaninchen, Eichhörnchen, auch fliegende, Beutelthiere und Stinkthiere. Biber und Fischottern waren sonst häufiger, sie sind aber durch die Nachstellungen der Jäger seltener geworden.

Die eigentlichen Raubthiere des Landes, der Kaguar, zum Katzengeschlecht gehörig, und der hiesige Wolf, klein und furchtsam, fügen zuweilen den Heerden Schaden zu, fürchten aber den Menschen. Füchse und wilde Katzen sind nur dem wilden Geflügel gefährlich.

Das Federvieh vermehrt sich stark, und die Hühner legen den ganzen Winter hindurch Eier. — An wildem Geflügel ist Texas sehr reich. Fast nirgends giebt es eine größere Menge von Wasservögeln, als an den Küsten des mexicanischen Meerbusens. Schwäne, große Schaaren wilder Gänse und Enten besuchen die Küsten und Flüsse und bieten dem Jäger eine leichte und unerschöpfliche Beute dar, welcher auch auf dem Lande keinen Mangel hat an wilden Putern, die 20 bis 25 Pfund schwer werden, Rebhühnern, Fasanen, Schnepfen, wilden Tauben und anderm wohlschmeckenden Geflügel. Außerdem giebt es Adler, Geier, Falken, Eulen, mehrere Arten Kraniche, Cormorane, Reiher und Papageien.

Unter den Amphibien sind nur die Schildkröten, von welchen es hier mehrere Arten giebt, den Menschen nützlich. In den größeren Flüssen, besonders im Red River halten sich Alligatoren, eine Art Krokodille, auf, die den Hausthieren gefährlich sind, aber von Menschen, bei einiger Vorsicht, leicht vermieden werden, weil sie, wegen ihres steifen Rückgrats, sich nicht wenden, sondern nur in gerader Richtung schnell bewegen können. — Sie erreichen

eine Länge von 16 Fuß. — Unter den Schlangen kommt auch die Klapperschlange vor, doch vermindert sich ihre Zahl in den angebauten Gegenden sehr, weil sie leicht zu tödten sind, und von den Schweinen begierig aufgesucht und gefressen werden. Sie greifen den Menschen niemals an, warnen vielmehr durch das Rasseln ihrer Klapper; doch kann man in dem hohen Grase der Prärieen unversehens auf sie stoßen. Gegen ihren Biß empfiehlt man mehrere Mittel, als unfehlbar das Schlangenöl. Außer ihr sind auch die Kupferschlange, Mocassinschlange und die Prärieschlange giftig. Merkwürdig ist der Ochsenfrosch wegen seiner starken Stimme und der gehörnte Frosch wegen seiner Auswüchse über den Augen.

Die Buchten am Meere und die Flüsse sind reichlich mit Fischen bevölkert. Der Rothfisch findet sich im Ueberfluß in der Galveston-Bai, der mit undurchdringlichen Schuppen gepanzerte Alligatorhecht in den Flüssen. — An den Küsten giebt es wohlschmeckende Austern.

Der reiche Blumenflor der Prärieen nährt viele wilde Bienen, deren Honig aus den hohlen Bäumen, die sie zu ihrer Wohnung wählen, gewonnen wird. — Die höchst lästigen Mosquito's sind mehr eine Plage der Küstenländer, als der höher liegenden Landschaft, wo die reine trockne Luft und die frischen Nordwinde ihre Vermehrung nicht begünstigen.

Der Mineralreichthum ist noch wenig bekannt, und erst die Zukunft wird es lehren, welche Schätze dieser Art unter der Erde verborgen sind, wenn einst die fleißige Hand des Menschen sich vom Landbau zum Bergbau wendet. Am ärmsten ist in dieser Hinsicht das flache Küstenland, wo

selbst Steine selten sind. Aber tiefer im Innern zeigen sich Lager von Schiefer und Sandstein, in den bergigen Gegenden findet man Kalkstein und einzelne Granitblöcke. Goldsand findet sich im Colorado, vielleicht auch in andern Flüssen, — Silber soll in verschiedenen Gegenden anzutreffen sein, in der Nähe des San Saba-Flusses sollen ehemals Silbergruben im Betrieb gewesen, und nur wegen der Anfälle der Indianer aufgegeben sein. Kupfer ist in gediegenen Stücken gefunden, und Spuren dieses Metalles zeigen sich in der Landschaft zwischen dem Trinityflusse und dem Brazos; Blei und Zink sind ebenfalls vorhanden, aber am meisten ist das Eisen verbreitet, da es fast überall vorkommt Große Lager von Steinkohlen, die an Güte den englischen nicht nachstehen sollen, finden sich zwischen dem Trinity und Rio Grande, und bieten, wenn einst das Brennmaterial der Wälder erschöpft sein wird, dem Lande reiche Hülfsquellen. Bis jetzt ist für die Ausbeutung wenig geschehen, und eine zu diesem Zweck gebildete Gesellschaft hat sich wieder aufgelöst.

An Salz ist kein Mangel. Außer dem schon erwähnten Salzsee in der Nähe des Rio Grande, wo die Mexicaner jährlich eine große Menge des durch die Sonnenwärme krystallisirten Salzes sammeln, giebt es der Salzseen und Salzquellen mehrere. Eine der Quellen des Brazos entspringt aus einem ungeheuren Steinsalzlager. Ueber derselben sammelt sich in der Regenzeit ein See, dessen Wasser den Fluß auf eine weite Strecke salzig macht. — Salpeter giebt es in der Gegend um Nacogdoches im Ueberfluß. — In der Nähe von Bexar findet sich eine Steinart, die im Steinbruch so weich ist, daß sie sich wie Holz schneiden läßt, an der Luft aber in einem hohen Grade verhärtet.

Sehr merkwürdig ist ein versteinerter Wald am Pasigono, einem Nebenflusse des Colorado. Hier sollen auf einer Fläche von mehreren hundert Morgen stehende Bäume mit einer Steinkruste überzogen sein. In dem Flußbette des Brazos hat man versteinerte Knochen von außerordentlicher Größe gefunden, die Thieren der Urwelt angehörten.

In den Ländereien, welche die Regierung an Empresarios überlassen, oder sonst vergeben und verkauft hat, sind alle schon entdeckten oder noch zu entdeckenden Bergwerke, Mineralien und Salinen der Regierung vorbehalten und seit dem Anschlusse an die Vereinigten Staaten deren Eigenthum geworden.

Einwohner, Lebensweise und Gewerbe.

Bei der fortwährenden, stets zunehmenden Einwanderung ist es unmöglich die Zahl der Einwohner mit einiger Sicherheit anzugeben, da sie einer beständigen Veränderung unterworfen und eine Zählung noch nicht bekannt geworden ist. Die Bevölkerung ist ein Gemisch von Mexicanern, Einwanderern aus den Vereinigten Staaten, aus Deutschland, England, Irland und Frankreich, Negersklaven und einigen Indianerstämmen.

Im Jahr 1825 war die mexicanische Bevölkerung auf etwa 13000 Seelen angewachsen, die fast allein die westlichen Gegenden bewohnten. Die eingewanderte Bevölkerung rechnete man 1830 auf 15000. Die gegenwärtige Zahl der Einwohner wird von Einigen auf 400,000 angegeben. Dies scheint jedoch übertrieben, nach wahrscheinlicheren Berichten kann man wohl nur 150,000 bis höchstens 200,000 annehmen.

Die Einwanderer sind zum bei weitem größten Theil aus den Vereinigten Staaten, besonders aus den südlichen gekommen und über das ganze Land verbreitet. Unter den Europäern sind die meisten Deutsche [1]), deren viele am Colorado wohnen, Engländer, Irländer, die sich besonders am Nuecesflusse niedergelassen haben, und Franzosen, die jetzt eine Colonie an den Ufern des Medinaflusses gründen.

Die Einwohner von mexicanischer Abkunft haben seit dem Kriege 1836 größtentheils das Land verlassen, weil sie sich in Sprache, Religion und Sitten zu sehr von den Ansiedlern aus den Vereinigten Staaten unterschieden und sich geheimer Verbindung mit der mexicanischen Regierung ver-

---

1) Wie sehr die Zahl der Einwanderer aus Deutschland sich mit jedem Jahre vermehrt, beweist folgende Nachweisung in der Weser-Zeitung. Ueber Bremen allein haben sich eingeschifft:

1) Nach Galveston in Texas:

1842.	77	Passagiere	in 3	Schiffen.
1843.	66	—	— 5	—
1844.	496	—	— 6	—
1845.	3134	—	— 22	—
	P. 3773		36	S.

2) Nach New-Orleans:

1841.	2067	Passagiere	in 15	Schiffen.
1842.	3850	—	— 26	—
1843.	3281	—	— 22	—
1844.	6001	—	— 35	—
1845.	9626	—	— 56	—
	P. 24825		154	S.

Gewiß ist auch ein großer Theil der Passagiere nach New-Orleans von da in Texas eingewandert.

dächtig gemacht hatten. Sie finden sich nur noch in den westlichen Landestheilen; ihre Zahl scheint sich eher zu vermindern, als zu vermehren.

Da der größte Theil der jetzigen Bevölkerung aus Nordamerikanern von englischer Abstammung besteht, so ist die englische Sprache vorherrschend, sie allein ist im Gebrauch bei öffentlichen Verhandlungen, vor Gericht und in gesetzlichen Verfügungen; ihre Kenntniß ist daher Einwanderern aus andern Ländern unentbehrlich. In den alten von Mexicanern bewohnten Städten wird noch spanisch geredet, und in Gegenden, wo viele Deutsche sich beisammen angesiedelt haben, hört man ihre Sprache.

Es ist natürlich, daß die ersten Ansiedler in einem unbevölkerten Lande sich mehr durch Muth und Unternehmungsgeist, als durch Sittlichkeit auszeichnen, und daß viele, die dem rächenden Arm der Gerechtigkeit verfallen sind, in menschenleeren Einöden eine neue Heimath aufsuchen, um der Strafe zu entgehen. Zu dieser Klasse gehörte unstreitig auch ein großer Theil der ersten Ansiedler in Texas, von welchen sich gewiß manche hier niederließen, ohne einen rechtskräftigen Besitztitel des eingenommenen Landes aufweisen zu können. Vornehmlich waren viele aus dem Vaterlande entwichen, um sich den Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger zu entziehen. Trunkenheit, Betrug und Glücksspiele waren und sind noch jetzt sehr verbreitet. Besonders ist übermäßiger Genuß des Branntweins fast allgemeines Laster. Ein neuer Reisender [1]) sagt darüber:

---

1) Höhne's Reise. Manche Umstände verrathen jedoch, daß er bei dieser Schilderung vorzüglich die Küstenstädte im Auge hatte.

„Das Laster der Trunksucht hat hier die höchste Stufe erreicht, und die Zahl der mit geistigen Getränken Handeltreibenden übersteigt allen Glauben, da dieser Handel die schönste Gelegenheit darbietet, auf dem kürzesten Wege reich zu werden. In keinem Lande werden wohl im Verhältniß zu der Bewohnerzahl mehr geistige Getränke verbraucht, als hier. Eine Haupturſache mag in dem schlechten Trinkwasser und in dem schnellen Witterungswechsel zu suchen sein, weshalb man Branntwein als Arznei und Schutzmittel für die Gesundheit ansieht. Dazu lebt der größte Theil der Bevölkerung im ehelosen Stande, ist wegen Wohnung und Kost auf die Speisehäuser verwiesen, wo die Nähe geistiger Getränke zum Genuß einladet. Im ehelichen Leben, wo Mann und Frau beim Genuß geistiger Getränke nur zu oft aus den Schranken der Mäßigkeit treten, sucht man auch die Kinder schon früh daran zu gewöhnen, um, wie man wähnt, den Körper gegen die Einflüsse der Witterung abzuhärten. Kein Geschäft wird abgeschlossen, ohne die Gläser dabei zu leeren. Mit diesen in der Hand wird jeder empfangen, der ein Haus betritt, wo geistige Getränke verkauft werden, und man würde gegen Anstand und Sitte verstoßen, wollte man nicht Bescheid thun. Da sich mitunter der Bekannten viel einstellen, so ist es häufig der Fall, daß der Mensch aufhört Mensch zu sein und unter das Vieh herabsinkt. Untergräbt schon der unmäßige Genuß geistiger Getränke die Gesundheit, so ist dies in Amerika noch mehr der Fall, da man sich hier nicht scheut, durch künstliche Mittel Wein, Bier und Branntwein stärker und berauschender zu machen. Gewissenlos werden spanischer Pfeffer, Kockelskörner, Tabacksblätter, Paradieskörner, Krähenaugen, Stechapfel, Bilsenkraut, Opium, Toll-

kirsche und dergleichen in Anwendung gebracht!! Man kann die Einwanderer unter diesen Umständen nicht dringend genug vor dem unmäßigen oder nur häufigen Genuß geistiger Getränke warnen.

Unter den späteren Einwanderern ist die Zahl der bessern und sittlicheren im Steigen, und der Verein zum Schutze deutscher Ansiedler sieht so viel wie möglich auf die Sittlichkeit der Aufzunehmenden. Je geregelter die Verhältnisse des neuen Staates werden, desto mehr nimmt auch die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu, und wer selbst friedlichen Gemüthes ist, und sich vor Uebermaß im Genusse geistiger Getränke hütet, wird mehrentheils Streitigkeiten und Händeln entgehen.

Die Religionsanstalten des Landes liegen noch in der Kindheit und sind hier — wie überhaupt in den Vereinigten Staaten, — für die Regierung kein Gegenstand ihrer Sorgfalt. Früher, als das Land noch unter spanischer und mexicanischer Regierung stand, war die katholische Religion Staatsreligion; jetzt herrscht allgemeine Religionsfreiheit. In Folge derselben haben sich in den Vereinigten Staaten eine große Zahl religiöser Sekten gebildet, darunter Methodisten, Baptisten, Quäker, tanzende Quäker, Mormonen und andere. Bei den Einrichtungen und gottesdienstlichen Versammlungen mancher solcher Religionsparteien hat man Grund an dem gesunden Verstande ihrer Anhänger zu zweifeln. Auch in Texas finden sich schon Bekenner mehrerer Sekten. In den ansehnlicheren Städten, wie Galveston, Houston u. a. sind schon kirchliche Gemeinden gebildet und Kirchen errichtet.

Für Schulen ist ebenfalls noch wenig gethan und fast

alles dem Selbstunterricht der Eltern überlassen. Doch hat man an die Zukunft gedacht, und in allen Bezirken, bei der Vermessung und Vertheilung der Ländereien, Grundstücke zur künftigen Ausstattung vorbehalten. In einigen Städten sind bereits Schulen gestiftet, die aber freilich noch auf keiner hohen Stufe stehen mögen. Es ist dankbar anzuerkennen, daß der Mainzer Verein in den Niederlassungen seiner Colonie für Errichtung von Kirchen und Schulen, worin wenigstens die nöthigsten Unterrichtsgegenstände gelehrt werden, so wie für die Anstellung guter Prediger und Lehrer Sorge trägt. Auch Castro hat in Castroville in der von ihm gegründeten Colonie eine katholische Kirche erbaut.

Da die Zahl der männlichen Einwanderer überwiegend ist, so befindet sich das weibliche Geschlecht hier in der Minderzahl, so daß für Frauenzimmer sich immer Gelegenheit zum Heirathen darbietet, und man weniger als bei uns auf Reichthum und Schönheit sieht. Nicht selten kommt es vor, daß dreizehnjährige Mädchen in den Ehestand treten.

Geselliger Umgang findet wenig Statt, da jeder nur auf Gelderwerb bedacht ist und keinen Sinn für edlere und feinere Genüsse hat. Bei wenigen Ansprüchen an geistige Genüsse und Entsagung menschlicher Gesellschaft befindet sich der Ansiedler auf dem Lande noch am besten. Dörfer giebt es hier nicht; die Ansiedler wohnen auf ihren Grundstücken vereinzelt, oft durch weite Entfernung von andern getrennt. Aber der Boden bringt ihnen seine Früchte, Jagd und Fischerei gewähren ihnen nicht nur Nutzen, sondern auch Vergnügen, da es an Wild und Geflügel nirgends fehlt, wilde Bienen versorgen sie ohne Mühe mit Honig, und verwilderte Weinstöcke liefern ihnen das Getränk. Dabei bleibt freilich der

Landwirth auf seine und seiner Familie Kräfte beschränkt, wenn ihm die Mittel fehlen, Sklaven zu kaufen. Denn freie Arbeiter sind schwer zu finden und noch schwerer zu behalten, weil es den Dienstboten und Tagelöhnern bei dem hohen Lohne — 10 bis 30 Dollars monatlich — schon nach kurzer Dienstzeit möglich wird, selbst Grundbesitz zu erwerben und einen eignen Hausstand zu begründen. Ueberdies sehen hier die Weißen Dienstbarkeit als ein entehrendes Verhältniß an, dem sie sich sobald als möglich entziehen. Eine Dame aus Deutschland hatte sich in Galveston niedergelassen und zwei Mägde mitgenommen, weil sie keine Sklaven halten wollte. Aber schon nach einigen Wochen weigerten sich die Mägde die gewöhnlichen Dienste zu thun, und sie sah sich wider ihren Willen gezwungen Sklavinnen zu kaufen. Ein Wink für Einwanderer, sich nicht zu sehr auf die Ausdauer und Treue mitgenommener Dienstboten zu verlassen.

Sklaven sind daher fast die einzig dienende Klasse und da die meisten derselben nur zum Ackerbau erzogen werden, so sind sie gewöhnlich wenig brauchbar zu häuslichen Diensten; denn es fehlt ihnen an Reinlichkeit, an Aufmerksamkeit in Bedienung ihrer Herren, und besonders an Kenntniß der Kochkunst; so daß man gut und schmackhaft zubereitete Speisen nur da findet, wo die Hausfrauen oder ihre Töchter sich der Küche annehmen. Ueberhaupt läßt die Bequemlichkeit der höheren Stände, bei allem Aufwande, vieles zu wünschen übrig.

Die Negersklaven werden nur aus den angrenzenden Staaten der Union eingeführt; denn seewärts, unmittelbar aus Afrika, ist der Sklavenhandel verboten. Man schätzt ihre Anzahl gegenwärtig auf 22- bis 23,000, und der Preis

eines Sklaven, der natürlich nach den körperlichen Eigenschaften verschieden ist, soll im Durchschnitt 700 Dollars betragen. Bei den Feldarbeiten in dem heißen Küstenlande, besonders auf den Zuckerplantagen, sind sie nicht gut zu entbehren. Hinsichtlich ihrer Behandlung stehen sie unter dem Schutze des Staates und können der Gewalt grausamer Herren durch gesetzlichen Verkauf entzogen werden. Auch wird jedes Verbrechen gegen Leib und Leben eines Sklaven ebenso angesehen, als wäre es an einer freien Person begangen, Fälle der Empörung ausgenommen, und Sklaven sollen, außer wegen geringer Diebstähle, von einem unparteiischen kleinen Geschwornengericht gerichtet werden. Auf den Colonien des deutschen Vereins wird Sklaverei nicht geduldet.

Die Wohnungen sind mehrentheils sehr einfach. Steinerne Häuser findet man selten. Die Wohnungen der Landbauer, hier Farmer[1]) genannt, und selbst Häuser in den neuangelegten Städten sind gewöhnlich sogenannte Blockhäuser. Die Erbauung derselben geht schnell von Statten. Sind die Baumstämme gefällt und von den Aesten getrennt, so werden ihre beiden Enden mit Einschnitten versehen und so zusammen gefügt auf einander gelegt. Vorkommende Lücken zwischen den Balken füllt man mit Steinen, Moos und Erde aus. Soll das Gebäude Abtheilungen enthalten, so werden die Zwischenwände auf dieselbe Weise eingefugt. Fenster fehlen nicht selten. Man begreift leicht, daß dies die leichteste und unter den dortigen Verhältnissen die zweckmäßigste Art zu bauen ist; denn selbst Bretter- und Boh-

[1]) Fährmer.

lenhäuser bedürfen schon größere Vorbereitungen und mehr Baumittel, zumal da Sägemühlen in Texas noch selten sind. Ställe für das Vieh pflegt man nicht zu bauen, da dasselbe während des ganzen Jahres im Freien ausdauern kann. Aber die bestellten Acker bedürfen einer Einfriedigung, weil sie sonst den Verwüstungen des Viehes, das frei umhergeht, und des Wildes Preis gegeben wären. Man umgiebt sie entweder mit Pallisaden von 10 Fuß Höhe und etwa 4 Zoll Dicke, die in geringer Entfernung von einander in die Erde gepfählt werden, oder, da dies sehr viel Arbeit erfordert, mit einem guten Flechtzaun, zu welchem die Gesträuche der Wälder das Material reichlich darbieten. Für einen neuen Ansiedler ist dies die sauerste und unangenehmste Arbeit; doch pflegen die benachbarten älteren Ansiedler, die sich in dem menschenleeren Lande freuen, wenn ein neuer Ankömmling ihre Zahl und Sicherheit gegen räuberische Anfälle vermehrt, mit Rath und That beizustehen. Im Nothfall darf man hohen Tagelohn bei dieser Arbeit nicht scheuen, welche allein die Ernte sichern kann.

Unter den Nahrungszweigen und Gewerben in Texas steht der Ackerbau oben an; ja er ist mit Ausnahme der Hafenstädte an der Seeküste fast der einzige, und wer in der Absicht nach Texas auswandert, auf eine andere Art sein Brot zu suchen oder wohl gar sein Glück zu machen, wird sich bitter getäuscht finden. Aber wie jedes Land nach Verschiedenheit des Bodens, Klimas u. s. w. eine eigenthümliche Landwirthschaft erfordert, so muß auch der Fremdling, der sich in diesem Lande ansiedelt, eine Lehrzeit bestehen, wenn er nicht erst durch Schaden und vergebliche Arbeit zu besseren Einsichten gelangen will. Der Europäer schüttelt

vielleicht mitleidig den Kopf über den Amerikaner, auf dessen Acker noch Baumstümpfe und ellenhohe Stoppeln stehen und eine Menge Aehren umherliegen. Aber es kommt darauf an, den höchsten möglichen Ertrag mit den geringsten Kosten zu erlangen. Die Baumstümpfe des urbargemachten Waldbodens bleiben stehen, bis sie nach einigen Jahren verfault und dann leichter zu entfernen sind, weil ihre Ausrottung mehr kosten würde, als der Boden, den sie einnehmen, eintragen kann; das Stroh bleibt größtentheils stehen, weil es hier keinen Werth hat und so dem Acker zur Düngung dient; zurückbleibende Aehren werden bei dem geringen Preise der Körner wenig geachtet und dienen dem Vieh zur Nahrung.

Da in Texas der Boden großentheils aus Wiesen besteht, so hat hier der Ansiedler weniger Mühe ihn in Ackerland zu verwandeln, als in andern Gegenden Nordamerikas, wo das erworbene Grundstück mit Waldung bedeckt ist. Hier zündet man zuerst, auf der anzubauenden Stelle das dürre Gras an. Dann wird der Rasen, welcher aus dichtverflochtnen Wurzeln besteht, mit einem starken, von kräftigen Ochsen gezogenen Pfluge umgestürzt. Ist dieses schon im Herbst geschehen, so wird er im Frühjahr nochmals zur Saat gepflügt.

Will oder muß man aber Waldboden zu Ackerland machen, so schafft man zuerst die kleineren Sträuche weg, die man zur Umzäunung benutzen kann, und haut nur die dünnern Stämme ab, welche zu Pfosten dienen. Die stärkeren Bäume, deren Fällung zu viel Arbeit verursachen würde, haut man, etwa einen Fuß von der Erde ringsum bis auf das Holz ein und entblößt sie von der Rinde. Da-

durch sterben sie nach kurzer Zeit ab, und können dann durch angelegtes Feuer, ohne große Mühe, abgebrannt und umgeworfen werden. Das Pflügen macht zwar, bis die Reste verfault sind, einige Vorsicht nöthig, doch Uebung lehrt, die Pflugschaar selbst durch einen Wald mit einer solchen Gewandtheit zu führen, daß wirklich nichts unbenutzt bleibt, als eben der Fleck, welchen der Baumstumpf einnimmt, und der frisch aufgebrochene Waldboden lohnt die Mühe durch größere Fruchtbarkeit.

Der schwere Boden in den Niederungen taugt zu Weizen, und der mexicanische Weizen geräth sehr gut am obern Colorado. Aber in Texas wird der Mais, die Getraideart, welche Amerika eigenthümlich ist, auch vorzugsweise gebaut. Es giebt davon zwei Gattungen, die kleinere ist die in Europa bekannte und angebaute. Sie erreicht nur vier Fuß Höhe, während die größere, in Amerika gewöhnliche, zwölf Fuß und darüber hoch wächst. Wenn die Samenkörner zu nahe gelegt werden, so treibt jedes nur einen Halm, sonst aber wohl vier bis fünf. Deswegen wird der Samen nicht gesäet sondern reihenweise in Furchen oder in Löcher gesteckt. Die kleinere Art bedarf wenigstens zwei Fuß Entfernung, die größere muß noch weiter auseinander stehen. Die Zwischenräume werden rein von Unkraut erhalten, und der Mais behäufelt. Man kann auch Bohnen, Kürbisse, Melonen dazwischen pflanzen und das Land doppelt benutzen. Mais verlangt zu seinem Gedeihen ein zweimal gepflügtes Land, doch wenn es an Zeit und Händen fehlt, so hackt man in den ungepflügten Boden in der beschriebenen Entfernung Löcher, legt die Körner hinein und bedeckt sie mit lockerer Erde. Natürlich erhält man bei einer

solchen Behandlung eine geringere Ernte. Ist die Aussaat — wie es in Texas geschieht — schon im Anfang des Märzmonates geschehen, so reifen die ersten Kolben schon im Julius, aber erst im August oder September sind die Körner völlig reif. Man rechnet auf einen englischen Morgen 50 bis 60 Bushel [1]) Ertrag und der Preis eines Bushels pflegt 40 bis 50 Cents zu sein (14—17 ggr.). Die unreifen Kolben geben, so lange sie noch in der Hülle verborgen sind, geröstet oder mit Salzwasser und Butter gekocht, ein sehr wohlschmeckendes Gericht; die reife Frucht, das eigentliche Korn, giebt dem größten Theil der Bevölkerung Brot. Man bäckt es in Töpfen und genießt es warm, weil es kalt unschmackhaft und ungesund sein soll. Auf gewöhnliche Weise gebacken, soll das Mehl ein etwas sprödes Brot geben, doch kann man ein besseres Brot gewinnen, wenn man es mit anderm Mehl vermischt. In Amerika wird der Mais auch zur Branntweinbrennerei benutzt. Aus den zu verschiedenen Zeiten abgebrochenen Blättern wird Heu für den Winter gemacht.

Auf die Baumwolle muß der Landwirth in Texas vorzüglichen Fleiß wenden, da sie ein wichtiger Handelsartikel ist und ihn mit baarem Gelde versorgt. Die hier gewöhnliche Art ist die krautartige, die selten einen Winter übersteht, und deswegen in jedem Frühlinge aufs neue gepflanzt werden muß. Die Aussaat kann vom März bis in den Mai geschehen. Auf dem frisch gepflügten Acker zieht man 6 bis 8 Fuß von einander entfernte Furchen, streut den Samen dünn in die dieselben und bedeckt ihn mit

[1]) Ein Bushel ist 2/3 Berliner Scheffel oder 1 1/6 Hann. Himpten gleich.

Erde. Von den aufgegangenen Pflänzchen zieht man so viel aus, daß die übrigen etwa einen Fuß auseinander stehen. Die Zwischenräume werden, wie beim Mais, von Zeit zu Zeit aufgelockert und vom Unkraut gereinigt. Die Staude treibt eine Menge Zweige mit gelblichen Blüthen, aus diesen bilden sich die Samenkapseln in der Größe einer welschen Nuß. In denselben liegen die eirunden Samenkörner, den Wicken ähnlich, die ganz in Wolle eingehüllt sind. Wenn die Kapseln reif sind, so springen sie auf, und werden dann gepflückt. Dies ist eine leichte Arbeit, die von Frauen und Kindern verrichtet werden kann. Diese Ernte beginnt im September und dauert fort, bis der Frost das Gewächs tödtet. Bei den milden Herbsten in Texas geschieht dies später als in den übrigen Staaten, und daher giebt die Baumwolle hier einen reicheren Ertrag. Man rechnet 1½ bis 2 Ballen zu 500 Pf. auf den Morgen, und der Ballen wird im Durchschnitt mit 30 Dollars bezahlt. Auf eigenen Mühlen wird die Baumwolle von den Samenkörneru abgesondert und zusammengepreßt.

Die Tabackspflanze gedeiht am besten auf einem warmen und leichten, aber dabei fruchtbaren Boden. Wenn sie gleich den Boden sehr auszieht, so erschöpft sie doch nicht leicht die Fruchtbarkeit des angeschwemmten Landes. Man streut früh im Jahre den Samen dünn auf ein Beet, welches durch die Asche darüber verbrannten Reisigs gedüngt ist. Sobald die Pflänzchen es ertragen können, versetzt man sie nach einem Regenwetter auf den Acker, zwei Fuß weit von einander Während des Sommers muß man die Pflanzen jäten, zweimal behacken und mit Erde behäufeln. Die Spitzen der Stengel mit den Blüthen werden abgenommen,

um den Saft in die Blätter zu treiben; auch die Seitenzweige und die Wurzelsprossen bis auf eine werden abgebrochen. Wenn die untern Blätter anfangen gelb zu werden, so schneidet man den Stengel ab, läßt aber die verschonte Wurzelsprosse stehen, die eine zweite Ernte giebt; auf gleiche Art erhält man wohl eine dritte. Die abgeschnittenen Stengel trocknet man im Schatten, pflückt darauf die Blätter ab und bindet sie, wenn sie vollkommen trocken sind, zum Verkauf zusammen.

Noch einige Worte über den Anbau der Batate oder süßen Kartoffel (sweet potatoe[1]), welche in Texas sehr ergiebig ist und auf mannigfaltige Weise in der Haushaltung benutzt wird. Man legt die Knollen gegen Ende des Aprils nicht zu tief in leichten Boden, doch nicht zu nahe, und häuft darüber gegen einen Fuß hoch Erde auf. Gehen mehrere Pflänzchen auf, so läßt man nur eines stehen und versetzt die aufgezogenen auf kleine Erdhügel, wo sie leicht Wurzel gewinnen und Knollen ansetzen. Sie erlangen zum Theil eine ansehnliche Größe und sind schon im August zum Genusse reif, können aber, gleich den Kartoffeln, bis zum Spätherbst in der Erde bleiben. Da sie keinen Frost ertragen, so legt man sie nach dem Aufgraben in Haufen zusammen und giebt ihnen zum Schutze gegen die Kälte eine Bedeckung von Stroh oder Laub. Sie geben gekocht oder in Töpfen gebacken ein gutes Nahrungsmittel, können auch zum Branntweinbrennen verwendet werden.

Da die Ansiedler aus den Vereinigten Staaten gewöhnlich

---

[1]) swiht Potéhtu.

keinen Werth auf Gartenbau legen, so findet man dort nur selten einen wohlbestellten Gemüsegarten. Doch kommen fast alle Gartengewächse in Texas sehr gut fort, und eine aus Deutschland eingewanderte Landwirthin würde wohl einige Mühe darauf wenden; mitgebrachte Sämereien möchten also gute Dienste leisten.

Der Anbau des Zuckerrohrs ist im Zunehmen. Aber dasselbe gedeiht nicht in den höher liegenden Gegenden, sondern nur in dem angeschwemmten Küstenlande, das dem deutschen Einwanderer nicht zusagt. Ueberdies kann es mit Vortheil nur in großen Anlagen, durch Sklaven gebaut werden, und die Anlage einer Zuckerplantage erfordert daher ein ansehnliches Capital.

Ein Grund, welcher den deutschen Landwirth zur Viehzucht zwingt, nämlich die Rücksicht auf den unentbehrlichen Dünger, fällt in Texas jetzt noch weg. Der lang geruhete, noch nicht durch steten Anbau erschöpfte Boden macht, nach dem Urtheile Sachverständiger, Düngung wenigstens für die ersten 20 Jahre unnöthig. Auch die Benutzung des Fleisches der Hausthiere ist dort nicht so wichtig, wie in Deutschland, so lange die Wälder von Wild aller Art wimmeln und es nur eines glücklichen Schusses bedarf, um sich mit wohlschmeckendem Fleische zu versorgen. Aber Texas und insbesondere die Gegend, wo der Mainzer Verein seine Niederlassungen gründet, ist ein Land zur Viehzucht, wie wenige in der Welt, und die Sorge für das Vieh ist sehr gering. Der Landwirth brennt dem Vieh sein Zeichen auf und überläßt es sich selbst. Von Zeit zu Zeit lockt er es durch hingestreutes Futter oder eine Salzlecke zu seiner Wohnung, damit es sich von derselben nicht ganz entwöhne

und verlaufe. Nur Zugochsen und anderes Vieh, dem man nicht Zeit läßt, sein Futter auf der Weide zu suchen, müssen gefüttert werden.

Wie schon gesagt, pflegt man in Texas keine Pferde aufzuziehen. Aber da die wilden Pferde immer seltner werden, so möchte Pferdezucht bald nöthig werden, und dann müßte man darauf bedacht sein, eine gute Race zu erziehen.

Die Rindviehzucht ist dagegen sehr bedeutend, und wird bei zunehmender Bevölkerung des Landes immer lohnender werden. Jetzt kann man ein Paar Zugochsen vielleicht noch zu 12 Dollars oder 17 — 18 Thaler kaufen; aber dieser Preis wird bald steigen, da jeder neue Ansiedler sich damit versehen muß. Da die Kühe wegen ihrer Entfernung von den Wohnungen nicht ordentlich gemolken werden, so erhält man von ihnen wenig Milch. Eine tüchtige Hauswirthin aus Deutschland würde indessen wohl Mittel finden, die Milch ihrer Kühe zu benutzen und guten Gewinn davon haben, da der Käse dort in hohem Preise steht.

Die Schweine vermehren sich außerordentlich, denn sie finden in den Wäldern gute Mast an Eicheln und einigen Nußarten, auf den Prärieen Gras, Wurzeln und eine Art Schnecken, die sie sehr gern fressen, und sie werden fett davon. Nur zuweilen erhalten sie Mais zum Futter. Sie haben wohlschmeckendes Fleisch, und dies kann in der Folge ein wichtiger Handelsartikel nach Westindien werden.

Eine Art Schafe, die in den angrenzenden Provinzen von Mexico gezogen werden, findet sich hin und wieder auch in Texas. Sie sind zwar sehr klein, haben sehr grobe Wolle und sind kaum zu etwas anderm, als zu Schlacht-

vieh tauglich; aber in dieser Hinsicht mit Recht berühmt. Ihr Fleisch hat einen besonders angenehmen Geschmack und wird von Feinschmeckern höher als das beste Wildpret geschätzt, was wahrscheinlich mit dem vortrefflichen Grase zuzuschreiben ist, wovon diese Thiere sich nähren.

Obgleich das Federvieh mehr Aufsicht und Wartung erfordert, so giebt es doch in einer Landwirthschaft immer Abfälle genug, daß Gänse, Enten, Puter, Hühner und Tauben sich nebenher davon nähren können. Daß die Hühner dort sehr reichlich Eier legen, ist schon erwähnt.

Die zahllosen Blumen auf den Prärieen geben bisjetzt nur den wilden Bienen Nahrung; vielleicht wäre es der Mühe werth, wenn ein Ansiedler, der sich darauf versteht, einen Bienenstand anlegte; dieser würde sicher einen reichen Ertrag an Honig und Wachs erhalten, ohne große Mühe davon zu haben.

Jagd und Fischerei sind jedem Einwohner völlig frei gegeben, und da man, wie gesagt, in den ausgedehnten Waldungen Ueberfluß an Wildpret findet, selbst in der Nähe der Städte, so ist es überall zu erlegen, oder für geringen Preis zu kaufen. Die Jagd bietet dem Ansiedler daher eine nützliche Nebenbeschäftigung, da auch die Häute verkauft werden können. Selbst der Ungeübte würde durch Uebung ein guter Schütz werden, und Auswanderer nach Texas sollten nicht unterlassen, sich nicht nur der Jagd wegen, sondern auch zur Sicherheit gegen Indianer und Raubthiere mit einer guten Büchse oder wenigstens einer Flinte zu versehen. Freilich ist auch die Jagd mit Beschwerde und Anstrengung verbunden; aber ohne Mühe ist nirgends etwas zu erlangen,

und wer Thätigkeit und anstrengende Arbeit scheut, der eignet sich nicht zum Ansiedler in Texas.

Der Handel von Texas ist im Beginn, nimmt aber mit raschen Fortschritten von Jahr zu Jahr zu. Ausgeführt werden: Baumwolle, der wichtigste Handelsartikel, Vieh und Häute; auch kommt schon Taback und Zucker zur Ausfuhr. Eingeführt werden dagegen fast alle menschliche Lebensbedürfnisse, Zeuge und fertige Kleider, Eisen- und Stahlwaaren, selbst Mehl, da es im Lande noch an Getreidemühlen fehlt. Die meisten Gegenstände der Einfuhr kommen aus den übrigen Staaten der Union, doch werden die Handelsverbindungen mit Westindien, besonders Cuba, mit England, Frankreich und Bremen immer wichtiger. In früheren Jahren überstieg die Einfuhr die Ausfuhr bei weitem; allein 1843 soll dies Verhältniß sich geändert haben, und die Ausfuhr zum Vortheil des Landes sich günstiger stellen. Der Verkehr im Innern wird durch die Dampfschifffahrt auf den Flüssen und durch die Anlage von Landstraßen und Eisenbahnen immer mehr gefördert. Ansehnliche Handelshäuser darf man, etwa die Hafenstadt Galveston ausgenommen, in Texas noch nicht suchen; in den übrigen Städten an der Küste und noch mehr im Innern, sind nur Krämer mit Kleinhandel anzutreffen. Bei den bestehenden Einrichtungen ist es schwer, böswillige Schuldner, die sich ihren Verbindlichkeiten entziehen wollen, zur Zahlung zu zwingen; daher ist es fremden Kaufleuten sehr zu rathen, ihre Waaren nicht auf Credit zu geben.

Für Künste und Wissenschaften ist Texas noch kein Boden, selbst unter den Handwerken sind nur diejenigen im Gange, welche die ersten und nothwendigsten

Bedürfnisse der Menschen befriedigen, und auch diese nicht überall, da die Fabriken aller Art in den volkreicheren Staaten das Land damit zu Preisen versorgen, wobei der einzelne Gewerbsmann nicht bestehen kann. Um in Texas selbst Fabriken anzulegen, fehlt es noch zu sehr an Händen und Arbeitern, die sich mit geringem Lohne begnügen. Dieser Umstand ist auch die Ursache, daß bis jetzt, ohngeachtet der lockenden Aussichten, kaum ein Versuch zur Gewinnung unterirdischer Schätze durch Bergbau gemacht ist.

Zu der Bevölkerung des Landes gehören einige Indianerstämme. Zum Theil sind dies die schwachen Ueberreste von Stämmen, die, in den östlichen Staaten fast aufgerieben, sich weiter westlich gezogen haben und hier dem völligen Erlöschen entgegen gehen, wozu der Genuß des Branntweins viel beiträgt. Einige leben in kleinen Dörfern zwischen den fremden Ansiedlern, mit welchen sie in friedlichem Verkehr stehen. Sie bauen Mais und Bataten; hauptsächlich aber leben sie von der Jagd, und versorgen auch die benachbarten Städte mit Wildpret. Friedliche Stämme sind die Tonqueys, die in der Nähe der deutschen Niederlassungen leben und gegen Häute europäische Waaren eintauschen, so wie auch die Lepan-Indianer. An den nördlichen Grenzen, doch mehrentheils nördlich vom rothen Fluß, wohin sie sich bei der zunehmenden Einwanderung zurückgezogen haben, wohnen die Pawnees [1]) Cheerokees [2]) und einige andere. Aber die Comanches [3]), deren Zahl man noch auf 10000 Köpfe angiebt, sind der mächtigste und wegen seiner Wildheit, Raubsucht und Treu-

[1]) Pahni's. [2]) Tschiroki's. [3]) Komantsches.

losigkeit gefürchtetste Stamm. Sie leben in dem gebirgigen Landstrich am obern Colorado, und ihre Wohnsitze erstrecken sich über den rothen Fluß hinaus. Der Sage nach sollen sie ihren Ursprung von einem der vornehmsten Stämme in Mexico herleiten, der, bei der Eroberung dieses Landes durch die Spanier, die Auswanderung der Unterwerfung vorzog. Sie sollen sich in der That durch ihre Sitten, namentlich durch die Enthaltung vom Branntwein, von den übrigen Indianern merklich unterscheiden.

Ein nordamerikanischer Reisender[1]), der die Comanches auf der Nordseite des rothen Flusses kennen lernte, giebt von ihnen folgende Beschreibung:

„Die Comanches zerfallen in zahlreiche kleine Abtheilungen, deren jede ihren eigenen Häuptling hat. Diese sind nicht nur die Anführer im Kriege, sondern haben auch die ganze richterliche und vollziehende Gewalt. Die Bestrafung des Mordes fällt aber den Verwandten des Ermordeten zu, die den Thäter verfolgen und nach ihrem Belieben züchtigen können. Der Hausvater scheint eine unbeschränkte Gewalt über seine Frauen und Kinder ausüben, ja sie sogar tödten zu dürfen. Wie bei andern Stämmen ist auch bei ihnen Vielweiberei gebräuchlich; die Häuptlinge nehmen zuweilen acht bis zehn Weiber auf einmal, drei sind jedoch die gewöhnliche Zahl für die gemeinen Krieger.

Die Tracht der Comanches besteht in der gewöhnlichen Fußbekleidung der Indianer, den Mocassins, dem Schurz, der Decke oder dem Kittel. Viele tragen dabei eine enge lederne Jacke, die vorn geschlossen ist. Der junge Krieger

---

[1]) Gregg, Caravanenzüge in die westlichen Prärieen.

trägt gern, wenn er dazu kommen kann, einen Mantel und Beinkleider von grobem Tuch, und beide müssen, der Mode gemäß, halb roth und halb blau sei. Alle Indianer der westlichen Gegenden tragen lange Haare; der Comanche aber ist besonders stolz auf mächtige Flechten und einen langen Zopf, der mit bunten Farben bestrichen und mit Glaskorallen verziert wird. Die Kleidung der Weiber besteht gewöhnlich aus einem weiten Gewande von Leder oder Cattun, wenn sie es sich verschaffen können. Im Gegensatz zu den Männern schneiden sie die Haare so kurz ab, daß sie kaum bis auf die Schultern reichen.

Die Comanches zeichnen sich in Reiterkünsten sehr vor anderen Indianer aus, und benutzen auf ihren Kriegszügen diese Geschicklichkeit mit großem Erfolge. Immer zu Pferde fechtend, verlassen sie sich hauptsächlich auf den Angriff, wobei sie Pfeile und kurze Wurfspieße mit außerordentlicher Kraft gebrauchen. Den Namen muthiger Indianer verdienen sie jedoch nicht, denn wenn sie auch von den Mexicanern als die tapfersten Grenznachbaren betrachtet werden, so zeigen sie sich doch meistens furchtsam und feig gegen die Nordamerikaner. Ihre Raubzüge sind daher mehr westwärts gerichtet. Sie machen beständige Angriffe auf die östliche Grenze Mexicos, treiben große Schaaren von Pferden und Maulthieren weg, und tödten die Mexicaner, oder machen sie zu Gefangenen, besonders Weiber und Knaben. Die Knaben werden zu Sclaven gemacht; die gefangenen Weiber heirathen sie oft, ein Schicksal, das auch einige in Texas geraubte Weiber betroffen hat.

Dies Volk hat in Verbindung mit kleineren südlichen Stämmen fast unabläßig Krieg mit Texas geführt, seit die-

ſes Land ſeine Unabhängigkeit errungen hat. Kriegerhaufen drangen zuweilen in das Innere der Anſiedelungen, verübten die grauſamſten Gewaltthätigkeiten und führten Weiber und Kinder in die Gefangenſchaft. Sie drangen am hellen Tage in die Stadt Auſtin, jetzt Sitz der Regierung, und gingen bis an die Seeküſte hinab, wo ſie furchtbare Räubereien verübten.“

Zur Sicherung des Landes gegen dieſe Räuber wird ſchon ſeit längerer Zeit wegen eines Vertrages mit ihnen unterhandelt, und da man ihnen wegen ihrer bekannten Treuloſigkeit nicht trauen kann, ſo iſt ſeit zwei Jahren von der texaniſchen Regierung zum Schutz der gefährdeten Gegenden ein Schutz-Cordon in einer ſogenannten Spy Company [1]) errichtet, die vortreffliche Dienſte geleiſtet hat. Der Befehlshaber dieſer, aus etwa 100 Mann junger Leute beſtehenden, wohlberittenen und bewaffneten Compagnie iſt ein Capitain Hayes, der Schrecken der Comanches; denn er befolgt gegen ſie eine neue Art Krieg zu führen, indem er, bei etwa vorgefallenen Diebſtählen, die Thäter ruhig nach ihren Spuren bis in ihr Lager verfolgt und ſie jedesmal ſo nachdrücklich und empfindlich gezüchtigt hat, daß ihnen die Wiederholung ihrer Diebſtähle an Vieh und Pferden — denn darauf iſt es lediglich abgeſehen — ſehr verleidet wird. Jetzt iſt die Sicherung des Staates Sache der Union.

Ueberdies hat der Prinz von Solms-Braunfels, der im vorigen Jahre als General-Commiſſair des Vereins zum Schutze deutſcher Anſiedler in Texas war, zum Schutz der deutſchen Einwanderer, in deren Nachbarſchaft die Coman-

1) Spei Kompäni (Kundſchafter-Schaar.)

ches sich aufhalten, eine Schutzwache von 20 Mann angeordnet, die von dem Verein besoldet wird, und es sind vier Kanonen aufgestellt, welche die ganze Gegend bestreichen und hinreichend sind, die Colonie gegen jeden Ueberfall zu schützen, da die Comanches nur da Angriffe zu wagen pflegen, wo sie auf keinen mannhaften Widerstand rechnen. Feuergewehr fürchten sie sehr; große Hunde sichern am besten gegen nächtliche Ueberfälle, und bei der zunehmenden Zahl der Ansiedler wird bald jede Gefahr schwinden.

Staatsverfassung.

Da Texas jetzt zu den Vereinigten Staaten gehört, so wird es nöthig, einer Darstellung der texanischen Verfassung eine gedrängte Uebersicht der Verfassung des ganzen Bundes voranzuschicken.

Die Vereinigten Staaten sind, wie schon der Name andeutet, kein einfacher Staat, sondern ein Verein mehrerer unabhängiger Staaten, die in einen Bund getreten sind, für ihre allgemeinen und äußern Angelegenheiten eine oberste Regierung eingerichtet und derselben einen Theil ihrer Macht übertragen haben. So bildet jeder einzelne Staat des Bundes eine Republik, die der gemeinschaftlichen Obergewalt nur insoweit unterworfen ist, als gemeinsame Wohlfahrt und Sicherheit dies nöthig machen. Die innere Einrichtung und Verwaltung, die Erhebung der zu diesem Zwecke erforderlichen Auflagen, die Anordnung des Schulwesens u. dgl. ist jedem Staate vorbehalten; nur die das gemeinschaftliche Wohl des ganzen Bundes betreffenden Angelegenheiten haben nicht die einzelnen Staaten zu entscheiden, sondern die höchste Regierung der gesammten Staaten.

An der Spitze derselben steht ein Präsident, der auf vier Jahre gewählt wird, und dem vorzüglich die ausübende Gewalt übertragen ist. Nur ein geborner Bürger der Vereinigten Staaten, der vierzehn Jahre in denselben gewohnt hat und wenigstens 35 Jahre alt ist, kann zu diesem Amte gewählt werden. Er hat für die Vollziehung der gegebenen Gesetze Sorge zu tragen, er ist Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht, er führt die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, schließt mit Zustimmung des Senats Bündnisse mit fremden Mächten, ernennt Gesandten und Consuln, besetzt erledigte Staatsämter während der Zeit, da der Congreß nicht versammelt ist, und hat in gewissen Fällen das Begnadigungsrecht. Er bezieht einen jährlichen Gehalt von 25000 Dollars und hat außerdem freie Wohnung zu Washington, dem Sitz der obersten Regierung.

Ein Vice-Präsident, der zugleich Präsident des Senates ist, wird zu derselben Zeit, wie der Präsident gewählt und muß dieselben Eigenschaften haben. Er bekleidet sein Amt ebenfalls vier Jahr und tritt an die Stelle des Präsidenten, falls dieser stirbt, oder sonst an der Ausübung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist. Sein jährlicher Gehalt beträgt 5000 Dollars.

Unter dem Präsidenten stehen, als seine Minister, die Chefs der fünf Departements, — des Staats-, Schatzkammer-, Kriegs-, Marine- und Postamts-Departements und der Staatsanwalt.

Die höchste gesetzgebende Gewalt liegt in den Händen des Congresses, der aus zwei Abtheilungen, dem Senate und dem Hause der Repräsentanten besteht. Die Mitglieder beider Abtheilungen oder Häuser werden nach

gewissen gesetzlichen Bestimmungen von den einzelnen Staaten gewählt, so daß jeder zwei Senatoren auf sechs Jahre ernennt und eine Anzahl von Repräsentanten, die sich nach der Seelenzahl des Staates richtet, auf zwei Jahre wählt; jeder Staat ist berechtigt, für je 68,500 Einwohner einen Abgeordneten zum Congresse zu schicken. In dem Congresse werden alle Gesetzvorschläge (Bills) in jeder Abtheilung besonders berathen, und bedürfen, wenn sie durchgegangen sind, der Bestätigung des Präsidenten. Verweigert er dieselbe, so erhalten sie dennoch Gesetzkraft, wenn zwei Drittheile aller Mitglieder in beiden Häusern des Congresses dafür stimmen.

Die wichtigsten Rechte des Congresses sind: Steuern, Zölle, Einfuhrabgaben und Accise aufzulegen und zu erheben, um die Schulden der Vereinigten Staaten abzutragen und die Vertheidigung und allgemeine Wohlfahrt des ganzen Landes zu befördern; Anleihen auf Credit der Vereinigten Staaten zu machen, den Handel mit fremden Völkern und unter den Staaten selbst zu ordnen; gleichmäßige Gesetze über Naturalisirung der Fremden und Bankerotte zu erlassen; Münzen zu prägen und ihren Werth, so wie Maaße und Gewichte festzusetzen; Poststraßen und Postämter anzulegen; Patente auf nützliche Erfindungen zu ertheilen; Gerichtshöfe, die unter dem Obergerichte stehen, zu errichten; Seeraub und Todesverbrechen, welche auf offner See verübt sind, so wie Vergehen gegen das Völkerrecht festzustellen und zu bestrafen; Krieg zu erklären und Kaperbriefe auszugeben; Heere anzuwerben und zu unterhalten; Festungen und Flotten zu erbauen und auszurüsten; die Milizen zu ordnen und zu bewaffnen; — die Ernennung der Miliz-Officiere steht den einzelnen Staaten zu — und dieselben zum Dienst aufzu-

bieten; Aufruhr zu unterdrücken, und alle Gesetze zu geben, die zur Ausführung dieser Berechtigungen nöthig sind. — Kein einzelner Staat darf also mit fremden Mächten Bündnisse schließen, Münzen prägen, öffentliche Schuldpapiere ausgeben, ohne Bewilligung des Congresses Ein- oder Ausfuhrabgaben einführen, oder in Friedenszeiten Truppen oder Kriegsschiffe halten.

In Kriegszeiten ist die Macht der höchsten Regierung sehr ausgedehnt. Jeder Bürger der Vereinigten Staaten ist nöthigen Falls verpflichtet, zur Vertheidigung des Landes die Waffen zu tragen, und die Zahl aller Waffenfähigen zwischen 18 und 45 Jahren wird auf drei Millionen angeschlagen. Aber das stehende Heer ist klein und besteht aus acht Regimentern Infanterie, vier Regimentern Artillerie und zwei Regimentern Dragoner, zusammen 6000 Mann mit ihren Officieren, welche in den Forts an den Küsten und an den Grenzen vertheilt sind. In der Kriegsschule zu West-Point im Staate Newyork werden junge Leute auf Kosten der Nation zum Officierstande gebildet; die gemeinen Soldaten werden durch freiwillige Werbung ergänzt und sind größtentheils Ausländer, die aus Noth Kriegsdienste nehmen. — Die Seemacht bestand Ende 1844 aus eilf Linienschiffen, einem von 120, die übrigen von 74 Kanonen, einem rasirten Kriegsschiffe von 54 Kanonen, dreizehn Fregatten, eilf Kriegsschaluppen, neun Briggs, neun Schoonern, acht dienstthuenden Dampfschiffen und drei Proviantschiffen.

Unabhängig von der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt ist die obere richterliche Gewalt, die der höchste Gerichtshof ausübt. Derselbe besteht aus neun Richtern und entscheidet in Streitfällen von Gesetz und Billigkeit, welche

durch die Constitution und Gesetze der Vereinigten Staaten und die abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge derselben herbeigeführt werden; über Streitfälle, welche Gesandte oder Consuln betreffen; über Processe, in welchen die Vereinigten Staaten eine Parthei sind, über Processe zwischen zwei und mehreren Staaten, zwischen einem Staate und Bürgern eines andern Staats und zwischen Bürgern verschiedener Staaten; doch darf es keine Klage von einem Bürger aus einem andern Staate, oder von einem Ausländer gegen einen Staat annehmen.

Durch die Constitution, welche in allen Unionsstaaten gilt, ist den Bürgern derselben die größte Freiheit gesichert, welche in einem Staatsverbande möglich ist.

Die Constitution schließt die höchste Regierung in feste Grenzen ein durch die Bestimmung, daß die ihr übertragenen Rechte nicht dahin ausgelegt werden sollen, die dem Volke vorbehaltenen Rechte zu schmälern; daß vielmehr diejenige Gewalt, welche den Vereinigten Staaten durch die Constitution nicht ausdrücklich zugesprochen, oder den einzelnen Staaten nicht verboten ist, den betreffenden Staaten oder dem Volke vorbehalten bleibt.

Sie sichert jedem Staate der Union eine republicanische Regierungsform und auf Verlangen Schutz gegen feindliche Einfälle und einheimische Gewaltthätigkeiten zu.

Kein Gesetz darf von dem Congresse erlassen werden, wodurch die freie Ausübung einer Religion, die Freiheit der Rede oder der Presse, und das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und die Regierung um Abhülfe von Beschwerden zu bitten, beschränkt würde. — Auch soll kein Gesetz rückwirkende Kraft haben.

Kein Privateigenthum darf zum öffentlichen Gebrauche verwendet werden ohne vollständige Entschädigung.

Weder die Vereinigten Staaten, noch ein einzelner Staat können Adelsdiplome ertheilen. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich, und Kopfsteuern oder andere directe Abgaben können nur im Verhältniß der Bevölkerung der verschiedenen Staaten auferlegt werden.

Das Recht der Einwohner, in ihren Personen, Häusern, Papieren und Sachen gegen willkührliche Durchsuchungen, Beschlagnahme und Verhaftung sicher zu sein, darf nicht verletzt werden. Nur wegen eines wahrscheinlichen Grundes, der eidlich oder an Eides Statt bekräftigt ist, kann ein Gerichtsbefehl dazu ausgestellt werden, und zwar mit ausdrücklicher Bestimmung der Plätze, Personen und Sachen, die zu durchsuchen, zu verhaften, oder in Beschlag zu nehmen sind.

Niemand ist verbunden, sich wegen todeswürdiger oder entehrender Verbrechen zu verantworten, außer auf Forderung oder Anklage einer großen Jury, ausgenommen in Fällen, die bei der Armee, in der Kriegsmarine und bei der Miliz im activen Dienste vorkommen.

Die Untersuchung aller Verbrechen, ausgenommen Staatsverbrechen, geschieht durch Geschworne. Jeder Angeklagte muß von der Beschaffenheit und dem Grunde der Anklage sofort in Kenntniß gesetzt und den gegen ihn auftretenden Zeugen gegenüber gestellt werden. Er kann nicht gezwungen werden, gegen sich selbst zu zeugen.

Niemand kann an Leben, Freiheit oder Eigenthum gestraft werden ohne gehöriges gerichtliches Verfahren; vielmehr hat jeder Angeklagte ein Recht auf schnelle öffentliche Untersuchung durch ein unparteiisches Geschwornengericht

(Jury), in dem Staate und Districte, wo das Verbrechen begangen ist. Ein Vertheidiger kann ihm nicht verweigert werden, und Zeugen, die zu seinen Gunsten aussagen würden, sind gezwungen, vor Gericht zu erscheinen.

Es dürfen keine grausamen und ungewöhnlichen Strafen oder übermäßige Geldstrafen auferlegt werden, und Niemand kann zweimal wegen eines und desselben Vergehens in eine Leib und Leben gefährdende Untersuchung gezogen werden.

In allen Staaten der Union, also auch in Texas, ist der Dollar [1]) Rechnungsmünze, $9^3/_4$ aus der kölnischen Mark fein Silber; er steht also 1 ℔ 13 Sgr. (1 ℔ $10^1/_2$ ggr.) preußisch oder $2^1/_2$ fl. rheinisch gleich und hält 100 Cents. [2]) An ausgeprägten Münzen giebt es in Gold den Eagle [3]) (Adler) zu 10 Dollars, halbe und viertel Eagles; in Silber Dollars, halbe Doll., viertel Doll., und zehntel Doll. oder Dimes [4]); in Kupfer Cents und halbe Cents. Ausländische Goldmünzen werden überall angenommen, an fremden Silbermünzen sind spanische Piaster, französische Fünffrankenstücke und deutsche Zweithalerstücke in Umlauf.

In Texas, wie in den Vereinigten Staaten überhaupt, haben die englischen Maaße und Gewichte gesetzliche Geltung. Die gangbarsten sind:

1) Längenmaaße. Der Fuß (foot) enthält 12 Zoll (inches). 3 Fuß machen 1 Yard, $5^1/_2$ Yard [5]) eine Ruthe (pole), 1760 Yard oder 5280 Fuß eine englische Meile (mile). Der Fuß enthält $135,_{114}$ par. Linien, 100 englische Fuß sind $97^1/_9$ preuß. Fuß gleich, und $4^3/_5$ englische Meilen 1 geographischen.

---

1) Doller. 2) ßennt. 3) Jghel. 4) Deim. 5) Jahrd.

2) Ackermaaß. Der Acre enthält 4840 Quadrat-Yards und ist 1,585 preuß. Morgen gleich. 640 Acres machen 1 englische Quadratmeile. 3) Körnermaaß ist der Bushel, davon 4 ein Coom [1]), 8 einen Quarter, 80 eine Last machen. Ein Bushel ist ⅔ preuß. Scheffeln gleich. 4) Weinmaaß ist das Quart zu 2 Pinten. 4 Quarts machen 1 Gallon [2]), 31½ Gallon ein Barrel [3]), 4 Barrel 1 Pipe [4]) oder Butt. Ein Quart ist gleich ¾ preuß. Maaß. — Das Biermaaß ist um fast ¼ größer.

5) Handelsgewicht. 1 Pfund (pound) hat 16 Unzen (ounces), 100 Pfund machen 1 Centner (hundred weight), 100 Pfund sind gleich 96 24/25 preuß. Pfunden.

Die Verfassung des Staates Texas ist durch die im Jahre 1845 neu entworfene, von den Stimmfähigen in den Wahlversammlungen angenommene, und durch den Congreß der Vereinigten Staaten genehmigte Constitution, in Uebereinstimmung mit der Constitution der Vereinigten Staaten und ganz nach dem Muster derselben geordnet.

Vermöge derselben sind die gesetzgebende, die ausübende und die richterliche Gewalt streng von einander geschieden.

Die gesetzgebende Gewalt hat das Haus der Repräsentanten und der Senat. Die Zahl der Repräsentanten kann nicht unter 45 und nicht über 90 betragen; sie ist jetzt auf 66 bestimmt. Sie werden auf zwei Jahr gewählt von sämmtlichen Bürgern des Staates über 21 Jahre, welche wenigstens ein Jahr im Lande und sechs Monate an dem Orte gewohnt haben, wo die Wahl Statt findet; die

---

1) Kuhm. 2) Gallón. 3) Barril. 4) Peip.

im stehenden Heere und auf den Kriegsschiffen dienenden haben kein Wahlrecht. Die Repräsentanten müssen über 21 Jahr alt und wenigstens noch einmal so lange ansäßig sein, als dies von den Wählern verlangt wird. Die Zahl der Senatoren soll nicht unter 19 und nicht über 33 sein; sie ist gegenwärtig auf 20 festgesetzt. Sie werden auf vier Jahr gewählt, doch so, daß nach zwei Jahren die Hälfte ausscheidet und durch neue Wahlen ersetzt wird. Ein Senator muß über 30 Jahre alt uud dreimal so lange ansäßig sein, als ein Wähler. So wenig für das Haus der Repräsentanten, als für den Senat sind Geistliche oder besoldete Beamten wählbar. Alle Gesetzvorschläge müssen in beiden Häusern berathen und angenommen werden; Finanzangelegenheiten kommen zuerst vor das Haus der Repräsentanten. Jedes Haus wählt seine Beamten selbst, und alle Sitzungen werden öffentlich gehalten.

Die höchste vollziehende Gewalt hat der Gouverneur, der von der Mehrheit aller Wahlberechtigten des Landes auf zwei Jahre gewählt wird. Nach Ablauf dieser Zeit kann er wieder gewählt werden, doch nur zweimal binnen sechs Jahren. Hinsichtlich des Lebensalters und der Ansäßigkeit im Lande muß er die nämlichen Eigenschaften haben, wie ein Senator. Die Gesetzvorschläge, die im Repräsentantenhause und Senate durchgegangen sind, erhalten durch seine Bestätigung Gesetzkraft. Er ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte des Staates und der Milizen, so lange sie nicht von den Vereinigten Staate zum Kriegsdienste aufgerufen sind. Er kann die gesetzgebende Gewalt außerordentlich zusammenrufen; er muß ihr die nöthigen Aufklärungen über den Zustand des Landes geben; er hat für die Vollziehung

der Gesetze Sorge zu tragen, und, bestimmte Fälle ausgenommen, das Recht, zu begnadigen und Strafen zu mildern. — Mit ihm und für dieselbe Zeit wird ein Vicegouverneur gewählt, welcher Präsident des Senates ist, und nöthigenfalls die Stelle des Gouverneurs vertritt. — Zum Sitz der Regierung ist vorläufig und bis zum Jahr 1850 Austin bestimmt.

Die richterliche Gewalt wird von einem Obergerichte, Districtsgerichten und Untergerichten ausgeübt. Das Obergericht, bestehend aus einem Oberrichter und zwei Beisitzern, bildet die höchste Instanz, vertritt die Stelle eines Cassationshofes und hält seine Sitzungen zwischen October und Julius, höchstens an drei verschiedenen Orten des Staates. Die Richter werden vom Senate ernannt und können nur wegen Nachläßigkeit im Amte entsetzt werden. — Die Districtsgerichte, auf gleiche Weise gebildet, haben in Criminalfällen und in bürgerlichen Rechtshändeln, deren Gegenstand wenigstens 100 Dollars ist, zu entscheiden; und halten zweimal jährlich Gerichtssitzungen in dem betreffenden Districte. Untergerichte sollen in jeder Grafschaft für Vormundschafts- und Testamentssachen, so wie für Sachen von geringer Bedeutung eingesetzt werden. — Die Friedensrichter, der Sheriff, der Coroner und die Constabler werden von den Wahlberechtigten in den Grafschaften auf zwei Jahre gewählt. Die Friedensrichter wachen darüber, daß die Ruhe und Sicherheit der Einwohner nicht gestört werden; sie lassen Verbrecher in Verhaft bringen und bereiten durch vorläufige Verhöre und andere nöthige Verhandlungen die Entscheidungen der Gerichtshöfe vor. — Der Sheriff hat die Obliegenheit, die Geschwornengerichte

anzuordnen, und zu berufen. — Der Coroner hat mit Zuziehung der Geschwornen die Ursachen eines gewaltsamen Todesfalles auszumitteln. — Die Constabler haben auf Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu sehen; sie stehen unter dem Friedensrichter und vollziehen auf dessen Befehl die Verhaftung der Ruhestörer. — Das Wappen des Staates ist ein silberner Stern mit 5 Spitzen, der von Zweigen des Oelbaums und der immergrünen Eiche umkränzt ist.

Die Vertheidigung des Landes ist die Sache der stehenden Truppen und der Milizen. Wie in den Vereinigten Staaten überhaupt, so ist auch in Texas die Zahl der ersteren nicht groß. Sie schützen die Grenzen gegen feindliche Einfälle der Indianer und liegen in Blockhäusern, die an den Militairstraßen zu diesem Zweck angelegt sind, vertheilt. Da hier kein Zwang zum stehenden Kriegsdienste Statt findet, so bestehen sie aus Freiwilligen, größtentheils Ausländern aller Stände, welche sich aus Noth und Mangel eines andern Mittels, ihr Leben zu fristen, haben anwerben lassen. Außer der Kost und Bekleidung werden ihnen monatlich 7 Dollars zugesichert, wovon aber nur ein Dollar zur Bestreitung der nöthigsten Bedürfnisse baar ausgezahlt, der Rest bis nach Ablauf der fünfjährigen Dienstzeit zurückgehalten wird. Auf Beförderung ist in diesem Dienste nicht zu rechnen, weil die Offizierstellen nur mit jungen Leuten, die in der Kriegsschule gebildet sind, besetzt werden. — Die Milizen bestehen aus den waffenfähigen Männern vom 18ten bis 45sten Jahre, die sich, so gut sie können, selbst uniformiren und bewaffnen, und sich, wie bei uns die Landwehren, jährlich einmal zu Kriegsübungen versammeln; zum wirklichen Kriegsdienste werden sie nur im Kriege oder bei

einem Aufruhr aufgerufen. Sie wählen ihre Offiziere selbst, theils aus Männern, die in der Kriegsschule vorbereitet, aber nicht in das stehende Heer getreten sind, theils aus andern Ständen. Die Offiziere der Miliz lassen sich gern nach ihrem militärischen Range benennen, und es kommt in den Vereinigten Staaten wohl vor, einen Handwerker: Herr Major oder Herr Oberst anreden zu hören. Geistliche sind unbedingt, religiöse Parteien, die den Kriegsdienst für unerlaubt halten, gegen eine Geldabgabe befreit.

Zwar sind die Finanzen des neuesten Staates noch nicht glänzend; aber es ist vorauszusehen, daß dieselben sich in einer eben nicht entfernten Zeit recht günstig stellen werden.

Der Krieg gegen Mexico und die Anstalten zur Erhaltung der errungenen Freiheit gegen Santa Anna's fortwährende Drohungen hat große Summen gekostet, und die damalige Regierung hatte kein anderes Hülfsmittel, als die Ausgabe von Papiergeld. Die Wenigen, welche in jenen Zeiten Vorschüsse und Lieferungen leisteten, wagten viel dabei, und es läßt sich denken, daß sie beim Abschluß der Contracte die Gefahr, ihre Forderungen gänzlich zu verlieren, sehr hoch in Rechnung brachten. Sie konnten unter diesen Umständen das Papiergeld, womit sie bezahlt waren, ohne Verlust zu geringeren Preisen in Umlauf setzen; es sank daher im Werthe, um so mehr, da die Regierung gezwungen war, immer größere Summen auszugeben, um die Bedürfnisse zur Unterhaltung des Heeres, der kleinen Seemacht und der Verwaltung des Landes zu bestreiten.

Erst als die Unabhängigkeit des Staates gesichert schien, ließ sich der Geldnoth durch Anleihen, die im Auslande gemacht wurden, abhelfen. Als wegen des Anschlusses an die

Vereinigten Staaten verhandelt wurde, gab man die öffentliche Schuld auf zehn Millionen Dollars an, die bei den hohen Zinsen, die in Amerika üblich sind, und schon im gewöhnlichen Leben 8 bis 12 Procent betragen, für den noch so schwach bevölkerten Staat ziemlich drückend werden. Zu ihrer Tilgung sollen die Kaufgelder für die noch herrenlosen Ländereien verwendet werden, und wenn gleich ein großer Theil derselben theils an Empresarios überlassen und Ansiedlern geschenkt, theils zur Belohnung für geleistete Kriegsdienste verliehen, theils schon verkauft sind, so besitzt doch der Staat noch immer sehr ausgedehnte Ländereien, die, bei der schnell wachsenden Bevölkerung und der mit jedem Jahre sich mehrenden Einwanderung, mit der Zeit zu guten Preisen verkauft werden können.

Die sehr bedeutende Einnahme, welche der Staat sonst von den Zöllen bezog, ist seit dem Anschlusse an die Vereinigten Staaten freilich verloren und Eigenthum der Union geworden; aber dafür fallen seitdem auch die großen Ausgaben für das Kriegswesen, Heer und Marine weg, und es bleiben nur noch die Kosten der innern Verwaltung zu bestreiten. Diese sind bei der höchst einfachen Einrichtung und den geringen Gehalten der Staatsbeamten — selbst der Gouverneur bezieht nur 2000 Dollars jährlich — nicht bedeutend, und daher sind auch die Abgaben, welche von den Einwohnern erhoben werden, niedriger als in andern Ländern, besonders für die Ackerbautreibenden. Der Werth der Ländereien wird durch Taxatoren abgeschätzt, jedoch der Acre nicht unter einem Dollar, und der Eigenthümer hat, wenn er im Lande wohnt, ½ Procent, sonst aber 1 Procent Grundsteuer zu zahlen. Die Gewerbe, durch welche der

Farmer die Erzeugnisse des Ackerbau's verwehrtet, als Branntweinbrennerei, Zuckersiederei und dergl., sind frei von Abgaben. Bringt er seine Produkte in Schiffen zur Stadt, so hat er eine kleine Abgabe zu entrichten. — Höher sind aber die Abgaben für Geschäftsmänner. Wer ein Geschäft anfangen will, hat sich bei der Ortsbehörde zu melden und einen Erlaubnißschein ein für allemal zu bezahlen, der dann für die ganze Dauer des betriebenen Geschäftes gilt. Nur wenn er ein anderes Geschäft beginnt, hat er einen neuen Erlaubnißschein zu lösen.

Der Erlaubnißschein für Groß- und Kleinhändler kostet 100 Dollars, und jene haben ¼, diese ½ Procent von der Summe der verkauften Waaren zu entrichten. Wer mit Wein und andern geistigen Getränken handelt, hat nicht nur den Erlaubnißschein für den Handel überhaupt, sondern noch 100 Dollars zu bezahlen, wenn er in größeren Quantitäten — nicht unter 1 Gallon, — aber 250, wenn er in kleineren Quantitäten verkauft. Agenten und Mäkler zahlen für den Erlaubnißschein 100 Dollars; Schenkwirthe 250; Speisewirthe, die keine geistige Getränke führen, 50; Unternehmer von Theatern 200; Unternehmer von Wettrennen 100 Doll. Für ein Billard kostet der Erlaubnißschein 250, für Natur- und Kunstausstellungen 50 Dollars. Auctions-Commissäre haben 2 Procent der gelösten Kaufsumme zu entrichten. Von Geldern, die auf Zinsen ausgeliehen sind, wird ½ Procent des Capitales bezahlt.

Jeder weiße Mann von 21 bis 45 Jahren hat jährlich 1 Dollar Kopfsteuer zu zahlen. Für jeden Negersklaven unter 15 Jahren hat der Herr 1 Dollar, von 15 bis 50 Jahren 3 Dollars, über 50 Jahre 2 Dollars jährlich zu steuern.

Für Wagen zum Vergnügen kostet der Erlaubnißschein 1 Dollar für das Rad; für jedes Pferd, das zum Vergnügen gehalten wird, eben so viel, für jedes Stück Rindvieh über 25 werden 10 Cents entrichtet. — In den Städten werden übrigens diese Abgaben mit größerer Strenge eingefordert, als auf dem Lande.

Einwanderer haben bei ihrem Eintritt in das Land 1 Dollar für den Kopf (1½ Thaler Gold) Hospitalgeld zu bezahlen. Da der Schiffer, welcher die Einwanderer einführt, für diese Abgabe verantwortlich ist, so pflegt er sie schon am Abfahrtsorte zu fordern.

Seit dem Anschlusse an die Union gilt auch in Texas der Zolltarif der Vereinigten Staaten. Einwanderer können Sachen bis 500 Dollars Werth zollfrei einführen, und es wird auch damit nicht genau genommen.

Nachdem Texas ein Staat der Union geworden, kann es kein Papiergeld mehr ausgeben. Aber in den Vereinigten Staaten sind mancherlei Noten von Privatbanken in Umlauf, deren Werth oft sehr unsicher ist. Fremden ist daher zu rathen, sich auf Annahme von Banknoten und Papieren, wie sie auch Namen haben, nicht einzulassen, da sie leicht damit betrogen werden.

Die Organisation des Staates nach der neuen Constitution ist bereits vollendet; Henderson ist zum Gouverneur und Horton zum Vice-Gouverneur ernannt. Für den Congreß der Vereinigten Staaten werden zwei Senatoren und eben so viel Abgeordnete für das Repräsentantenhaus gewählt.

Eintheilung und Topographie.

Die Eintheilung des Landes richtet sich nach den Fortschritten der Ansiedlung. Durch ein Gesetz des texanischen Congresses vom Jahr 1840 wurde der Staat in 32 Kreise, hier Grafschaften (county) [1]) genannt, eingetheilt. Als sich am Red-River immer mehr Colonisten niederließen, wurden im nördlichen Theile des Landes noch neue hinzugefügt, so daß die Zahl derselben jetzt einige und vierzig beträgt.

In Betreff der Städte sei hier ein für allemal bemerkt, daß man sich dabei des europäischen Begriffs einer Stadt gänzlich entschlagen muß. Man darf sich darunter zum Theil nur Orte denken, deren Lage von der Art ist, daß sie den Centralpunkt einer Gegend bilden, und sich in dem Maaße dem Wesen einer Stadt nähern, als die Bevölkerung des umliegenden Landes zunimmt. Viele sogenannte Städte in Texas gleichen jetzt noch kaum kleinen deutschen Dörfern, ja manche bestehen sogar nur aus drei oder vier Häusern. Straßenpflaster kennt man nicht, und steinerne Häuser sind selten. — Der Grundbesitzer eines gut gelegenen Platzes baut sich zuerst darauf an, theilt die bequemsten Strecken in kleine Theile, sogenannte Bauplätze, und sucht sie zu verkaufen. Nicht immer gelingt diese Anlage einer neuen Stadt; aber je richtiger die Lage gewählt ist, desto schneller wächst sie, und nicht nur Texas, sondern auch die älteren Staaten der Union geben davon die auffallendsten Beispiele.

1) Die Grafschaft Jefferson [2]) an dem mexicanischen Meerbusen und dem Sabinesee und Flusse. Der Neches,

---

1) Kaunti. 2) Dschefferf'n.

der sich in den Sabinesee ergießt, und der Tailors Creek [1]) leiten die übermäßige Feuchtigkeit ab. Nur durch den nördlichen Theil zieht sich ein Streif Waldung, das Uebrige ist ebene Prärie. Die Niederungen und Anschwemmungen längs der Flüsse, Bottoms genannt, schicken sich gut zum Anbau des Reises, so wie des Mais, Zuckerrohrs und der Baumwolle; die minder fruchtbaren Gegenden taugen mehr zur Weide als zum Ackerbau.

Beaumont [2]), eine erst vor Kurzem angelegte Stadt, ist der Hauport. Sabine, am Eingange in den Sabinesee, hat einen Hafen.

2) Die Grafschaft Jasper [3]), zwischen dem Sabine und Neches, hat schon wellenförmigen und hügeligen Boden. Sie besteht größtentheils aus Waldland; der Boden an den Flüssen ist sehr fruchtbar, aber Ueberschwemmungen ausgesetzt, in der Mitte sandig.

Der Hauptort Jasper ist noch unbedeutend. Belgrade, Salem und Princeton sind günstig gelegen, aber erst im Entstehen.

3) Die Grafschaft Sabine zwischen dem Sabine und Ayish [4]) Bayon. Die Oberfläche ist sanft wellenförmig und meistens mit Wald bedeckt. Der Boden, der theilweise eine rothbraune Farbe von beigemischtem Eisenoxyd hat (Red lands), und sich durch mehrere Grafschaften erstreckt, ist sehr fruchtbar.

Milam, [5]) der Hauptort, zählte vor einigen Jahren erst 10 Häuser.

4) Die Grafschaft San Augustine [6]), am Sabine,

---

1) Tälers Kriek. 2) Bohmong (engl. Bohmönnt.) 3) Dschäsper. 4) Ehjisch. 5) Meiläm. 6) Agößtine.

Atoyac [1])-Bayon und Ayish Bayon, gleicht hinsichtlich der Beschaffenheit der vorigen. Die Oberfläche ist wellenförmig, der Boden besteht größtentheils aus dem fruchtbaren Rothlande und bringt reiche Ernten an Baumwolle, Mais, Hafer, Roggen und Kartoffeln.

Der Hauptort San Augustine ist eine im schnellen Aufblühen begriffene Stadt mit guter und gesunder Lage.

5) Die Grafschaft Shelby [2]) am Sabine ist im Süden wellenförmig, im Norden Hügelland. Im Westen sind einige Prärieen mit tiefer schwarzer Dammerde, das Uebrige ist mit Wäldern von Buchen, Eschen, Ulmen und Hickorybäumen bedeckt.

Shelbyville an dem Sabine, der hier schiffbar wird, eine schon ziemlich volkreiche Stadt mit lebhaftem Handel, ist der Hauport.

6) Die Grafschaft Harrison [3]) gleicht im Allgemeinen der vorigen. Das Land am Sodasee, an dem Bayons und dem Sabine ist fruchtbar und bietet vortreffliche Plätze zu Ansiedelungen dar.

Marshall [4]) mit einer neugestifteten Universität ist der Hauptort.

7) Die Grafschaft Bowie [5]) grenzt gegen Norden an den Red-River und wird vom Sulphur-Fork [6]) und schwarzen Cypress-Bayon durchflossen. In der Mitte ist eine große Prärie, das Land gehört zu dem fruchtbarsten in Texas und ist daher mit zahlreichen Ansiedelungen versehen.

Boston ist der Hauptort.

---

1) Aetojäk. 2) Schelbi. 3) Härris'n. 4) Mährschäll. 5) Bo-ih. 6) Soulfor-Fahrk.

8) Die Grafschaft Red-River, westlich von der vorigen, gleicht ihr an Beschaffenheit. Sie enthält einige kleine Prärieen und große Waldungen, in welchen man fast alle texanischen Holzarten findet. Die Zahl der Ansiedler mehrt sich in jedem Jahre.

Clarkesville ist der Hauptort.

9) Die Grafschaft Lamar daneben, grenzt ebenfalls an den Red-River gleich der vorigen. Der Hauptort heißt Paris.

10) Die Grafschaft Fannin[1]), südwärts vom Red-River, erstreckt sich westlich von der vorigen bis an die Croß-Timbers. Sie hat ebenfalls guten Boden, der sich besonders zum Anbau von Mais und Baumwolle eignet und ist stark von Ansiedlern bevölkert.

Bois d'Arc[2]) am Flusse gleiches Namens ist der Hauptort.

11) Die Grafschaft Nacogdoches[3]) am Trinity und Neches hat eine wellenförmige, größtentheils mit Wald bedeckte Oberfläche und wenig Wiesenland; zwar giebt es einige sandige Landstriche, aber im Allgemeinen ist der Boden gut, besonders finden sich an den Flüssen Neches, Angelina und Atoyac Bottoms mit fetter schwarzer Erde. Die Luft ist gesund, auch giebt es mineralische Heilquellen, und die Salzquellen am Ursprung des Neches könnten ganz Texas mit Salz versehen. Das auch hier vorkommende Rothland ist durch zahlreiche Ansiedelungen schon stark bevölkert.

Die Hauptstadt gleiches Namens ist schon von den Spaniern angelegt, und bis 1836 wohnten hier viele Mexicaner,

---

1) Fännihn. 2) Boadark. 3) Nakodotsches.

die aber seitdem mehrentheils weggezogen sind. Sie hat 1000 Einwohner.

12) Die Grafschaft Rusk[1]) südlich vom Sabinefluß, wird vom Angelina und Atogac bewässert. Der Boden ist wellenförmig, meist bewaldet und sehr fruchtbar.

Henderson[2]), der Hauptort, ist noch sehr unbedeutend.

13) Die Grafschaft Houston, zwischen den Flüssen Neches und Trinity, hat einen wellenförmigen und fast ganz bewaldeten Boden, nur in der Nähe des Trinity giebt es einige kleine Prärieen. Der Boden ist mit Ausnahme der östlichen Grenze gut, das Wasser rein und die Luft gesund. Mais, Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Batatten und Kartoffeln, so wie Baumwolle und Taback gedeihen vortrefflich, und Vieh ist leicht und wohlfeil aufzuziehen.

Der Hauptort Crocket, ein neu entstandenes Städtchen, hatte vor 6 Jahren erst 6 Häuser.

14) Die Grafschaft Liberty[3]) an beiden Seiten des Trinityflusses, gehört mit ihrem südlichen Theil zunächst der Galveston-Bai dem flachen Küstenlande an; der nördliche Theil ist wellenförmig und mit Waldung bedeckt, die im südlichen Theile fehlt. Der Boden besteht in Süden aus einem dünnen Lager Dammerde auf Sand und Muscheln; gegen Norden nimmt die Dammerde an Mächtigkeit zu. Am Trinity ist fruchtbares, aber den Ueberschwemmungen ausgesetztes Land, das sich trefflich zum Anbau von Zuckerrohr, Baumwolle und Mais schickt Es giebt mehrere Salzquellen.

Liberty am Trinity ist der Hauptort. Anahuac[4])

---

1) Rosk. 2) Henders'n. 3) Libberti. 4) Anaghuak.

an der Galveston-Bai ist eine der ältesten Ortschaften in Texas.

15) Die Grafschaft Galveston begreift die Inseln Galveston, Pelican, Deer, und die östlich und westlich an der Galveston-Bai liegenden Landstriche. Der Boden ist leicht und sandig, in den westlichen Gegenden mit einer dünnen Schicht Dammerde bedeckt, doch dem Pflanzenwuchs nicht ungünstig. Die Galveston-Insel ist ohne Bäume, mit Ausnahme von drei großen immergrünen Eichen, die den Seefahrern als Erkennungszeichen dienen.

Galveston, die Hauptstadt, ist 1837 auf dem östlichen Ende der Galveston-Insel erbaut. Der Hafen ist der beste und besuchteste ist Texas; aus allen Weltgegenden treffen Schiffe ein, und die Stadt steht durch Dampfschifffahrt mit den wichtigsten Städten des Landes in steter Verbindung, daher steigt die Bevölkerung mit unglaublicher Schnelligkeit. Sie hat schon gegen 5000 Einwohner, 40 bis 50 Kaufmannsläden und Commissionsgeschäfte, drei Baumwollenpressen, eine Eisengießerei, mancherlei Werkstätten, zwei höhere Schulen — eine Universität wird nächstens ins Leben treten — fünf Kirchen, ein Zollhaus, Hospital, Arsenal und Schiffswerfte. Unter den zahlreichen Gasthöfen gilt Tremont-House für den besten. Bolivar liegt Galveston gegenüber auf einer Landzunge.

16) Die Grafschaft Harris[1]) liegt an der Galveston-Bai und wird von dem San Jacinto und Buffalo-Bayon bewässert. Der südliche Theil ist ganz eben, der nördliche erhebt sich zu mäßiger Höhe. Die Flüsse und ein Theil

1) Härris.

der Küste sind mit Wald umgeben, der übrige Theil ist offne Prärie. Der fruchtbarste Boden findet sich in Westen, wo Baumwolle, Mais, Hafer und Kartoffeln im Ueberfluß gewonnen werden. Die Wälder liefern vortreffliches Bauholz.

Die Hauptstadt Houston am Buffalo-Bayon ist nächst Galveston die größte und blühendste Stadt des Landes, was sie ihrer günstigen Lage für den Handel verdankt. Sie hat 4000 Einwohner, viele Kaufmannsläden, eine große Baumwollenpresse, eine Eisengießerei, eine Dampfsägemühle und drei Mahlmühlen, mancherlei Werkstätten, mehrere Schulen, vier Kirchen, die von der fleißigen, aufgeklärten und sittlichen Bevölkerung wohl besucht werden. Der lebhafte Handel giebt ihr Wohlstand, und ist im Steigen begriffen. Bis 1842 war sie der Sitz der Regierung. Harrisburg hat sich seit der Zerstörung durch Santa Anna nicht wieder heben können. In dieser Gegend, nicht weit von San Jacinto, fiel am 21. April 1836 die Entscheidungsschlacht vor.

17) Die Grafschaft Montgomery[1]) liegt zwischen dem Brazos und Trinity, durch die Mitte fließt der San Jacinto. Der Boden ist im Süden und in der Mitte wellenförmig, im Norden hügelig; an den Ufern der Flüsse sind breite Wälder. Bei der großen Fruchtbarkeit ist die Bevölkerung im schnellen Zunehmen. Der Hauptort gleiches Namens liegt an einem Arm des Jacinto. Bei Cincinnati[2]) am Trinity steht ein reiches Kohlenlager.

18) Die Grafschaft Robertson[3]) liegt zwischen dem Brazos und Trinity, durch die Mitte strömt der Navosata; in dem nördlichen Theil fangen die Croß-Timbers an.

---

1) Manntghammeri. 2) Sinsinnéti. 3) Rebbertſ'n.

Der Boden ist sehr fruchtbar, Baumwolle, Mais und Kartoffeln geben reiche Ernten, Indigo wächst wild, und treffliche Weiden begünstigen die Viehzucht.

Franklin [1]), eine neu angelegte Stadt ist der Hauptort.

19) Die Grafschaft Milam westlich vom Brazos hat mit der vorigen gleiche Beschaffenheit. Eine Eigenthümlichkeit beider sind die Unkraut-Prärieen (weed prairies), die statt des Grases mit einem 10 bis 15 hohen, fast undurchdringlichen Gestrüpp bewachsen sind. Wenn dasselbe verbrannt ist, so bleibt ein lockerer sehr fruchtbarer Boden, in welchem der Mais trefflich gedeiht.

Nashville [2]) am Brazos ist der Hauptort. Tenortitlan [3]), ebenfalls am Brazos, ist noch im Entstehen.

20) Die Grafschaft Washington, an der Westseite des Brazos, hat eine wellenförmige durch Hügelreihen unterbrochene Oberfläche. Im nordöstlichen Theile sind große Wälder mit kleinen Prärieen, im übrigen Theile ausgedehnte Prärieen und Waldgruppen. Der Boden ist besonders an den Flüssen sehr fruchtbar.

Washington mit 1200 Einwohnern, zwei Kirchen und einer guten Schule ist die Hauptstadt.

21) Die Grafschaft Brazos an der Ostseite des gleichnamigen Flusses enthält große Wälder, weniger Wiesenland. Der Boden ist fruchtbar und besonders zur Viehzucht geeignet. — Boonville [4]) ist der neu angelegte Hauptort.

22) Die Grafschaft Austin, an beiden Seiten des Brazos, ist sanft wellenförmig, meist Wiesenland, doch an den Ufern des Flusses bewaldet, sehr fruchtbar, nur gegen Südwest etwas sandig.

---

1) Frängklinn. 2) Näschville. 3) Tenochtitlan. 4) Buhnwill.

Die Hauptstadt San Felipe de Austin am Brazos wurde 1836 bei dem Rückzuge der Texaner zerstört, hat aber wieder gegen 1000 Einwohner.

23) Die Grafschaft Fort-Bend [1]) liegt an beiden Seiten des Brazos. Die Oberfläche ist eben und besteht mehrentheils aus Prärieen, doch die Ufer der Flüsse sind dicht bewaldet. Der Unterwuchs besteht aus Rohr und einer Lorbeerart, die man wilden Pfirsich nennt.

Richmond [2]) am Brazos in einer stark angebauten Landschaft ist die Hauptstadt.

24) Die Grafschaft Brazoria, an beiden Seiten des Brazos und am mexicanischen Meerbusen, besteht zunächst der Küste aus einer ebenen, baumleeren Prärie, landeinwärts wechseln Prärieen mit Wäldern von immer grünen Eichen an den Flüssen. Das Wasser ist hier schlecht, die Luft ungesund, doch wird diese Gegend von den reichsten Farmers bewohnt, weil Mais und Baumwolle hier vorzüglich gedeihen.

Die Hauptstadt Brazoria am Brazos hat seit dem Aufblühen von Galveston an Handelsverkehr sehr verloren. An der Mündung des Flusses liegen die Hafenstädte Velasco und Quintana, auf der gleichnamigen Insel San Luis.

25) Die Grafschaft Matagorda liegt am Colorado und an der Matagorda-Bai, und ist durch mehrere kleine Flüsse gut bewässert. Die Oberfläche ist größtentheils eben und Wiesenland. Der Boden besteht aus einer tiefen schwarzen Dammerde mit Sand gemischt und trägt reiche Ernten

---

[1]) Fohrt Bend. [2]) Ritschmönd.

von Baumwolle, Mais, Zucker und Kartoffeln. Die niederen Gegenden eignen sich mehr zum Ackerbau, die höher liegenden besser zur Viehzucht. Man findet auch Eisen und Steinkohlen.

Die Hauptstadt Matagorda an der Mündung des Colorado hat einen Hafen, lebhaften Handel, eine Handelskammer, eine höhere Schule und zwei Kirchen. Palacios ist ein Hafenort am Eingang in die Trespalacios-Bai.

26) Die Grafschaft Jackson[1]) an der Matagorda-Bai, dem Navidad- und La Baca-Flusse, die sich in die La Baca-Bai ergießen, hat eine sanft wellenförmige Oberfläche und sehr fruchtbaren Boden. Indigo wächst hier wild. Die Farmer sind sehr wohlhabend.

Texana[2]) am Zusammenfluß des Navidad und La Baca ist der Hauptort.

27) Die Grafschaft Colorado am gleichnamigen Flusse hat eine sanft wellenförmige Oberfläche, auf welcher Prärieen mit Waldland wechseln. Der fruchtbare Boden besteht aus tiefer schwarzer Dammerde mit etwas Sand vermischt. Viele Deutsche haben sich hier angebaut.

Columbus am Colorado ist der Hauptort.

28) Die Grafschaft Fayette[3]) am Colorado gleicht der vorigen am Beschaffenheit der Oberfläche und Fruchtbarkeit. Besonders ist die Gegend am Buckners Creek sehr fruchtbar, und eine Anhöhe gewährt eine reizende Aussicht.

Die Hauptstadt La Grange hat eine höhere Schule.

---

1) Dschäckf'n. 2) Techana. 3) Fajett'.

Die Plantage Naſſau gab die Veranlaſſung zu dem Mainzer Verein.

29) Die Grafſchaft Baſtrop ebenfalls am Colorado iſt in ihrem ſüdlichen Theile ſanft wellenförmig, im nördlichen hügelig. Die Niederungen am Colorado beſtehen aus fruchtbarem Marſchland. Das Wieſenland iſt vorherrſchend, doch fehlt es auch nicht an Waldung, und Dampfſägemühlen verſorgen die Umgegend mit Dielen.

Baſtrop am Colorado iſt der Hauptort.

30) Die Grafſchaft Travis[1]), nördlich von der vorigen, hat an den Ufern des Colorado fruchtbare Bottoms. Eine Bergreihe, deren Gipfel ſich bis zu 700 Fuß erheben, zieht ſich auf der Oſtſeite des Fluſſes hin. Sie enthält in ihrem Innern Marmor-, Granit- und Kalkſteinbrüche, und iſt mit herrlicher Waldung gekrönt. Unweit des Piedernales iſt der ſogenannte bezauberte Felſen. Er iſt etwa 200 Fuß hoch, von ovaler Geſtalt, halb im Boden liegend, beſteht aus vielfarbigem Kieſelſtein und ſtrahlt das Sonnenlicht zurück. Eine Quelle, die von der Spitze herabſtrömt, benetzt ihn ſtets. In dunkeln Nächten verbreitet er einen ſtarken Glanz.

Die Hauptſtadt Auſtin iſt jetzt auch Hauptſtadt des Staates. Erſt 1839 gegründet, hat ſie ſchon 300 Häuſer und 1000 Einwohner. Das Verſammlungshaus des Congreſſes und die Wohnung des Gouverneurs liegen auf 200 Fuß hohen Hügeln.

31) Die Grafſchaft Gonzales liegt am Guadalupefluſſe und dem Coleto, einem Nebenfluſſe des San Antonio.

---

1) Träwwis.

Die Oberfläche ist wellenförmig, mit Wald an den Ufern der Flüsse. Der Boden, aus schwarzer Dammerde mit etwas Sand gemischt, ist sehr fruchtbar.

Die Hauptstadt Gonzales[1]) war vor dem Kriege, in welchem sie zerstört wurde, eine ansehnliche Stadt, doch hebt sie sich wieder. Sie hat eine höhere Schule, die Einwohner sind mehrentheils Mexicaner. An dem Guadalupe hat der Vereiu zum Schutze deutscher Einwanderer die Stadt Neu-Braunfels angelegt.

32) Die Grafschaft Victoria an dem Guadalupe und der La Baca-Bai hat eine etwas wellenförmige Oberfläche, die Ufer der Flüsse sind bewaldet, das übrige ist fruchtbares Wiesenland, hin und wieder mit Baumgruppen besetzt.

Der Hauptort Victoria ist noch unbedeutend. An der La Baca-Bai beabsichtigt der Mainzer Verein eine Hafenstadt Karlshafen anzulegen, doch ist die Ausführung verschoben, und es sind nur einige Gebäude zur Aufnahme der Einwanderer erbaut.

33) Die Grafschaft Refugio, an der Aransas- und Corpus Christi-Bai, und von den Flüssen San Antonio, Aransas und Nueces bewässert, ist meist offenes Wiesenland, Waldung zeigt sich nur an den Ufern der Flüsse. Der Boden eignet sich besonders zum Anbau der Baumwolle.

Die Hauptstadt Refugio ist schon von den Spaniern erbaut, liegt aber jetzt fast ganz in Ruinen. Dagegen heben sich die Seestädte Aransas und Copano.

---

1) Gondsales.

34) Die Grafschaft Goliad am San Antonio ist theils eben, theils wellenförmig. Der fruchtbare Boden taugt zum Anbau der Baumwolle und des Zuckerrohrs, aber auch zur Viehzucht. Wilde Pferde, Hirsche und Puter sind häufig.

Der Hauptort Goliad, auch La Bahia[1]) genannt, ist eine alte spanische Stadt.

35) Die Grafschaft San Antonio de Bexar, gewöhnlich nur Bexar genannt, hat eine sehr große Ausdehnung; ihre Grenzen sind gegen Westen noch unbestimmt. Die Oberfläche ist großentheils wellenförmiges Wiesenland, aber im Norden und Westen von Bergreihen durchschnitten. Das Land ist durch den Colorado mit seinen Nebenflüssen, so wie durch den Guadalupe, Medina, San Miguel und Nueces mit ihren Nebenflüssen trefflich bewässert. Die Ufer der Flüsse sind mehrentheils mit Waldung bewachsen. Der Boden besteht im Allgemeinen aus einer fetten mit Sand gemischten Erde und ist sehr fruchtbar. Der südliche Theil ist längst durch die Mexikaner angebaut, in den nördlichen Gegenden werden neue Ansiedlungen gegründet, der nordwestliche Theil ist bloß von den Comanches bewohnt, die früher die Colonisten nicht selten befeindeten, aber im April 1845 mit dem Staate Texas Friede geschlossen haben. Ihre Häuptlinge erklärten beim Rauchen der Friedenspfeife, daß sie redliche Einhaltung des Friedens wünschten, daß es aber auch unter ihrem Volke schlechte Leute gebe, die dem Hange zum Stehlen und bei dieser Gelegenheit zum Morde nicht würden widerstehen können; daß sie aber dergleichen Gesindel

1) Ba-ia.

bewachen, und Verbrecher zur verdienten Strafe ausliefern wollten.

In dieser Grafschaft liegt in der Krümmung des Colorado, am Llano der Bezirk, welchen der Verein zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas erworben hat, und weiter gegen Süden, zwischen den Flüssen Medina und Rio-Frio der Bezirk, wo Castro seine Niederlassung gründete.

Die Hauptstadt San Antonio de Bexar, gewöhnlich Bexar genannt, ist eine der ältesten Städte des Landes. Sie hat steinerne Gebäude und vor dem Befreiungskriege 8000 Einwohner von mexicanischer Abkunft. Durch Auswanderung derselben ist die Bevölkerung jetzt auf 1500 gesunken, daneben liegen die Trümmer der ehemaligen befestigten Mission Alamo. Castroville, eine neuangelegte Stadt am Medina.

36) Die Grafschaft San Patricio grenzt gegen Osten an den mexicanischen Meerbusen, als südöstliche Grenze sieht der Staat den Rio grande an, doch ist nur der kleine Theil auf der Ostseite des Nueces im wirklichen Besitz desselben. Das Klima ist mild, der Boden fruchtbar, und auf den herrlichen Prärieen schweifen große Heerden wilder Pferde umher.

San Patricio am linken Ufer des Nueces ist die einzige Stadt.

Außer diesen werden noch die Grafschaften Spring-Creek, Menard, Burnet, Panola, Ward, Pashal und Navosata genannt, sie sind aber noch nicht auf den Karten angegeben.

Der Verein zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas.

Entstehung.

Seit langer Zeit haben Auswanderungen, besonders aus dem südlichen Deutschland nach Amerika Statt gefunden. Aber Uebervölkerung, Mangel an Arbeit und daraus entstehende Nahrungslosigkeit, Mißvergnügen mit den einheimischen Zuständen, Hoffnung eines bessern Looses in der Ferne, haben in der neueren Zeit die Neigung auszuwandern sehr vermehrt, und in den letzten Jahren haben viele Tausende aus allen Gegenden ihr Vaterland verlassen, um jenseits des Weltmeers ihr Glück zu suchen. Wenige haben es gefunden, Viele sind dabei untergegangen, und Manche schätzten sich glücklich, wenn sie noch Mittel besaßen, nach dem Verluste ihres Vermögens in die Heimath zurückzukehren. Das konnte kaum anders sein, da die Auswanderer ohne Verbindung unter sich, vereinzelt und fremd unter Fremden standen, die ihre Unkunde mißbrauchten und sie auf jede Art auszuplündern suchten. Es bildeten sich Auswanderungs- und Ansiedelungs-Vereine, die aber mehr auf den Nutzen der Unternehmer, als auf das Wohl der Ansiedler berechnet waren, und zum Theil schändlichen Betrug übten. Der Wunsch, daß die deutschen Regierungen sich der deutschen Auswanderer annehmen möchten, blieb unerfüllt, weil jene natürlich ungern Menschen und Geld aus dem Lande gehen sahen.

Da gründeten im Jahre 1844 fünf souveräne Fürsten Deutschlands, nämlich:

der Herzog von Nassau, als Protektor des Vereins,
der Herzog von Sachsen-Meiningen,
der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
der Landgraf von Hessen Homburg, und außerdem
der Prinz Friedrich von Preußen,
der Prinz Moritz von Nassau,
der Fürst zu Leiningen,
der Fürst zu Neuwied,
der Fürst zu Solms-Braunfels,
der Fürst zu Colloredo-Mansfeld,
der Fürst zu Schönburg-Waldenburg,
der Prinz Alexander zu Solms-Braunfels,
der Prinz Carl zu Solms-Braunfels,
der Graf Neu-Leiningen-Westerburg,
der Graf Friedrich Alt-Leiningen-Westerburg,
der Graf Victor Alt-Leiningen-Westerburg,
der Graf Christian Neu-Leiningen-Westerburg,
der Graf Ysenburg-Meerholz,
der Graf Hatzfeld,
der Graf Knyphausen,
der Graf Renesse,
der Graf Lilienberg,
der Graf Colloredo-Mansfeld,
der Graf Carl zu Castell,

einen Verein zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas. Hauptzwecke des Vereins sollten sein:

Den Zustand der arbeitenden Classe ohne Arbeit zu verbessern, und dadurch der zunehmenden Verarmung zu steuern;

Die Auswanderer, zur Erleichterung gegenseitigen Bei-

standes, auf einen Punct zu vereinigen und ihnen seinen Schutz angedeihen zu lassen;

Die Auswanderer in Verbindung mit Deutschland zu erhalten, und durch anzuknüpfende Handelsverbindungen den Seehandel zu entwickeln, dem deutschen Gewerbsfleiße Absatz in den Colonien, den Producten der Colonien Absatz in Deutschland zu verschaffen.

Zur Ausführung ihres Unternehmens schossen die Mitglieder des Vereins durch Actien ein Capital von 200000 Gulden zusammen und wählten zur Verwaltung einen Ausschuß, der aus dem Fürsten zu Leiningen, als Präsident des Vereins, dem Grafen Christian von Leiningen und dem Grafen von Castell besteht. Von diesem Ausschusse wurde der Graf von Castell zum Geschäfts-Director ernannt. Mainz ist der Sitz der Verwaltung. Die Bildung des Vereins und seine Absichten wurden durch eine Bekanntmachung vom 9. April 1844 veröffentlicht, dem später nähere Erklärungen folgten.

Da der Verein nach sorgfältiger Prüfung erkannt hatte, daß Texas deutschen Auswanderern am besten zusagen möchte, so bemühete er sich, dort einen Landstrich zu erwerben, der für seine Zwecke eine hinreichende Größe und passende Lage habe. Zu dem Ende trat er in Unterhandlung mit einem Empresario, **Bourgeois d'Orvanne**, dem von der texanischen Regierung ein zusammenhängendes, noch unangebautes Gebiet von angeblich 450 deutschen Quadratmeilen westlich von der Stadt Berar überlassen war, unter der Bedingung, auf derselben bis Ende 1843 400 Familien anzusiedeln. Aber diese Bedingung hatte der Unternehmer nicht erfüllt,

sein Grant[1]) d. h. seine Berechtigung auf diesen Landstrich war daher an den Staat zurückgefallen, und das Gesuch um Verlängerung der Bewilligung wurde von der Regierung abgeschlagen. Aus Vorsicht hatte jedoch der Verein schon vor der ungünstigen Entscheidung mit einem anderen Emprosario, einem Deutschen Henry Francis Fischer aus Cassel, der in Gemeinschaft mit Burkard Müller ebenfalls einen Grant erhalten hatte, dessen Zeit noch nicht abgelaufen war, Unterhandlungen zur Uebernahme desselben angeknüpft, und diese führten zum Ziele. Fischer überließ, gegen eine Geldentschädigung und einen Antheil an dem zu hoffenden Gewinn, dem Verein seine Rechte auf den ihm zur Ansiedlung bewilligten Landstrich, der 285 deutsche Quadratmeilen, also etwa so viel als das Königreich Sachen, enthalten soll. Die Regierung bestätigte die Uebernahme dieses Grants unter dem Vorbehalt, daß der Verein Herrn Fischers Verbindlichkeiten erfülle.

Die Hauptpuncte des Vertrages vom 4 September 1843, kraft dessen Fischer den Grant von der Regierung erhalten hatte, waren folgende:

Die Regierung von Texas überläßt Hrn. Fischer einen Landstrich, dessen Grenze bei dem Einflusse des Llano[2]) in den Colorado anfängt, den Krümmungen des Llano bis zu dessen Quelle folgt, von da in gerader Linie 50 engl. Meilen (gegen 11 deutsche) südlich, von da in gerader Linie westlich geht bis an den Colorado, und dann den Krümmungen dieses Flusses bis zu dem Anfangspuncte folgt.

Der Unternehmer verpflichtet sich, auf dem überwiese-

---

1) Grähnt. 2) Ljano.

nen Landstriche in den ersten drei Jahren 600 Familien oder unverheirathete Männer über 17 Jahre anzusiedeln; alle diese müssen weiße Einwohner aus fremden Ländern sein. Für eine Familie gelten ein Mann mit seiner Frau, ebenso ein Wittwer oder eine Wittwe mit zwei oder mehreren Kindern, wenn männlichen Geschlechts, unter 17 Jahren, wenn weiblichen, unverheirathet. Keiner der eingeführten Ansiedler darf sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht haben oder von schlechter Moralität sein.

Der Unternehmer verliert alle ihm eingeräumten Ländereien, Freiheiten und Rechte, wenn er nicht im ersten Jahre nach Abschluß dieses Vertrages 200 Familien, d. h. ein Drittheil der ganzen Zahl, innerhalb der Grenzen der Republik einführt; doch behalten in diesem Falle die bereits eingeführten Familien und Personen die ihnen gebührenden Ländereien. — In Erwägung jedoch, daß die Einwanderer aus Europa gebracht werden müssen, kann diese Frist um sechs Monate verlängert werden.

Der Unternehmer ist berechtigt, auf dem ihm überlassenen Lande 6000 Familien einzuführen. Nach Verlauf dreier Jahre, vom Abschlusse des Vertrages angerechnet, soll es jedem Bürger des Staates erlaubt sein, sich innerhalb der Grenzen des bezeichneten Landstriches auf jedem Stück Landes niederzulassen, das ohne Eigenthümer bleibt.

Die Regierung bewilligt für jede Familie 640 Acres Land, für jeden einzelnen Mann 320 Acres in dem bestimmten Bezirke, in einem Viereck, so nahe wie möglich an einander liegend. Jeder Ansiedler erhält darauf vollkommenes und unbedingtes Recht, wenn er ein gutes und bequemes Häuschen darauf errichtet und wenigstens 15 Acres seines Landes in Anbau und gut umzäumt hält.

Der Unternehmer kann durch ein Uebereinkommen mit den Einwanderern einen Theil der für denselben von der Regierung bewilligten Länderei, der jedoch nicht die Hälfte übersteigt, als sein Eigenthum behalten.

Der Unternehmer erhält überdies zur Belohnung für jedes Hundert Familien, die er eingeführt hat, zehn Stücke Landes zu 640 Acres, für jedes Hundert einzelner Männer halb so viel.

Jede Niederlassung von 100 Familien erhält in ihrer Mitte 640 Acres für die Errichtung kirchlicher Gebäude und die Kosten des öffentlichen Gottesdienstes.

Zwischen den für die Ansiedler bestimmten Abtheilungen Landes soll immer abwechselnd eine gleiche Abtheilung zur Benutzung und zum Vortheile des Staates Texas vorbehalten und ausgesetzt werden.

Weder der Unternehmer noch ein Ansiedler darf, bei Verlust der ihm überwiesenen Länderei, einem Indianer Waffen und Schießbedarf oder berauschende Getränke zukommen lassen.

Durch einen Vertrag vom 24. Juni 1844 ist der Verein an Fischers Stelle getreten und hat alle demselben zustehenden Rechte und Vortheile, aber auch alle demselben auferlegten Verbindlichkeiten übernommen. Daraus erklären sich großentheils die Bedingungen, welche der Verein den Einwanderern stellt.

Der Verein kann demnach für die Ansiedlungen beliebige Gegenden wählen, wo er für jede Familie 1280 Acres, für jeden Einzelnen aber nur die Hälfte abmessen läßt. Von

dieser Strecke empfängt der Einwanderer ein Viertel, also 320 Acres, der Verein das zweite Viertel, ebenfalls 320 Acres. Die übrige Hälfte von 640 Acres bleibt dem Staate vorbehalten, so daß dabei alle Parteien gewinnen, z. B.

1280 Acres.

320	320	640
für eine Familie.	für den Verein.	für den Staat.

Befindet sich dazwischen eine Strecke Landes, die des Anbaus nicht werth ist, so bleibt dieselbe als Staatseigenthum. Macht z. B. der Verein in einer Gegend seines Bezirkes mit 100,000 Acres den Anfang der Ansiedlung, so wird er das beste Land auswählen und für die verschiedenen Ansiedler abmessen, das nicht kulturfähige Land aber liegen lassen, z. B.

100,000 Acres.

320	320	640	nicht kulturfähig.	160	160	320
				320	320	640

Nach späteren Bestimmungen brauchen die Ansiedler nicht, wie sie nach den Bedingungen des Grants thun

sollten, vereinzelt auf den ihnen anzuweisenden Ländereien zu wohnen, sondern sie können vereinigt in Dörfern und Städten leben, und dennoch den Rechtsanspruch auf das ihnen zu bewilligende Land nach drei Jahren behalten. Ferner hat die Regierung zu Gunsten der Colonie und abweichend von den Bestimmungen des Grants für die ersten 1000 Familien auf das große Vorrecht verzichtet, daß zwischen den von den Einwanderern zu bestellenden Ländereien je 640 Acres für sie vorbehalten bleiben. Hiernach steht daher dem Vereine unter der Bedingung, daß er 6000 Familien auf die Vereinscolonie führe, die Verfügung über 3,878,400 Acres zu, von welchen er die ersten 640,000 im Zusammenhange auf dem ihm angewiesenen Landstriche aussuchen kann, wo es ihm beliebt.

Um die Angelegenheiten des Vereines in Texas selbst zu leiten, ging im Mai 1844 der Prinz Carl von Solms-Braunfels als General-Commissair des Vereins selbst dahin, und traf Anstalten zum Gedeihen der Ansiedlung [1]). Da der erworbene Landstrich ziemlich entfernt vom mexicanischen Meerbusen liegt, und der Colorado, der von der Niederlassung zum Meere strömt, noch nicht schiffbar ist, so wurde am Landungsplatze in der La Baca-Bai eine kleine Niederlassung mit Häusern und Magazinen gegründet. Auf dem Wege von da nach dem Lande des Vereins wurden noch zwei Anhaltpuncte mit Häusern und Magazinen angelegt, an verschiedenen Stellen die Wege verbessert, man baute eine Brücke über eine Niederung und richtete auf einem

1) Nach seiner Rückkehr ist 1845 der Herr von Meusebach an dessen Stelle dahin gegangen.

Flusse eine Fähre ein. In einer anmuthigen und fruchtbaren Gegend, etwa 20 deutsche Meilen vom Meere und 6 von der Stadt Bexar, wurde auf dem rechten Ufer des Guadalupeflusses, an der Straße, die von Bexar nach Nacogdoches führt, neben einem klaren Bache, Comal Spring, die Stadt Neu-Braunfels gegründet, und Jedem, der sich daselbst niederlassen will, ein Bauplatz 100 Schritte lang und 50 breit unentgeldlich angewiesen. Die etwa 400 Seelen, welche sich im Herbst 1844 nach Texas für die Colonie des Vereins eingeschifft hatten, ließ man an diesen Stationen vorläufig Wohnung nehmen und gab Jedem von dem, durch den Verein daselbst erworbenen Ländereien 10 Acres, damit die Leute erst eine Ernte gewinnen und später in starker Anzahl in die eigentliche Niederlassung des Vereins abgehen könnten, um daselbst die ihnen zugesicherten 320 oder 160 Acres zu empfangen. Neu-Braunfels zählt bereits über 300 Häuser und steht auf einer Stufe solch' regen Verkehrs, daß die in dergleichen wohlbewanderten Amerikaner dieser Stadt einstimmig eine große Zukunft prophezeien.

Der Werth der Bauplätze und Handarbeit ist in dem so rasch erblühten Orte auf eine Art gestiegen, die in Amerika als sichere Bürgschaft künftigen Gedeihens angesehen wird. Von den 2000 Familien, die sich im Jahre 1845 der Leitung des Vereins anvertraut, sind 1000 in diesem Augenblicke beschäftigt, eine zweite Stadt, Friedrichsburg, an den Ufern des Piedernales zu gründen, einem Nebenflusse des Colorado, in einer Gegend, die reich an Wald und Wiesen, an Schönheit und Fruchtbarkeit nichts zu wünschen übrig läßt, in klimatischer Beziehung aber ausgezeichnet zu nennen ist. Die andern werden in entsprechender Entfernung eine

ähnliche Niederlassung gründen, wozu nach den letzten Berichten bereits Alles vorbereitet ist.

Einrichtung der Colonial-Niederlassungen des Vereines.

Nach den Actenstücken des Vereins gehört die obere Leitung der Colonisation und die allgemeine Geschäftsverwaltung ganz dem Vereine. Die besondere Ausführung der Ansiedlung soll aber einem Colonial-Comité übertragen werden, welches aus sechs Personen mit zusammen acht Stimmen besteht; fünf dieser Personen ernennt der Verein, und jede derselben hat nur eine Stimme, das sechste Mitglied ist Hr. Fischer oder ein von ihm ernannter Stellvertreter mit drei Stimmen.

In dem Bezirke des Vereins sollen nach und nach mehrere Niederlassungen unter Namen, die ihnen der Verein beilegt, gegründet werden. Jede derselben hat eine besondere Verwaltungsbehörde, die aus einem Director und einem Rathe von fünf Personen, nämlich einem Seelsorger, einem Arzte, einem Civil-Ingenieur, einem Rechnungsführer, und einem Handelsagenten besteht.

Die erste Sorge des Directors ist es, einen Plan der Ländereien, auf welchen die Niederlassung zu gründen ist, aufnehmen zu lassen. Diese Ländereien werden in Abtheilungen, jede zu 640 Acres, getheilt, jede Abtheilung erhält eine Ordnungsnummer. Auch liegt ihm ob, die tauglichsten Stellen zur Anlage einer Stadt und von Dörfern ausfindig zu machen; er besorgt die Verloosung der Bauplätze und läßt die zur Sicherheit der Ansiedlung etwa nöthigen Vertheidigungsanstalten aufführen.

Bei der Ankunft der Fremden am Landungsplatze werden dieselben unmittelbar [1]) nach der Niederlassung gewiesen, Wagen zur Fortschaffung der Frauen, Kinder und Güter gestellt. Vom Landungsplatze bis zur Colonie wird für die Ernährung der Ankömmlinge gesorgt, Nachts werden für sie Zelte aufgeschlagen, bis sie ihre Wohnungen beziehen können.

In der Colonie angekommen, wird jedem Colonisten seine Abtheilung Landes angewiesen; die Nummer der Reihefolge, unter welcher er in die Register des Vereins eingetragen ist, bestimmt die Nummer seiner Landabtheilung. Der Director läßt, so weit Zeit und Umstände es erlauben, nach einem Maßstabe Wohnungen erbauen, in der Art, daß die Kosten nicht über 60 Gulden betragen. Natürlich sind dies Häuser, die nach dortiger Art aus auf einander gelegten Balken gezimmert werden. So erhält jeder Ansiedler ein fertiges Haus, oder wenn das nicht möglich ist, die Materialien zur Erbauung eines solchen, die Mittel zur Umzäunung und Anbauung von 15 Acres Landes und die zur Einrichtung der Landwirthschaft nöthigen Ochsen, Kühe und Pferde. Es wird ein Magazin eröffnet für alle Verbrauchsgegenstände und Arbeitsgeräthschaften, und der Director trägt Sorge, daß darin immer die erforderlichen Vorräthe zu haben sind. Die Preise der Waaren und des Viehes richten sich stets nach den Preisen des zunächst liegenden Marktes; die Erzeugnisse des Ackerbaus und des Kunstfleißes der Ansiedler werden auf laufende Rechnung oder gegen baares Geld nach Uebereinkunft angenommen.

---

1) Aus dem oben Mitgetheilten sieht man, daß die Umstände eine Abänderung dieser Bestimmung nöthig gemacht haben.

Alle Lieferungen werden jedem Ansiedler auf Vorschuß gemacht; jeder hat daher eine eigne Rechnung in den Büchern der Direction, und jeder empfängt ein Abrechnungsbuch, in welchem genau verzeichnet wird, was er dem Vereine und was der Verein ihm schuldet. Die Rückzahlung der geleisteten Vorschüsse findet zur Erntezeit Statt, und die Direction nimmt Felderzeugnisse zu laufenden Preisen an Zahlungsstatt an. Die nach dem ersten Jahre des Aufenthalts in der Niederlassung gemachten Vorschüsse werden mit 5 vom Hundert verzinset. Zur Beförderung des Gemeinwohls stiftet der Verein unter Fürsorge der Direction in jeder Niederlassung:

1) Eine gemeinschaftliche Kirche, in welcher die verschiedenen Religionsverwandten ihren Gottesdienst nach einer festgestellten Ordnung halten.

2) Eine oder mehrere Freischulen, wo die Kinder beiderlei Geschlechts sittliche und religiöse Bildung und Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der deutschen und englischen Sprache erhalten.

3) Eine Kranken-Verpflegungsanstalt, verbunden mit einer Apotheke. Kranke, die zur Aufnahme gemeldet werden, finden darin unentgeltlich Verpflegung und Heilmittel.

Auch sollen in jeder Niederlassung eine Getreidemühle, eine Sägemühle und eine Mühle zur Reinigung der Baumwolle angelegt werden. Falls es thunlich und nützlich gefunden wird, soll Dampfbootsdienst auf den Flüssen eingerichtet werden. Endlich stellt der Verein die Stiftung einer Sparcasse, die 5 Procent Zinsen gewährt, einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt, und Vorrathshäuser, in welche die Colonisten nach der Ernte eine geringe Quantität

Getreide einliefern, und aus welchen sie bei Mißernten oder andern Unglücksfällen unentgeltlich die nöthigen Vorräthe erhalten, in Aussicht.

Nähere Bestimmungen für die Einwanderer.

Wer zur Auswanderung und Ansiedlung auf den Ländereien des Vereins entschlossen ist, hat sich in portofreien Briefen an die General-Agentur nach Mainz zu wenden, den Namen, Wohnort und das Alter der einzelnen Familienglieder anzugeben und 10 Gulden sogenanntes Pfandgeld auf Abschlag der Ueberfahrtskosten einzusenden. Zugleich hat er

1) Ein Leumundszeugniß über seine Sittlichkeit von seiner bisherigen Ortsbehörde, und

2) Einen Paß für das Ausland oder die Erlaubniß zur Auswanderung beizubringen. (Die Vorzeigung dieser Papiere kann jedoch auch, zur Ersparung des Porto, bis am Einschiffungsorte ausgesetzt werden.) Dagegen erhält der Auswanderer sofort den Aufnahmeschein, worin Ort und Datum der Einschiffung, so wie die Quitung über das eingezahlte Pfandgeld enthalten und das Handlungshaus angegeben ist, welches die Einschiffung besorgt. Der Auswanderer ist verpflichtet, zu der in dem Aufnahmeschein bestimmten Zeit zur Einschiffung sich einzufinden, widrigenfalls das bezahlte Pfandgeld verfallen ist, indem die Schiffe nicht auf einzelne Ausbleibende warten können, und die Direction den Schiffsrhedern für die Anzahl der Köpfe Gewähr leisten muß. Dagegen verpflichtet sich der Verein, diejenigen Auswanderer, welche länger als sechs Tage nach ihrer Ankunft, nämlich nach dem in ihrem Aufnahmeschein bestimmten Ter-

mine, am Einschiffungsorte verweilen müssen, vom siebenten Tage an auf seine Kosten unterhalten zu lassen.

Seit August 1845 sind von dem Verein dreißig Schiffe mit Auswanderern von Bremen und Antwerpen nach der Colonie in Texas abgesandt, von welchen am 27. December bereits 23 glücklich in Galveston angelangt waren. Da die Nachrichten das beste Gedeihen der Colonie hoffen lassen, so bringt die Central-Verwaltung des Vereins unter dem 25. Febr. und 8. März d. J. zur Kenntniß der Auswanderungslustigen, daß von nun an wieder Meldungen zur Aufnahme für die diesjährigen Absendungen angenommen werden. Die Bedingungen sind aber dahin abgeändert, daß die Einwanderer in Texas, statt der 300 oder 600 fl., die sie bisher vor der Einschiffung nachzuweisen und zu zahlen hatten, jetzt nur die Transport- und Unterhaltungskosten vom Einschiffungsorte bis zu der neu angelegten Stadt Neu-Braunfels mit 98 fl. rhein. oder 56 Thlr. Pr Cour. für den Kopf, ohne Unterschied des Alters, zu erlegen haben, außerdem 1 Doll. Hospitalgeld in Galveston, wenn nicht, in Folge der mit der texanischen Regierung eingeleiteten Unterhandlungen, die in Vereinsschiffen ankommenden Einwanderer von dieser Abgabe befreit bleiben. Diejenigen, welche es vorziehen, von Galveston aus selbst für ihr Weiterkommen nach Neu-Braunfels zu sorgen, haben für die Ueberfahrt bis Galveston auf den Vereinsschiffen nur 70 fl. oder 40 Rthlr. zu entrichten.

Die Einschiffungen werden in Bremen und Antwerpen im August beginnen und bis Ende November dauern. Diese Zeit ist, nach den bisherigen Erfahrungen, die der Gesundheit zuträglichste, und auch deshalb vorzu-

ziehen, weil die Einwanderer dann nicht so lange die selbst gewonnenen Mittel zu ihrem Unterhalt zu entbehren und von der mitgebrachten Baarschaft zu zehren haben. Bei der Einschiffung in Antwerpen tritt die Begünstigung ein, daß Säuglinge unter einem Jahr für den Transport von Antwerpen bis Galveston 42 fl. oder 24 Rthlr. Pr. Crt., und für den Transport von Antwerpen bis Neu-Braunfels 63 fl. oder 36 Rthlr. Pr. Crt. zu zahlen haben.

Geldsummen, die früher bei dem Verein deponirt werden konnten und in Texas zurückgezahlt wurden, übernimmt der Verein nicht mehr; jedoch ist die Einrichtung getroffen, daß Diejenigen, welche einen Verlust am fremden Gelde in Texas befürchten, oder statt baaren Geldes Anweisungen nach Galveston mitzunehmen wünschen, solche von dem Banquier des Vereins, Hrn. L. H. Flersheim in Frankfurt am Main, erhalten können, welcher angewiesen ist, desfallsigen Wünschen der Auswanderer entgegenzukommen. Dabei ist zu bemerken, daß das Ueberfahrtsgeld in Antwerpen in französischem Gelde bezahlt werden muß, daher werden die Auswanderer, welche sich dort einschiffen wollen, wohlthun, sich bei Zeiten damit zu versehen, um Verlusten vorzubeugen. Wer aber das Ueberfahrtsgeld in Mainz bei der General-Agentur, oder in Frankfurt bei dem Herrn Banquier Flersheim zahlen will, kann die Zahlung in jeder beliebigen Münzsorte nach dem Course leisten.

Diejenigen, welche es vorziehen, selbst für ihre Ueberfahrt zu sorgen und erst in Texas der Vereins-Colonie sich anzuschließen, haben bei ihrer Ankunft in Galveston bei dem Agenten des Vereins, Hrn. Consul Klaener, als Einwanderer für den Grant des Vereins sich anzumelden,

welcher ihnen alsdann die erforderlichen Weisungen wegen ihres Hinkommens, jedoch ohne Garantie von Seiten des Vereins, ertheilen wird.

Alle mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, denen Arbeitsunfähigkeit ärztlich nachgewiesen werden kann, werden nicht angenommen, und haben daher diejenigen, welche aus der genannten Ursache, oder wegen ansteckender Krankheit und dergleichen von der Aufnahme in Seeschiffe ausgeschlossen werden, die Folgen davon selbst zu tragen und sind zu keinerlei Ansprüchen berechtigt.

Vor der Einschiffung wird mit jedem Einwanderer durch den bevollmächtigten Agenten ein schriftlicher Vertrag über die Schenkung des Landes in duplo abgeschlossen und von beiden Theilen unterschrieben. Dieser Vertrag enthält zugleich die gegenseitigen Bedingungen, mithin auch alles, was den Einwanderern versprochen ist, indem die Erfahrung gelehrt hat, wie viele derselben bei der Ankunft in Texas ihre Ansprüche über alle Gebühr steigern.

Der Verein sorgt für die gehörige Anzahl Schiffe, an den bestimmten Terminen zur Ueberfahrt nach Galveston sowohl, als von da nach Indian Point[1]) an der La Baca-Bai, dem eigentlichen Ausschiffungsplatze; er sorgt ferner für das erste Unterkommen der Einwanderer in beiden Orten, so wie für die gehörige Anzahl Wagen zum Transport der Frauen, Kinder und des freien Gepäckes der Einwanderer bis nach Neu-Braunfels. Sowohl auf den Schiffen, als auf diesem Landwege hat der Passagier 20 Cubikfuß Fracht frei, wobei es auf das Gewicht nicht ankommt. Wer

[1]) Indiänn Paint.

mehr mitnimmt, hat Ueberfracht zu vergüten, und sich deshalb mit dem Schiffsrheder zu vereinigen. Passagiere, die sich über Behandlung und Beköstigung während der Seereise zu beklagen haben, können ihre Beschwerden über diese Punkte gleich bei ihrer Ankunft in Galveston dem dortigen Agenten, Consul Klaener, zur Untersuchung und künftigen Abhülfe vortragen.

Zur Erleichterung für die Auswanderer ist dem Hrn. Referendar S. Schultz in Bonn die Agentur für die k. preuß. Rheinprovinz übertragen, und für das Königreich Würtemberg ist der Hr. Notar Stählen in Heilbronn zum Abschlusse der mit den Auswanderern zu treffenden Vereinbarungen bevollmächtigt.

Bei den Meldungen an die General-Agentur ist anzugeben, ob der Einwanderer unter dem Schutze des Vereins bis Galveston oder Neu-Braunfels die Reise anzutreten gesonnen ist.

A. Einwanderungs-Vertrag.

Zwischen dem Vereine zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas, repräsentirt durch den zur Abschließung der Contracte speciell beauftragten Director, Hrn Grafen Carl zu Castell und in dessen Abwesenheit durch seinen mit Specialvollmacht versehenen Stellvertreter, Hrn. Dr. jur. B. Hill, Secretär des Vereines Eines Theils

und dem . . . . . .

. . . . . Andern Theils

ist nachfolgender Vertrag verabredet und abgeschlossen worden.

§. 1. Es verleiht der Verein zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas dem Herrn . . . . . nebst seiner Familie, bestehend aus . . . Personen, welcher dies für sich, seine Familie, seine Erben und Rechtsinhaber in bester Form Rechtens annimmt, 320, sage dreihundert und zwanzig Acres Landes, zu entnehmen von seinen Ländereien, gelegen in der jetzigen county San Antonio, Republik Texas, so wie jener Landstrich gegenwärtig daliegt, in dem Zustande, in welchem er sich derzeit befindet, und wie solche dem Einwanderer durch einen Agenten des Vereins an Ort und Stelle werden bezeichnet werden.

§. 2. Es benutzt der Einwanderer den ihm überwiesenen Landstrich als Eigenthümer, ungefährdet in allen im Eigenthume liegenden Rechten, vom Tage der Besitz-Einweisung an gerechnet, ohne jedoch während eines Zeitraums von drei Jahren, von bezeichneter Epoche an gerechnet, diesen Landstrich ganz oder theilweise veräußern zu können.

§. 3. Es findet dieser Uebertrag des Landes unter folgenden weiteren Bedingungen Statt. Es hat der Einwanderer:

1) drei nach einander folgende Jahre, vom Tage der Besitz-Einweisung an gerechnet, auf den bewilligten Ländereien zu verweilen;
2) in demselben Zeitabschnitt funfzehn Acres Land zu umzäunen und in Cultur zu erhalten;
3) ein Wohnhaus auf seinem Grund und Boden zu errichten;
4) sich dem vom Vereine entworfenen Colonisations-Plane und den gesetzlichen Bestimmungen des Landes im Allgemeinen zu unterwerfen.

§ 4. Die betreffenden Landes-Vermessungskosten fallen dem Einwanderer zur Last, der Verein aber legt dieselben vor; es haften für diesen Vorschuß sowohl, als alle anderen, dem Einwanderer durch den Verein etwa gemachten Vorschüsse, die umsonst bewilligten Ländereien und die darauf aufgeführten Gebäude und Vorrichtungen als Pfand, bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld.

§. 5. Gegenwärtiger provisorischer Erwerbstitel wird in Texas selbst durch eine von der texanischen Regierung ausgestellte, auf den Namen des Einwanderers lautende, definitive Eigenthums-Urkunde umgetauscht, und zwar drei Jahre nach der Besitz-Einweisung, und wenn die oben festgesetzten Bedingungen von Seiten des Einwanderers erfüllt worden sind.

§. 6. Bei nicht pünktlicher Erfüllung obiger Bedingungen durch den Einwanderer verliert derselbe seine Rechte auf gegenwärtige Verleihung, und es fallen die auf den vom Vereine ihm verliehenen Ländereien aufgeführten Gebäulichkeiten, so wie die Ländereien selbst dem Vereine als Entschädigung anheim.

Gegenwärtiger Contract soll pflichtgemäß und treu von den Contrahenten in allen Punkten gehandhabt und beobachtet werden, was dieselben anmit durch eigenhändige Namensunterschrift geloben.

So geschehen, Bremen, den 184

Im Namen und Auftrag der Direction
des Vereins zum Schutze
deutscher Einwanderer in Texas.

B. Aufnahme-Schein.

Es wird dem N. N. . . . .

aus N. . . . .

von dem Vereine zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas hiermit bescheinigt, daß derselbe mit seiner Familie bestehend aus . . . . Personen . . . .

als Einwanderer in Texas angenommen ist, das Pfandgeld von zehn Gulden pr. Kopf deponirt hat, und sich demgemäß am . . . . 184 . . . in Bremen zur Einschiffung bereit einzufinden hat, wo ihm der Agent der Gesellschaft durch das Handlungshaus Lüdering & Comp. die weiteren erforderlichen Verhaltungsmaaßregeln mittheilen wird.

Mainz, den 184

Im Namen des Comité
Der Director.

Jedes Familienhaupt erhält bei seiner Ankunft 320 Acres Land (ungefähr 500 preuß Morgen), jeder unverheirathete Einwanderer über 17 Jahre 160 Acres. Einwanderern, welche sich durch gutes Betragen und Thätigkeit zur Arbeit bei der Direction der Niederlassung empfehlen, werden Natural-Vorschüsse gewährt, wofür sie jedoch mit ihren Besitzungen haften.

Um den Absatz der Erzeugnisse des Ackerbaus und Gewerbfleißes zu erleichtern, kauft das Comptoir des Vereins

diese Producte für eigene Rechnung nach dem laufenden Preise, oder trägt Sorge, sie für Rechnung der Colonisten am Orte selbst oder auswärts, gegen eine Commissionsgebühr von 5 Procent — die Umschlagskosten nicht eingerechnet — zu verkaufen. Jedoch steht es immer den Colonisten frei, ihre Producte selbst und nach Gutdünken zu verkaufen.

Bei Arbeiten, die der Verein für eigne Rechnung ausführen läßt, verwendet er vorzugsweise die Einwanderer. Der Lohn wird nach einem festgesetzten Preistarif ausgezahlt, und diejenigen, welche angenommen werden, für den Verein zu arbeiten, verpflichten sich ihm zu einer Arbeit, deren Dauer durch die Colonial-Direction nach der Jahreszeit und der Art der Arbeit geregelt ist. Jeder Colonist verfügt übrigens frei und selbstständig über seine Zeit und über seine Arbeit, und der Verein hat auf wiederholte Anfragen ausdrücklich bekannt gemacht, daß die durch ihn in Texas eingeführten Ansiedler nicht in das entfernteste Lehns- und Hörigkeits-Verhältniß zu der Colonial-Direction treten, und keine andere Abgaben und Steuern zu entrichten haben, als diejenigen, wozu ein jeder texanischer Bürger gesetzlich verpflichtet ist. Jeder Ansiedler erhält seine Ländereien als Geschenk, ohne alle gegenwärtige oder zukünftige Vergeltung, und hat er die in dem Einwanderungs-Vertrage übernommenen Verpflichtungen erfüllt, so wird nach drei Jahren der provisorische Erwerbstitel, den er bei der Einweisung erhielt, gegen einen definitiven Erwerbstitel vertauscht, und der Ansiedler genießt nun vollständiges Eigenthumsrecht auf das umsonst überlassene Land, ohne alle weitere Verbindlichkeit gegen den Verein, mit Ausnahme der Rückzahlung

der etwa geleisteten Vorschüsse und der freiwillig eingegangenen Verbindlichkeiten. Einwanderer, welche aus der Colonie nach Europa zurückkehren wollen, finden Aufnahme auf den Schiffen des Vereins, und die Kosten der Rückfahrt werden nach demselben Maaßstabe berechnet, wie die der Hinreise.

Es könnte auf den ersten Blick auffallend scheinen, wie der Verein dazu kommt, Auswanderern nicht nur so ansehnliche Grundstücke ganz unentgeltlich zu überlassen, sondern auch ihre Ueberfahrt und erste Einrichtung mit so geringen Kosten für sie zu bewerkstelligen, daß er unmöglich dabei etwas gewinnen kann, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach zusetzen muß, gegen die bloße Verpflichtung des Einwanderers, drei Jahre daselbst zu wohnen und 15 Acres zu umzäunen und anzubauen. Aber so wohlwollend der Verein, nach dem bisher gesagten, sich gegen die beweist, welche sich seinem Schutze anvertrauen, so groß wird, wenn auch nicht in den nächsten Jahren, doch in der Folge sein Gewinn sein. Er verschenkt jetzt die Ländereien, weil er nach dem Vertrage mit dem Staate binnen drei Jahren die bestimmte Anzahl Familien einführen muß, um Besitzer so großer Landstrecken zu werden. Er giebt nämlich, seinem Rechte gemäß, den Ansiedlern nur die Hälfte der ihnen von der Regierung bewilligten Aecker, behält also für sich eben so viel, als die Einwanderer zusammen bekommen. Dazu kommen noch die vom Staate zur Belohnung versprochenen Ländereien. Hat er erst die bestimmte Zahl Familien ins Land gebracht, so wird er die ihm gehörenden Grundstücke nicht mehr verschenken, sondern für anfangs vielleicht geringe, in der Folge, wenn die Bevölkerung zunimmt, zu höheren Preisen verkaufen.

Treten nicht unvorhergesehene, unglückliche Verhältnisse hindernd ein, so kann er vielleicht in 20 Jahren das Zehnfache des zusammengelegten Capitals gewinnen. Wurde doch 1835 das Gebiet, auf dem jetzt die Stadt Galveston liegt, vom Staate für 50,000 Dollars verkauft; gegenwärtig sind etwa zwei Drittheile davon für nahe 200,000 Dollars veräußert, das übrige ist noch Eigenthum des glücklichen Käufers.

Aber auch der Staat geht nicht leer aus, da er sich für jede Landabtheilung, die er vergiebt, ein gleich großes Stück vorbehält. Wenn nun gleich der Verein für sich und seine Ansiedler die besten Theile auswählen kann, so kommt doch auch die Zeit, wo der Staat die vorbehaltenen Ländereien wird verkaufen können, und nach dem Anschluß an die Union, der wahrscheinlich die Einwanderung aus den andern Staaten befördert, kann dieser Zeitpunkt nicht sehr fern sein.

Wird aber auch durch den Anschluß die Bevölkerung schneller wachsen, so dürften dagegen die Hoffnungen auf unmittelbare Handelsverbindung zwischen Deutschland und Texas sinken, da Texas als Staat der Union nicht mehr selbstständig mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen kann, sondern den Verfügungen des Congresses zu Washington unterworfen ist.

Nachdem zur Aufnahme der Einwanderer das Nöthige vorbereitet war, forderte der Verein in öffentlichen Blättern die Auswanderungslustigen auf, sich zu melden, und bald war die Zahl so groß, daß im Herbst 1844 der erste Zug, bestehend aus 110 Familien und 87 Einzelnen, von Bremen abgehen konnte. Am 24. December waren alle Colonisten der ersten Expedition gesund und wohlbehalten in der La Baca-Bai gelandet.

In einem Schreiben (Weser-Zeitung No. 394) aus dem Lager bei Porte La Baca vom 30. Dec. 1844 heißt es:

„Wie die Ueberschrift meldet, befinde ich mich in meinem neuen Vaterlande. Abgerechnet die Seekrankheit, die mich drei Wochen in einem unbehaglichen, aber meiner Gesundheit zuträglichen Zustande hielt, habe ich die Ueberfahrt von Bremerhaven nach Galveston vom 9 October bis 14. December ohne alle Unfälle gemacht. Nachdem uns dort einige Ruhetage vergönnt waren, bestiegen wir ein kleineres, für uns in Bereitschaft gehaltenes Schiff, das uns dicht an Texas Küsten vorbei und durch die Matagorda-Bai in vier Tagen hierher brachte. Auch diese Fahrt, die bei sehr günstigem Winde in 24 Stunden, aber bei ungünstigem Winde in 14 Tagen gemacht wird, legten wir ohne widrige Ereignisse zurück.

Gesund und froh über die beendete Seereise bezogen wir hier ein für uns aufgeschlagenes, mit Zelten versehenes Lager, dicht neben dem, was von dem ersten Zuge der Einwanderer besetzt war. Unser Frohsinn wurde dadurch sehr erhöhet, daß der Prinz Solms mit eben so vieler Freundlichkeit als Fürsorge uns bewillkommte. Diese Fürsorge zeigte sich überall und mit solcher Selbstaufopferung, daß er es vorzog, unter freiem Himmel zu bleiben, als Einwanwanderer, die zufällig sein Zelt eingenommen hatten, in ihrer Ruhe zu stören. Am Weihnachtsabend bescherte er unseren Kindern Festgeschenke, wogegen wir selben mit Succa Fielementosa, die hier wild wachsen, als Weihnachtsbaum erfreuten.

Unter unsern Zelten befinden wir uns um so behaglicher, weil die Witterung fortwährend angenehm und so warm ist,

daß wir in der Matagorda-Bai uns baden. Nur die Nächte sind bei dem vorherrschenden Nordwinde kalt, doch nur so, daß diese Kälte auf uns unter den Zelten Schlafenden keinen widrigen Einfluß äußert.

Während des Tages gewährt uns die hiesige Gegend manche Abwechslungen; besonders finden die Jagdliebhaber ein ergiebiges Feld für ihre Neigung. Von den heimgebrachten Geflügeln muß ich am meisten die wilden Schwäne, Gänse, Enten, Schnepfen u. s. w., als höchst wohlschmeckend rühmen.

Dabei entbehren wir auch nicht der Pflege der Seele. An den Festtagen hat uns nämlich der schon seit fünf Jahren in Texas lebende und jüngst von dem Vereine angestellte Pfarrer Erfenberg mit guten Predigten erfreut. Außer diesem ist ein zweiter Prediger angestellt, der in diesen Tagen mit dem dritten Zuge der Einwanderer erwartet wird. Sobald dieser Zug eintrifft, was ohne Zweifel in den nächsten Tagen geschehen wird, brechen wir sämmtliche drei Züge vereint auf, um uns an unsern Bestimmungsort zu begeben, und wir blicken mit Freude auf den Zeitpunkt hin, wo wir uns thätig auf unserm Eigenthume sehen werden.

Meiner Ansicht nach können junge Oekonomen, die den Pflug selbst zu führen verstehen, und dabei eine Frau haben, die selbst den Haushalt besorgen kann, nichts Einträglicheres unternehmen, als mit einem Geldfond von 1000 bis 1500 ℔ hierher zu kommen. Dieser Erfolg wird jedoch nur sicher und am wenigsten kostspielig erreicht, wenn diese jungen Männer sich dem Vereine anschließen. — Dieser Ansicht muß ich eine nicht zu oft zu wiederholende Warnung an sämmtliche Einwanderer anschließen, nämlich die, mit den

Mutterpfennigen vom Orte der alten Heimath bis zu dem der neuen Niederlassung ja sparsam umzugehen; vor allem sich vor dem Ankauf von Sachen unterwegs und vor dem Einkehren in Wein- und Bierhäuser zu Bremen und Galveston zu hüten."

Diese Warnung ist am nöthigsten für die, welche nicht überflüssig mit Geld versehen sind, da der Lebensunterhalt bis zur nächsten Ernte zu bestreiten ist, und Familien von fünf und mehr Personen, die nicht über mehr als 600 Gulden zu verfügen haben, in eine bedrängte Lage kommen müssen. Der Verein sorgt zwar für Magazine, aus welchem die Ansiedler ihre Bedürfnisse für baare Zahlung erhalten können, und wird auch auf die kommende Ernte nach Möglichkeit Vorschüsse leisten, doch ist derselbe nicht im Stande, viele Familien sechs oder gar noch mehrere Monate zu ernähren. Dazu ist es sehr bedenklich, sich durch empfangene ansehnliche Vorschüsse in Schulden zu stürzen, für die der Ansiedler mit den zugetheilten Ländereien haftet und daher in abhängigen Verhältnissen steht. Wer solcher Vorschüsse bedarf, der strebe eifrigst durch Fleiß und Sparsamkeit darnach, dieselben so schnell als möglich zurückzuzahlen, um bald unabhängig zu werden, und sich nicht in Gefahr zu setzen, die Früchte seiner Anstrengungen zu verlieren.

Wenn auch bei Unternehmungen dieser Art nicht uneigennützige Menschenliebe zum Grunde liegt, sondern immer auf Gewinn gerechnet wird, — daß auch der Verein zum Schutze deutscher Einwanderer in Texas großen Gewinn erwartet, ist oben nachgewiesen — so geht doch aus dem Mitgetheilten hervor, daß er das Wohl der Ansiedler mit dem eignen Vortheil in Einklang zu bringen sucht. Daß

von den Vereinsniederlassungen auch Klagen über nicht erfüllte Hoffnungen laut wurden, ist nicht zu verwundern, da theils Manche mit sehr überspannten Erwartungen dahin gehen und sich in Texas ein Land ohne Mühe und Arbeit träumen, theils den Plänen des Vereins manche nicht vorausgesehene Schwierigkeiten sich entgegengestellt haben mögen, die in dem Maße, wie die Colonie durch die wachsende Zahl der Ansiedler stärker wird, mehr und mehr schwinden müssen.

Besonders hat die Ermordung zweier Deutschen, des Hauptmanns von Wrede und des Lieutenants Claren, große Besorgnisse wegen der Sicherheit der Ansiedler in den Vereins-Colonien erregt. Sichere Nachrichten aus Texas berichten jedoch, daß die Unglücklichen zu sorglos gewesen sind, da sie in so geringer Zahl — die Gesellschaft bestand nur aus drei Personen — die Reise von Neu-Braunfels nach Austin, 55 engl., fast 12 deutsche Meilen, durch eine Gegend ohne Ansiedlungen und am Fuße der von Indianern bewohnten Gebirge wagten, Feuer zur Bereitung des Abendessens anzündeten, sich von ihren Pferden trennten und in der Nähe eines dichten, nicht untersuchten Gebüsches den Platz zur ihrem Nachtlager wählten. Der beklagenswerthe Vorfall wird die Folge haben, daß die Regierung die Forts, welche sie an der Grenze zur Ueberwachung der Indianer anlegt, sofort mit Besatzungen versieht. Bei der nach kurzer Zeit erfolgenden Aufstellung von Truppen der Vereinigten Staaten in den gefährdeten Gegenden werden die Indianer sich vollends aus dem Lande zurückziehen.

Verein zum Schutze der Einwanderer in Texas, errichtet in Antwerpen.

Concession von H. Castro.

Unter dieser Benennung wird eine andere Unternehmung angekündigt, welche ebenfalls den Zweck hat, einen Landstrich im Innern von Texas mit Ansiedlern zu besetzen.

Durch eine Urkunde vom 13. Februar 1842 überließ nämlich die Regierung von Texas einem Franzosen, Henri Castro, welcher der Republik durch Besorgung einer Anleihe Dienste geleistet hatte, einen Landstrich in der Grafschaft San Antonio de Bexar. Die Grenze desselben beginnt am Loredo, läuft auf das linke Ufer des Rio-Frio hinüber, folgt dann der Straße Loredo bis dahin, wo sich der Rio-Frio und die Gewässer des Medinaflusses scheiden, in einem Punkte, der von beiden Flüssen gleichweit entfernt ist. Sie geht darauf längs des Medina bis 20 engl. Meilen nördlich über die Straße des Presidio Rio-Grande, ferner in gerader Linie bis zum Zusammenfluß des Arroyo de Walde und des Rio-Frio, und endlich am linken Ufer des Hauptarmes des Rio-Frio bis zum Anfangspunkte.

Der Beschreibung nach besteht diese Landstrecke aus wellenförmigem Wiesenlande mit einem aus fetter Erde und Sand gemischten Boden. Mit Ausnahme der Flußufer, welche mit Waldung bekränzt sind, ist das Land offen, Die Gipfel der Anhöhen sind mit niederem Gebüsch bedeckt. die Luft ist gesund, das Klima mild, und der gut bewässerte Boden verspricht reiche Ernten an Mais, Baumwolle, Taback, Indigo,

Weizen, Gerste, Hafer, Hirse, Bohnen, auch für Wein und den Oelbaum soll er geeignet sein.

Diese Bewilligung wurde Hrn. Castro unter der Bedingung ertheilt, daß er binnen drei Jahren eine bestimmte Anzahl Einwanderer daselbst ansiedle, doch wurde diese Frist später um zwei Jahre, also bis zum 13. Februar 1847 verlängert.

Castro ist ermächtigt, jeder Familie, welche auszuwandern und sich daselbst niederzulassen wünscht, 640 Acres und jedem ledigen Manne von 17 Jahren und darüber halb so viel zu bewilligen; doch ist er kraft eines Gesetzes der Republik berechtigt, die Hälfte des bewilligten Landes, als Entschädigung für die Mühe und Kosten der Colonisation, eigenthümlich für sich zu behalten. Die Auswanderer sind verpflichtet, auf dem ihnen angewiesenen Theile eine Wohnung zu bauen und drei Jahre wenigstens 15 Acres umzäunt und in Anbau zu erhalten, so wie auch den Indianern keine geistige Getränke, Waffen und Munition zu verkaufen oder zu geben, bei Verlust ihrer Rechte auf die Ländereien.

Um seinerseits die ihm gestellten Bedingungen zu erfüllen, bemühte sich Castro, Ansiedler für seinen Landstrich in Frankreich und besonders im Elsaß zu gewinnen, und er hat, nach seiner Versicherung, bis zum Jahre 1845 über 1100 Einwanderer dahin geführt und am 3. September 1845 die Stadt Castroville gegründet. Diese neue Stadt liegt am Medina-Flusse, 24 englische oder 5 deutsche Meilen westlich von San Antonio de Bexar, einer der ansehnlichsten Städte in Texas, wo die Colonisten sich alles Nothwendige verschaffen und den Ueberschuß ihrer Produkte verkaufen können. Schon jetzt soll Castroville 600 bis 700 Ein-

wohner zählen, für welche der Grund zu einer kotholischen Kirche gelegt ist.

Während seines Aufenthalts in Texas wurde gegen Hrn. Castro vor dem Zuchtpolizeigericht zu Straßburg von Einwohnern der beiden Rheindepartements Klage erhoben, daß er ihnen durch falsche Vorspiegelungen, seine Colonie betreffend, Gelder abgenommen habe. Da er sich eben damals in Texas befand, und auf gerichtliche Vorladung nicht zu seiner Vertheidigung erscheinen konnte, so wurde er als schuldig verurtheilt; doch wurde dieses Urtheil nachher, als Castro nach Frankreich zurück kam und seine Sache wieder aufnahm, in Folge seiner Appellation an den Gerichtshof in Colmar, aufgehoben. — Durch eine Urkunde vom 9. November 1845 hat Castro seine Berechtigung in Texas an einen zu Antwerpen gebildeten Verein zum Schutze der Einwanderung in Texas, wobei er selbst der Hauptbetheiligte bleibt, überwiesen.

Dieser Verein besteht aus zehn der angesehensten und reichsten Männer in Antwerpen und besitzt ein Capital von einer halben Million Franken. Er veröffentlichte nun eine Nachricht für diejenigen, welche nach Texas gehen wollen, folgenden Inhalts.

Der Verein zum Schutze der Einwanderer in Texas, errichtet in Antwerpen, besitzt einen bedeutenden Landstrich im Westen von Texas, im gesundesten und fruchtbarsten Theile des Landes, und bietet Jedem, der die Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, nachstehenden Vertrag an.

Mit der Benutzung dieser Verleihung ist schon ein Anfang gemacht worden durch die Einführung von mehr als 1100 Einwanderern auf 11 Schiffen und durch die Grün-

dung der Stadt Castroville. — Zur Beglaubigung des Vorstehenden sind die Belege und der officielle Plan der Stadt in der Staatskanzlei zu Washington in Texas, so wie bei dem Herrn G. d'Hanis, rue neuve № 1468 in Antwerpen, zur Ansicht eines Jeden niedergelegt.

Diejenigen, welche geneigt sein möchten, die seltene Gelegenheit, vortreffliche Ländereien unentgeltlich zu erhalten, zu benutzen, werden ersucht, wenn sie sich in Antwerpen einzuschiffen beabsichtigen, sich an den Herrn G. d'Hanis wegen Passage zu wenden.

Für Auswanderer, welche über Bremen nach Texas reisen wollen, hat der besagte Verein dem Handlungshause G. H. und C. Primavesi in Bremen die Agentur übertragen, und denen, die sich auf den Ländereien des Vereins ansiedeln wollen, die Concessions-Contracte auszuhändigen. Die Auswanderer, welche sich von Bremen nach jenen Ländereien hinbegeben, genießen dieselben günstigen Bedingungen, wie diejenigen, welche sich in Antwerpen einschiffen. Die Handlungshäuser G. H. u. C. Primavesi und F. J. Wichelhausen & Comp., so wie die Schiffsmakler Carl Traub, Herm. Aug. Heineken, J. H. Buschmann und Louis Ed. Ichon in Bremen werden über diese Ländereien und über die Reise dahin gerne jede mögliche Auskunft, welche die Auswanderer zu haben wünschen, ertheilen. — Der Passagepreis, inclusive Beköstigung, ist in Bremen für den Kopf zu 80 Gulden und 1½ ℔ Hospitalgeld außerdem festgesetzt, wofür der Auswanderer mit 300 Pfund Gepäck von Bremen nach Galveston, und von da auf Kosten des Vereins nach Castroville geschafft wird. Kinder unter einem Jahre sind frei vom Ueberfahrtsgelde. — Die

Herren H. Aug. Heineken, Wichelhausen, C. Traub, J. H. Buschmann und L. Ed. Ichon erklären sich unter Garantie des Handlungshauses Primavesi bevollmächtigt, mit solchen Auswanderern, welche sich auf den Ländereien des Antwerpener Verein niederlassen wollen, Verträge abzuschließen und dieselben Vortheile zu gewähren, als wenn sie mit Hrn. Castro selbst contrahiren. Sie fordern diejenigen, welche Verträge mit dem Verein eingehen und die Frühlings-Expedition benutzen wollen, auf, die Contracte baldigst abzuschließen und das dazu erforderliche Handgeld von 2 Ld'or zeitig einzusenden, welches bei Bezahlung des Passagegeldes wieder in Abzug gebracht werden soll.

Sie erbieten sich, Passagiere, welche ohne Contracte mit Castro nach Galveston gehen wollen, für 30 ℔ Gold oder 60 Gulden nebst dem Hospitalgelde dahin zu befördern. Im Herbst sollen wieder Expeditionen dahin Statt finden.

Um die Ansiedelung zu erleichtern und gleichmäßig zu befördern, wird dem Auswanderer, wenn er es wünscht und vor der Einschiffung 1000 Francs, entweder bei dem Geschäftsführer des Vereins dem Hrn. G. d'Hanis in Antwerpen, oder 500 fl. bei den Banquiers des Vereins, Herrn G. H. & C. Primavesi in Bremen einzahlt, folgendes verschafft:

1) Die Ueberfahrt von Bremen nach Castroville mit Lebensmitteln und freiem Transport von 300 Pfund Gepäck.
2) Ein Haus, sogenanntes Loghaus, von 32 Fuß Länge und 16 Fuß Breite mit Binse (Zacata) nach mexicanischer Art gedeckt.
3) Zwei zur Arbeit eingeübte Ochsen mit dem Joch.
4) Zwei Milchkühe und ihre Kälber.

5) Zwölf Hühner und ein Hahn.
6) Ein Pflug.
7) Ein mexicanischer Wagen.

Hinsichtlich obiger Einzahlung ist es dem Auswanderer überlassen, ob er solche leisten will oder nicht. Er kann einen Concessions-Contract erhalten, wenn er nur seine Passage bezahlt hat und nachweist, daß er noch etwas Vermögen mit hinüber nimmt, damit der Verein sicher ist, daß der Einwanderer bis zur nächsten Ernte in der Colonie zu leben hat.

Der Hafen La Baca ist am günstigsten gelegen, um sich nach der Colonie zu begeben. Herr Ewing, Kaufmann daselbst, ist mit der Beförderung der Einwanderer und deren Gepäcke beauftragt und wird dadurch der Vortheil eines mit Herrn Grovn zu Victoria für den Transport à 8¾ Francs für 100 Pfund abgeschlossenen Contractes geboten. Die Reise dauert 10 bis 14 Tage, die Entfernung ist 175 engl. Meilen. Einwanderer, welche in Bremen engagirt nach Galveston sich einschiffen, werden dort von den Agenten des Vereins, den Herrn Ellis & Comp., weiter nach Castroville befördert.

Bei seiner Ankunft in Castroville findet der Einwanderer ein sicheres gemeinschaftliches Obdach unter einem Zelte, bis er sich ein Haus errichten kann. — Es wird ihm sofort ein Bauplatz von 160 Fuß Länge und 80 Fuß Breite in der Stadt unentgeltlich übergeben, wenn er sich verbindlich macht, daselbst eine Wohnung zu bauen und dieselbe während 3 Jahre zu bewohnen oder bewohnen zu lassen.

Ein Vortheil, der von manchem Auswanderer bei der Wahl seines neuen Wohnsitzes in einem wenig bevölkerten

Lande in Anschlag zu bringen ist, besteht darin, daß die, welche sich auf diesen Ländereien ansiedeln, ihre Gehöfte dicht neben einander bekommen können und nicht durch die von der Regierung vorbehaltenen, dazwischen liegenden Grundstücke getrennt wohnen.

Außer den schönen Gewässern des Medina-Flusses giebt es viele Quellen klaren Wassers, Bauholz, Bausteine und Kalk. Die Umgegend besteht aus Wiesen, kleinen Hügeln und Gehölz.

Der Preis eines Paares Ochsen ist . .	20	bis 25	Piaster
„ „ einer Kuh mit deren Kalb	8	„ 10	„
„ „ eines mexicanischen Pferdes	10	„ 25	„
„ „ eines Pfluges	—	„ 7	„

Der Einwanderer, welcher sicher und mit Aussicht auf guten Erfolg verfahren will, muß bei seiner Ankunft mit den nöthigen Mitteln versehen sein, um das oben erwähnte Vieh, einen Pflug, die Gartengeräthschaften, Kleidungsstücke für wenigstens ein Jahr anschaffen zu können, und außerdem noch so viel Geld besitzen, um seinen eigenen Unterhalt bis zur nächsten Ernte zu bestreiten, etwa 250 bis 300 Franken.

Die Jagd und die Fischerei sind sehr ergiebig.

Ein Haus von Stein, 32 Fuß lang und 16 Fuß breit, mit Schindeln gedeckt, mit Thüren und Fenstern, kommt auf 150 Piaster oder 750 Francs zu stehen; zu diesem Preise hat Hr. Castro sich eins erbauen lassen.

Die Baumaterialien kosten nur die Mühe des Transportes, und das Futter des Viehes ist im Winter wie im Sommer umsonst zu haben. Ställe sind nicht nöthig, da man das Vieh auf den Wiesen herum weiden läßt.

Herr Castro steht im Begriff, sich mit seiner ganzen Fa-

milie für immer in Castroville anzusiedeln und sich ganz der Sorge für das Wohl der Eingewanderten zu widmen, da mit dem Gedeihen der Colonie sein eigner Vortheil eng verbunden ist.

Einwanderungs-Vertrag.

§. 1

In Gemäßheit der dem Hrn. Castro von der Regierung von Texas durch die eben erwähnten Urkunden bewilligten Rechte, überläßt der in Antwerpen errichtete Verein zum Schutze der Einwanderer in Texas durch Gegenwärtiges dem

. . . . Acres, texanisches Maaß, welche in den oben bezeichneten Grenzen und auf den Abtheilungen anzutreten sind, die von dem, durch Hrn. Castro in Castroville 25 Meilen von San Antonio de Bexar angestellten Director angewiesen werden.

§. 2.

Der Herr . . . . . .

nimmt diese Concession an und macht sich verbindlich, bis spätestens innerhalb eines Jahres vom . . . an, von diesem Grundstück Besitz zu nehmen, eine Wohnung darauf zu errichten und wenigstens funfzehn Acres davon für sich anzubauen und einzuschließen, wie die Vorschriften des Original-Concessions-Vertrags es bestimmen, und jene Ländereien während drei Jahre von der Uebergabe an im Anbau zu erhalten, so wie auch die Ausmessungskosten der ihm bewilligt werdenden Ländereien zu bezahlen.

§. 3.

Gegenwärtiger Vertrag kann durch ein einfaches Indossement übertragen werden, und der europäische Inhaber, wer er auch sein mag, wird in alle Rechte, Vortheile und Verbindlichkeiten, welche daraus erfolgen, eintreten.

§. 4.

Sollten über die Erfüllung des Gegenwärtigen Zwistigkeiten entstehen, so sind die Unterzeichneten einverstanden, sich dem Ausspruch der Local-Behörde zu unterwerfen.

Doppelt ausgefertigt in Antwerpen, den . . . . .

Verein zum Schutze der Einwanderer
in Texas,
errichtet in Antwerpen.

Die Directoren, Der Verwalter,

Revers des Einwanderers.

In Folge eines Gesetzes der texanischen Regierung vom 4. Febr. 1841 ist der mehr erwähnte Verein, in Berücksichtigung seiner Mühe und großen Kosten-Aufwandes, ermächtigt, die Hälfte des concessionirten Grundes und Bodens für sich anzusprechen, und retrocedire ich ihm demgemäß die Hälfte des concessionirten Grundes und Bodens mit . . . . . , um solche als sein Eigenthum zu betrachten und zu genießen, indem ich mich gleichwohl den Bedingungen dieses Vertrages gänzlich unterziehe.

Zeugen:

Rathschläge und Verhaltungsregeln für Auswanderer nach Texas.

Bleibe im Lande und nähre dich redlich! ist schon eine alte Lebensregel, und in der That, wer in seinem Vaterlande sein gesichertes Auskommen hat, oder durch Fleiß und Thätigkeit sich und die Seinigen gut zu nähren im Stande ist, der verlasse diese sichere Stellung nicht, um im fernen Auslande ein zweifelhaftes Glück zu suchen und das Gewisse für das Ungewisse hinzugeben. Nur zu oft hofften Glücksritter aller Art; Schwindelköpfe, welche die Welt verbessern möchten und sich selbst nicht zu rathen wissen; Leichtsinnige, Arbeitsscheue, auch wohl lasterhafte Taugenichtse in Amerika ein Glück zu finden, welches die Heimath ihnen versagte. Sie wähnten dort in ein Land zu kommen, wo sie ohne Mühe und in kurzer Zeit zu großem Reichthum gelangen könnten, weil das ja Einzelnen — freilich nur bei Klugheit und reger Thätigkeit — gelungen ist. Solche Vorstellungen sind leere Träumereien, solche Menschen gehen dort im Elende unter und verwickeln in ihren Untergang wohl noch unglückliche Betrogene, die ihren Vorspiegelungen Glauben schenkten.

Aber auch Mancher, der sich im Vaterlande nicht wohl fühlt, weil er sieht, daß sein Wohlstand immer mehr schmilzt, je mehr seine Familie wächst; weil er bei aller Lust zur Arbeit nicht Gelegenheit findet, seine Kraft nützlich anzuwenden, oder durch angestrengten Fleiß nicht gefördert wird; weil die selbst nach langem Frieden nicht erleichterte Last der Abgaben die Früchte seiner Anstrengungen verschlingt; weil bürgerliche und polizeiliche Einschränkungen ihn überall beengen, selbst jedes freie Wort bewachen; weil — und dies ist der unerträglichste Druck — die Politik ihren eisernen

Arm sogar auf Glaubens- und Gewissensfreiheit legt, blickt sehnsuchtsvoll nach dem freien Amerika hinüber. Und in der That sind ein leicht zu erwerbender Grundbesitz, volle Freiheit der Beschäftigungen und Gewerbe, leicht zu tragende Abgaben, allgemeine politische und religiöse Freiheit, zu denken und zu glauben, was man will, seine Gedanken unbefangen zu äußern, und die Gelegenheit, seine Einsichten zum Besten des neuen Vaterlandes geltend zu machen, die großen Vortheile, welche Amerika und auch Texas dem Fremdlinge bietet. Wer jedoch dort mehr sucht und erwartet, der täuscht sich bitter, das Glück kommt ihm nicht entgegen, er muß vielmehr alles sich selbst verdanken, und nur ein Mensch, der sich klug zu behelfen, in alles zu finden weiß, der Arbeit und Entbehrungen nicht scheut, kann da sein Glück finden. Amerika ist das Land der Anstrengung, und der mit Urwäldern oder Unkraut bedeckte Boden erfordert mehr Kraft zum Abräumen und zur Bearbeitung, als ein schon durch längern Anbau kultivirter Acker. Die Gewerbe werden zwar ohne Beschränkung betrieben; aber eben diese Freiheit lockt, sobald Jemand ein einträgliches Geschäft gefunden hat, eine Menge Mitbewerber an, die ihn zwingen, alle Kräfte aufzubieten, um nicht überflügelt zu werden; man hört mit mitleidigem Lächeln die in Amerika von europäischen Einwanderern wohl vorkommende Aeußerung: Hätte ich in meinem Vaterlande so arbeiten wollen, wie ich hier arbeiten muß, so wäre ich daheim geblieben.

Darum prüfe jeder, der an Auswanderung denkt, ernstlich sich selbst und seine Umstände, ehe er sich zu einem Schritte von so großer Wichtigkeit entschließt, einem Schritte, der nicht bloß sein eignes Wohl und Wehe, sondern auch

das seiner Kinder und Kindeskinder betrifft, und den er nur mit schweren Opfern, vielleicht gar nicht zurückthun kann.

Wer bereits über die Jahre der Kraft hinaus ist, gehe nicht nach Amerika, er gewöhnt sich nicht leicht an ein fremdes Klima, ist der Arbeit nicht gewachsen und genießt im glücklichsten Falle die Früchte seiner Bemühungen nicht mehr. Wer sich keines gesunden und kräftigen Körpers erfreut, der taugt nicht zum Ansiedler in einem Lande, wo er sich allein auf die eigne Kraft verlassen muß, und wo er, siech und entkräftet, unter Fremden nicht auf den Beistand theilnehmender Freunde rechnen darf.

Wer mit leerer Hand das Vaterland verläßt, wird dort nichts finden, und nur der Einzelne, der an Weib und Kind noch nicht gebunden ist, sondern nur für sich selbst zu sorgen hat, kann es allenfalls wagen, aufs Gerathewohl in die neue Welt zu gehen. Am sichersten kann der rüstige Handarbeiter, wenn er Landwirthen dienen will, sogleich Arbeit und Brot finden.

Denn wenn in den Vereinigten Staaten überhaupt für Landwirthe die meiste Aussicht ist, zu Wohlstande zu gelangen, so sind diese in Texas fast die einzigen, die auf eine günstige Stellung hoffen können. Für diese giebt es dort noch Ueberfluß an fruchtbarem Lande, welches zu wohlfeilen Preisen, ja umsonst zu haben ist. Noch kräftige, an die Arbeiten und Beschwerden ihres Standes gewöhnte Landleute mit vielen Kindern, deren mäßiges Vermögen, unter so viele vertheilt, keinem eine glückliche Lage sichert, werden in diesem Lande mit einem, wenn auch nur mäßigen Capital und mit dem Beistande ihrer heranwachsenden Kinder einen Grundbesitz erwerben können, der einst unter die Glieder

der Familie vertheilt, jedes in Wohlstand versetzt. Der Sohn eines Ackermanns, der bei der Vererbung des väterlichen Gutes seinen Antheil in baarem Gelde empfängt, das nicht ausreicht, um in Deutschland etwas damit zu unternehmen, wird, verbunden mit einer gesunden, arbeitsamen Hausfrau, die ihm vielleicht noch eine mäßige Aussteuer zubrachte, nach einigen, freilich mühevollen Jahren dort zu einem Vermögen gelangen, das er im Vaterlande schwerlich erworben hätte. Unverheirathete, die auch nichts gelernt haben, als Pflügen und Holzhauen, finden, wenn sie nur soviel besitzen, um die Kosten der Ueberfahrt zu bestreiten, bei wohlhabenden Besitzern großer Ländereien ein gutes Unterkommen bei hohem Lohne und guter Behandlung; denn dienende Personen dieser Art sind dort selten und immer willkommen. Sie haben auf diese Art Gelegenheit, sich mit der Art des Landes und des Ackerbaus bekannt zu machen, und die Ersparungen einiger Jahre reichen hin, sie unabhängig und zu freien Landeigenthümern zu machen. Selbst Dienstmägde, die sich etwa auswandernden Familien anschließen, fahren oft wohl dabei und machen, bei der verhältnißmäßig geringen Zahl des weiblichen Geschlechts, nicht selten ihr Glück als Hausfrauen.

Mißlicher ist die Auswanderung nach Texas für die meisten Handwerker, da die Städte dieses Landes größtentheils noch eine geringe Bevölkerung haben, und die Farmer fast überall ganz vereinzelt wohnen. Dazu kommt noch, daß viele Dinge, die hier von Handwerkern verfertigt werden, in Amerika Gegenstand großer Fabriken und des Handels sind. Professionisten, die elegante und geschmackvolle Arbeit liefern, sind dort nicht an ihrem Platze, und solche,

die sich in Deutschland nicht auf dem Lande oder in ganz kleinen Städten nähren können, vermögen es da auch nicht. Am gewissesten werden Zimmerleute, Tischler, welche die gewöhnlichen gröbern Arbeiten liefern, Stellmacher oder Wagner, Grobschmiede und Büchsenschmiede guten Verdienst haben, da die Erzeugnisse ihrer Gewerbe allgemeines Bedürfniß sind. Aber auch sie thun wohl, besonders wenn sie verheirathet sind, bald einiges Ackerland zu erwerben, damit sie ihre ersten Lebensbedürfnisse selbst gewinnen, wie ja auch in Deutschland diejenigen Handwerker auf dem Lande sich am besten stehen, welche ein kleines Gütchen besitzen. Sie kommen nicht in Verlegenheit, wenn es ihnen einmal an Arbeit mangelt, und sind mehrentheils im Stande, den Ertrag ihres Gewerbes zurückzulegen. Auch ohne Geld wird es ihnen nicht schwer, einige Acres zu bekommen, weil die Besitzer großer Ländereien, die doch gewöhnlich nicht alle benutzen können, gern etwas davon unter der Bedingung, den Kaufpreis allmählig abzutragen, an Einwanderer überlassen. Uebrigens sind dort alle Handwerke frei von jedem Zunftzwange und haben durchaus keine Gewerbssteuer zu bezahlen, auch können sie, so oft sie wollen, ihr Geschäft wechseln, wenn sie sich dabei besser zu stehen glauben. — Maurer finden nicht leicht Arbeit, weil steinerne Gebäude selten aufgeführt werden; Schneider und Schuhmacher möchten nur in Distrikten, wo viele Deutsche sich niedergelassen haben, sich von ihrem Gewerbe nähren können, da die Amerikaner gewohnt sind, fertig eingeführte Kleider und Schuhe zu kaufen, und die Schuhe, wenn sie schadhaft werden, nicht ausbessern lassen, sondern wegwerfen.

Fabrikanten kommen in Texas noch zu früh, da es an Arbeitern, die um geringen Lohn arbeiten, völlig fehlt.

Branntweinbrennereien und Lederfabriken möchten noch die einträglichsten sein; aber sie müßten, um einträglich zu sein, schon im Großen betrieben werden, und dazu gehört ein ansehnliches Betriebscapital. —

Auch für den Kaufmann sind dort die Aussichten noch ziemlich unsicher. Handelshäuser von Bedeutung finden sich nur in den größeren Städten, in Galveston oder Houston. Indessen läßt sich von einem deutschen Einwanderer vielleicht ein vortheilhaftes Geschäft in einer der schnell aufblühenden Städte anfangen; es ist aber dazu unumgänglich erforderlich, daß er der englischen Sprache, die als allgemeine Landessprache gilt, mächtig ist. Er muß alle gangbaren Handelsartikel in buntem Verein, aber in guter Ordnung führen, und thut am besten, nur gegen baare Zahlung, gegen bestimmte feste, aber mäßige Preise, die auf einem der Waare angehefteten Zettel bemerkt sind, zu verkaufen. Dadurch erwirbt er sich Vertrauen, und ein schneller Umsatz wird den Mangel eines höheren Gewinns ersetzen. Ob es räthlich sein kann, statt baarer Zahlung Erzeugnisse des Ackerbaus oder der Viehzucht anzunehmen, müssen die Verhältnisse bestimmen. Für Gelehrte und Künstler ist die Zeit noch nicht gekommen. Einzelne Theologen werden, wenn sie gute Redner sind, in Gegenden, wo viele Deutsche beisammen wohnen, wohl zu Predigern gewählt, aber ihre Lage ist unsicher; nur die wenigen, welche von dem Mainzer Verein angesetzt werden, haben eine mehr gesicherte Stellung. Auch Aerzte werden in diesen Niederlassungen angestellt; außer diesen möchten geschickte Wundärzte, die mit der innern Heilkunde nicht ganz unbekannt sind, sich am besten stehen. Am wenigsten werden Rechtsgelehrte dort von ihren Kenntnissen Gebrauch machen können, da das dortige

Gerichtswesen auf einen ganz andern Fuß eingerichtet ist, und es der besoldeten Stellen sehr wenige giebt.

Wer nach reiflicher Prüfung aller seiner Verhältnisse zur Auswanderung fest entschlossen ist, der übereile sich nicht mit der Ausführung seines Vorhabens, sondern gehe mit möglichster Vorsicht zu Werke. Der nöthigen Vorbereitung giebt es so manche: es sind Geschäfte zu ordnen, Eigenthum zu veräußern, Gelder einzuziehen, Anstalten zur Reise zu treffen. Was man verwerthen kann, lasse man nicht zurück, sollte sich die Abreise auch darüber verzögern; je größere Mittel man in Händen hat, um in der neuen Heimath sich einzurichten, desto besser. Am wenigsten lasse man bei der Abreise theure Angehörige zurück, um sie später zu sich zu berufen; denn nichts hat in dem noch menschenleeren Lande größeren Werth, als eine fleißige Hand; selbst die einer alten Frau oder eines achtjährigen Kindes kann dort nützlich werden. Es ist besser, mit etwas höheren Reisekosten alle die Seinigen gleich mitzunehmen, als sie später mit noch größeren Kosten nachkommen zu lassen.

Es muß dem Einwanderer nicht nur angenehm, sondern auch vortheilhaft sein, Freunde, Bekannte, oder auch nur Landsleute um sich zu haben und nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, durchaus neue Verbindungen mit völlig Fremden anzuknüpfen. Schon das gemeinsame frühere Vaterland, noch mehr die Muttersprache, schlingen ein Band um die Ansiedler im fernen Erdtheile. Der Anschluß an den Mainzer Verein gewährt diesen Vortheil, da derselbe vorzugsweise Deutsche in seinen Niederlassungen aufnimmt, während der in Antwerpen gebildete keine Rücksicht auf das Vaterland der Einwanderer nimmt, sondern nach seinen

Bekanntmachungen bereits eine große Anzahl Franzosen dahin geführt hat, und fortwährend in den Hauptstädten Nord-Amerikas Agenturen unterhält, um Ansiedler für seinen Distrikt anzuwerben. Falls deutsche Auswanderer sich keinem dieser beiden Vereine anschließen wollen, so ist es immer am rathsamsten, wenn eine Anzahl Familien sich zu einem gemeinschaftlichen Colonisations-Unternehmen vereinigen und ihre Geldmittel in eine Casse zusammenlegen; die Verschiedenheit der Einlagen läßt sich ja wohl durch abgeschlossene Verträge ausgleichen. So kann einer dem andern beistehen, und vereinigte Kräfte befördern und erleichtern, was der vereinzelten schwer oder gar unmöglich fällt. Doch kommt es dann vor allem darauf an, Eintracht zu erhalten, bis die Zwecke der Verbindung vollständig erreicht sind.

Vor der Abreise thut der Auswanderer wohl, sich und die Seinigen reichlich mit Kleidern, Stiefeln, Schuhen, Hemden und Strümpfen zu versorgen; denn das alles ist dort theurer als in Deutschland. Aber zuviel Gepäck, Möbeln, Hausgeräthe und überhaupt Dinge, welche viel Raum einnehmen, mitzunehmen, ist nicht anzurathen, da dergleichen weit mehr Mühe und Transportkosten verursachen, als sie werth sind. Waaren mitzunehmen, um sie in Texas vielleicht mit Gewinn zu verkaufen, ist mißlich; denn sie vergrößern die Reisekosten, und der Absatz ist ungewiß. Waaren, die nach den jüngsten Nachrichten dort sehr gesucht waren und im hohen Preise standen, sind vielleicht bei der Ankunft schon im Preise gefallen, wenn Zufuhr aus den nähern Häfen den Markt überfüllt hat, und in jedem Falle ist es besser, baares Geld zu haben; man müßte denn so viel besitzen, daß man den Verkauf nicht zu beschleunigen braucht.

Wer viel Geld mitzunehmen hat, übergebe es in einer Seestadt einem sichern Handlungshause und lasse sich Wechsel darüber ausstellen; wer nur einige hundert Thaler besitzt, thut am besten, sie in Goldmünzen oder in großen Silbermünzen, doch nicht in Kronthalern mitzunehmen, weil man daran verliert. In den Seestädten fehlt es übrigens nicht an Gelegenheit, in Texas geltende Münzen einzuwechseln.

Auswanderer, welche sich den genannten Vereinen anschließen, unterwerfen sich im Betreff des Einschiffungsplatzes und der Seereise den Anordnungen derselben; das Folgende gilt also für diejenigen, welche unabhängig nach Texas gehen wollen.

Süddeutsche und Schweizer schiffen sich mehrentheils in Havre ein, Rheinländer in Antwerpen oder Rotterdam. Die Auswanderer aus dem nördlichen und mittleren Deutschland pflegen sich in Hamburg oder Bremen einzuschiffen. Bremen bietet den nach Amerika auswandernden Deutschen die größten Vortheile. Sie finden hier im Laufe des Jahres eine Menge Seeschiffe nach allen Häfen der Vereinigten Staaten, auch nach Galveston bietet sich stets im Frühjahr und im Herbst Schiffsgelegenheit dar eben so nach New-Orleans, von wo auf regelmäßig gehenden Dampfschiffen leicht weitere Ueberfahrt nach Galveston zu bewerkstelligen ist. Die Schiffe sind besonders zur Passagierfahrt eingerichtet, werden von erfahrenen Kapitänen geführt, und die Preise sind sehr billig. Sollte es auch auf den ersten Blick scheinen, als wäre das Passagegeld in Havre und Antwerpen noch billiger, so ist nicht zu übersehen, daß an den letztgenannten Orten der Reisende selbst für seine

Beköstigung sorgen muß, während die Hamburger und Bremer Schiffe für die Frachtansätze die Passagiere beköstigen, was für diese immer das beste und sicherste ist. In Bremen genießen die Auswanderer den besondern Schutz der Regierung. Diese empfiehlt durch obrigkeitliche Verordnungen den Auswanderern, sich zu ihrer Reise der Vermittlung der dortigen beeidigten Schiffsmäkler zu bedienen, um nicht durch unbefugte Zwischenhändler, denen jede Annahme von Passagieren bei Strafe verboten ist, übervortheilt zu werden. Ueberfahrt verschaffen die meisten der Herren Rheder, jetzt vorzüglich die Handlungshäuser Lüdering & Comp., F. J. Wichelhausen und die Schiffsmäkler J. H. Buschmann, H. A. Heineken, L. E. Ichon und Carl Traub. — Folgende Erläuterungen und Bedingungen, die das Haus Lüdering & Comp. bekannt macht, werden den Auswanderern hinreichende Auskunft geben:

Die Tüchtigkeit der Passagierschiffe wird vor dem Antritt jeder Reise von Sachverständigen untersucht und einer Commission des Senates, als der, wegen der hier anlangenden Auswanderer, mit der obrigkeitlichen Leitung und Aufsicht beauftragten Behörde nachgewiesen. Derselben Behörde ist vor der Abfahrt des Schiffes auch Nachweisung zu ertheilen, daß Lebensmittel, Wasser und das zur Bereitung der Speisen erforderliche Brennmaterial, nach der Anzahl der Passagiere, auf 13 Wochen vorhanden sind.

Die Passagiere finden ihren Aufenthalt entweder in der Kajüte oder im Zwischendeck des Schiffes. In der Kajüte kostet die Ueberfahrt für die erwachsene Person 70—80 Thaler Gold, außer dem Commutationsgelde (der Abgabe für die Einwanderung in Texas) und dem Hospitalgelde. Für Fa-

milien wird ein billiger Durchschnittspreis berechnet. Der Kajüts-Passagier erhält dafür Beköstigung am Tische des Kapitäns, hat sich jedoch Luxusartikel, als Wein und dergl. so wie auch Bett und Handtücher selbst anzuschaffen.

Das Passagegeld im Zwischendeck nach Galveston in Texas, wohin sich, wie oben gesagt, im Frühjahr und Herbst stets Schiffsgelegenheit darbietet, beträgt nebst dem Hospitalgelde circa 32½ ℔ Gold oder 65 Gulden Rheinisch für jeden Kopf im Durchschnitt, von welcher Zahlung selbst der Säugling nicht frei ist, da nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten jedes Schiff nur eine gewisse, durch die Größe des Schiffes bedingte Anzahl von Passagieren überführen darf, und hierbei Kinder den Erwachsenen gleich gerechnet werden. Einzelne erwachsene Personen, oder solche Familien, wobei keine Kinder unter 12 Jahr, haben stets 2 Thaler oder 4 Gulden für die Person mehr zu zahlen, als der jedesmalige Durchschnittspreis für Familien mit Kindern unter 12 Jahre beträgt. Das Alter der Kinder muß durch Geburtsscheine bewiesen werden. Uebrigens richtet sich der Ueberfahrtspreis nach der jedesmaligen Anzahl von Schiffen, und kann bei einem Mangel an denselben steigen, so wie bei einem Ueberfluß daran fallen. — In manchen Schiffen können einige Passagiere, gegen Zahlung von 5 Thaler oder 10 fl. per Kopf außer dem festgestellten Passagegelde, Plätze in einer besondern Abtheilung des Zwischendecks erhalten.

Am vortheilhaftesten für den Passagier wird die Zahlung in preußischen Thalern geschehen, die zu 1 fl. 45 Xr. angenommen werden.

Die Passagiere im Zwischendeck erhalten während der Ueberfahrt freie Beköstigung, wie sie am Bord der See-

schiffe üblich ist, bestehend in gesalzenem Ochsen- und Schweinefleisch, geräuchertem Speck, Erbsen, Bohnen, Mehlspeise, Grütze, Reis, Kartoffeln, Sauerkraut, Pflaumen, Butter u. s. w., alles in hinreichender Qualität und von bester Beschaffenheit; Morgens und Abends Kaffee oder Thee, Schiffsbrot, Trinkwasser u. s. w. In Krankheitsfällen werden dem Kranken dienliche Speisen gereicht, so wie die erforderliche Medicin, wozu eine ausreichende Kiste mit Medicin mitgenommen wird. Bei Bereitung der Speisen haben immer einige Männer und Frauen dem Schiffskoch hülfreiche Hand zu leisten. Zur Empfangnahme der Lebensmittel ist es zweckmäßig, daß je 10 Personen dazu Jemand aus ihrer Mitte bestellen. — Wasser ist auf dem Schiffe ein kostbarer Artikel, daher ist Jedem zu empfehlen, sparsam damit umzugehen, und bei Gelegenheit aufgefangenes Regenwasser zum Waschen zu benutzen.

Die Schlafstellen im Zwischendeck werden den Passagieren gehörig eingerichtet, doch haben dieselben für Betten oder Strohsäcke selbst zu sorgen, so auch für Löffel, Messer und Gabel, Eß-, Trink- und Waschgeschirr. Das Bett, welches jeder Passagier mitzubringen hat, kann aus einer Matratze, Kopfkissen und wollenen Decken bestehen. Matratze und Kopfkissen mit Seegras gefüllt sind in Bremen zu 2 Thaler, mit Stroh gefüllt zu 1 Thaler fertig zu haben. Eine wollene Decke kostet etwa 2 Thaler. Eß- und Trinkgeschirr von Blech ist daselbst für etwa $^3/_4$ Thaler stets zu bekommen. In der Regel sind die Schlafstellen im Zwischendeck für 5 Personen eingerichtet, es ist daher zu empfehlen, sich wegen des Zusammenschlafens vorher zu vereinigen.

Für jeden erwachsenen Passagier werden circa 20 Cubikfuß Gepäck, also eine Kiste, ungefähr 3 Fuß lang, 3 Fuß hoch und 2 Fuß breit, frachtfrei übergeführt. Es kommt dabei nicht auf das Gewicht, sondern nur auf die Größe an; etwaige Ueberfracht wird besonders vergütet. Es wird empfohlen, die Sachen in Kisten, nicht in Koffern, keinenfalls in Fässern zu verpacken. Alle seine Kisten, Matratzen u. s. w. hat der Eigenthümer mit seinem Namen zu bezeichnen. Familien haben die Sachen, welche sie während der Reise gebrauchen wollen, in eine kleinere Kiste besonders zu packen, da die größeren manchmal in den Unterraum des Schiffes verladen werden.

Da der Fall oft vorgekommen ist, daß Personen, die sich vor ihrer Ankunft in Bremen keiner Schiffsgelegenheit versichert hatten, mehrere Monate hier bleiben und auf ihre Kosten zehren mußten, so fordert die Regierung der Stadt diejenigen, welche sich daselbst einschiffen wollen, dringend auf, sich vor ihrer Ankunft einer bestimmten Schiffsgelegenheit zu versichern, um großen Verlegenheiten und Nachtheilen zu entgehen. Diejenigen, welche sich auf eine bestimmte Zeit eine gute Ueberfahrtsgelegenheit sichern wollen, haben sich an eins der oben genannten Häuser in portofreien Briefen zu wenden und anzugeben, wann sie zur Einschiffung bereit sein können, und aus wie viel Personen die Familie oder Gesellschaft bestehe, nach folgender Liste:

Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Gewerbe.	Erwachsene.	Kinder		
				v. 5–12 Jahr.	v. 1–5 Jahr.	unter 1 Jahr.

Dabei haben sie zu größerer Sicherheit für jede Person ein Hand- oder Draufgeld von 5 Thaler Gold oder 10 Gulden einzusenden oder an die Agenten des Handlungshauses zu zahlen; jeder Kajüten-Passagier hat 4 Louisd'or als Handgeld einzusenden, wogegen ihm ein Aufnahmeschein ausgestellt wird. Durch die Zahlung des Handgeldes tritt die gegenseitige Verbindlichkeit ein, so daß die Eigner oder Befrachter des Schiffes verpflichtet sind, dasselbe von dem zum Eintreffen bestimmten Tage an zur Aufnahme der Passagiere bereit zu halten, im Fall einer Verzögerung dieselben frei zu logiren und zu beköstigen, oder ein anderes gutes Schiff zu stellen. Dagegen sind die Passagiere verpflichtet, sich zu der ihnen bestimmten Zeit in Bremen einzufinden, widrigenfalls das gezahlte Handgeld verfallen ist. Sind die Passagiere schon eingetroffen, so sind sie zur Zahlung des ganzen Passagegeldes verbunden, wovon sie selbst das Aufgeben des Draufgeldes nicht befreit. Den Rest des Ueberfahrtsgeldes, nach Abzug des Draufgeldes, haben die Reisenden nebst dem Hospitalgelde an das genannte Handelshaus selbst baar zu zahlen, da die Agenten nur zur Empfangnahme des Handgeldes bevollmächtigt sind. Nur Passagiere, welche vor der Einschiffung das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen können, finden Aufnahme, daher wird Jeder gewarnt, nicht ohne die dazu erforderlichen Mittel zu kommen, da unter keinen Umständen freie Ueberfahrt gegen die Verpflichtung, Arbeit auf dem Schiffe, oder nach der Ankunft in Amerika Zahlung zu leisten, gegeben wird, und ihnen auch der Aufenthalt in Bremen nicht gestattet ist. — Jeder Passagier muß mit einem Passe für das Ausland versehen sein; nur gesunde, mit keinen körperlichen Gebrechen behaf-

tete Personen werden zur Ueberfahrt angenommen, und diejenigen, welche wegen Gebrechlichkeit, ansteckender Krankheit, Unreinlichkeit und dergl von der Aufnahme in das Schiff ausgeschlossen werden müssen, sind zu keinerlei Anspruch berechtigt. — Verbrecher und Sträflinge werden durchaus nicht aufgenommen.

Durch obrigkeitliche Verordnung sind Schiffseigenthümer und Befrachter verpflichtet, den Betrag der gezahlten Passagegelder und außerdem eine auf 18 ℔ Gold per Kopf sich belaufende Summe den Passagieren durch Assecuranz zu sichern, um für den Fall, daß dem Schiffe auf der Reise ein Unglück zustoßen sollte, wodurch dasselbe zur Fortsetzung derselben unfähig würde, damit zunächst die Kosten der Rettung und des einstweiligen Unterhalts der Passagiere, so wie die zu ihrer Weiterbeförderung nöthigen Passagegelder zu bestreiten, oder ihnen solche zurückzuzahlen. — Wünscht der Passagier, die Sachen oder Baarschaften, welche er bei sich führt, gegen Seegefahr versichern zu lassen, so wird das Handelshaus dies gerne besorgen.

Die erhaltenen Aufnahmescheine müssen gut aufbewahrt, doch nicht in die Kisten gelegt werden, da sie vor der Abfahrt und bei der Ankunft am Seeschiffe vorzuzeigen sind. Die Passagiere werden mit ihrem Gepäck von Bremen nach den Seeschiffen in Bremerhaven in verdeckten Flußschiffen frei hingefahren; die freie Beköstigung fängt erst an, sobald das Schiff erreicht ist. Für die Reise bis zum Hafen, die einen bis zwei Tage dauern kann, haben die Passagiere sich mit einigen Lebensmitteln zu versehen Die zum Transport des Gepäcks *nach*, wie die zum Einladen in den Kahn nöthigen Dienstleistungen bedinge man vorher, um Unannehm-

lichkeiten zu vermeiden. Für das Einladen in den Kahn werden etwa 3 Grote (1 Ggr.) für jede Kiste vergütet. Sowohl im Kahn, als im Schiff hat der Passagier auf sein Gepäck selbst zu achten. Jeder muß sich zur bestimmten Zeit mit seinem Gepäcke am Kahn einfinden, da er die Folgen sich selbst beizumessen hat, wenn er zu spät kommt. Am Bord des Seeschiffes angekommmen, verlasse er dasselbe ja nicht ohne Erlaubniß des Kapitains, indem er, wenn es vor seiner Rückkehr abgeht, des gezahlten Passagegeldes verlustig ist.

Der Passagier hat auf dem Schiffe eine freundliche Behandlung zu erwarten; dagegen muß er den Anordnungen des Kapitains oder der Steuerleute, als der obersten Behörde, durchaus Folge leisten. Gerechte Beschwerden gegen den Kapitain oder die Schiffsmannschaft können vor den amerikanischen Gerichten zur Klage gebracht werden.

Reinlichkeit, so wie die größte Ordnung ist in dem beschränkten Raum eines Schiffes durchaus nöthig. Daher thut der Passagier wohl, sich und seine sämmtlichen Sachen zu reinigen, ehe er zum Schiffe abfährt. Die Betten und Kleider müssen bei gutem Wetter oft auf dem Verdeck gelüftet, und im Zwischendeck die größte Reinlichkeit gehalten werden. Tabackrauchen und Feueranmachen unter dem Verdeck ist streng verboten, so wie auch die Mitnahme von Reib-Zündhölzern und Schießpulver. Waffen müssen auf Verlangen dem Kapitain zur Aufbewahrung übergeben werden.

Den Passagieren ist es erlaubt, bei gutem Wetter sich auf dem Verdeck aufzuhalten, jedoch nur in solchen Abtheilungen, daß die Arbeiten des Schiffsvolkes dadurch nicht gehindert werden. Das Vorderdeck bis zu dem großen Mast

ist zum Aufenthalt für die Zwischendecks = Passagiere, das Hinterdeck lediglich für den Kapitain, die Schiffsofficiere und Kajüte=Passagiere bestimmt.

Den Passagieren ist streng untersagt, den Schiffsleuten Branntwein oder andere geistige Getränke zu verabreichen, so wie ihnen selbst die größte Mäßigkeit im Genuß derselben zu empfehlen ist.

Mit diesen von dem Handlungshause Lüdering & Comp. veröffentlichen Bedingungen und Anweisungen stimmen die der übrigen Schiffsrheder im Wesentlichen überein, und alle pflegen dieselben Ueberfahrtspreise zu stellen.

Die Auswanderer aus dem mittlern Deutschland finden durch die Dampfschifffahrt von Münden nach Bremen Gelegenheit, bequem und mit geringen Kosten nach Bremen zu gelangen. Die Dampfschiffe beginnen ihre Fahrten, sobald das Frostwetter und dessen Folgen es gestatten. Reisen die Passagiere in Gesellschaften von 10 und mehr Personen, so beträgt das Passagegeld für die 48 deutsche Meilen lange Strecke von Münden bis Bremen nur zwei Thaler Courant für die Person, für Kinder unter 12 Jahren die Hälfte, während der Tarif für andere Reisende höher ist. Dabei hat Jeder 40 Pfund Passagiergut frei; was darüber ist, wird mit 15 Sgr. für den Centner bezahlt; den Auswanderern wird daher empfohlen, sich nicht mit zu vielen Sachen zu beschweren, die ihnen ohnehin am Bestimmungsorte oft von gar keinen Nutzen sind und zur Folge haben können, daß die Auswanderer wegen zu großer Beschwerung der Dampfschiffe bis zur folgenden Fahrt in Münden warten

müssen. Uebersteigt gar ein einzelnes Colli des Gepäcks das Gewicht von 200 Pfund, oder nimmt es einen größeren Raum, als etwa 24 Cubikfuß ein, so setzen sich die Eigenthümer der Zurückweisung solcher Collis aus. Jedenfalls thun die Auswanderer wohl, wenn sie sich nicht mit zu großen und schweren Sachen belästigen, sondern diese lieber in ihrer Heimath verkaufen. — Die Passagiergüter müssen mit dem Namen des Eigenthümers und dem an der Weser liegenden Bestimmungsorte (für Auswanderer Bremen) deutlich und auf bleibende Weise bezeichnet sein.

Denjenigen Auswanderern, welche an einem bestimmten Tage in Bremen sein müssen, besonders wenn sie in sehr großen Gesellschaften reisen, wird angerathen, sich bei Zeiten schriftlich an den Agenten der Dampfschifffahrt, Herrn Kirchenvorsteher Ahrens in Münden, zu wenden, um sich die erforderlichen Plätze auf den Dampfschiffen Hermann, Germania und Weser zu sichern, da es sich ereignen kann, daß bei der Abfahrt sich mehr Reisende melden, als zugleich auf dem Dampfschiffe Platz finden, und dann ein Theil der Gesellschaft bis zur nächsten Fahrt zurückbleiben muß.

Die Abfahrt von Münden findet täglich Morgens früh statt; das Nähere darüber wird monatlich in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Auswanderer aus dem nordöstlichen Deutschland, welche die Elbe benutzen wollen, können auch Hamburg zum Einschiffungsorte benutzen und sich zum Abschluß der Ueberfahrt an Herrn Slomann, Kaufmann in Hamburg, wenden. Die Ueberfahrtspreise pflegen dieselben, wie in Bremen zu sein. — Auswanderer, die sich etwa in einem holländischen Hafen oder in Havre einschiffen wollen, müssen sehr auf ihrer Hut

sein und sich durch sehr genaue Contracte, die sie in keinem Falle aus den Händen geben dürfen, gegen Uebervortheilungen sichern.

Das Leben auf einem Seeschiffe ist von dem Leben auf dem Lande sehr verschieden. Schon der Aufenthalt in einem so engen Raume ist mit mancherlei Unannehmlichkeiten verbunden. Diese werden noch dadurch vermehrt, daß man besonders im Zwischendeck in die nächste Berührung mit Menschen kommt, die man gern meiden möchte, wenn es irgend möglich wäre. Der Passagier im Zwischendeck hat zur Lagerstätte gewöhnlich nur einen Raum von zehn Quadratfuß, oft noch weniger. Nur bei großer Ermüdung kann der, an solche Beschränkung nicht Gewöhnte, zumal bei den Schwankungen des Schiffes, anfangs Schlaf finden, und da seine meisten Reisegefährten dasselbe Loos theilen, so stört die Unlust derselben, die sich durch laute Klagen oder Fluchen Luft macht, verbunden mit dem Geschrei der Kinder, vollends die nächtliche Ruhe.

Die Schiffskost, wenn auch gesund und kräftig, will dem Magen, der an so harte Speisen nicht gewöhnt ist, nicht behagen, und bei jeder Mahlzeit entbehrt man Genüsse, die nur das Land gewähren kann.

Dazu pflegt die Furcht vor Gefahren dem Passagier, der noch keine Seereise gemacht hat, besonders in den ersten Tagen, große Unruhe zu verursachen, und diese wird durch das Zusammensein mit furchtsamen Reisegefährten sehr vergrößert, denn Furcht steckt bekanntlich an. Wenn der Wind etwas stärker weht, die See höher geht, das Schiff sich auf die Seite legt oder heftiger schwankt, so zagen Manche schon vor einem Schiffbruche und dem Grabe in den Wellen.

Aber die größte Beschwerde ist die Seekrankheit, der nicht leicht Jemand entgeht, — jüngere Kinder werden selten von derselben befallen. — Wer aber auch nicht die ganze Qual derselben empfindet, bleibt doch nicht vom Andrang des Blutes nach dem Kopfe, von Schwindel und heftigem Kopfschmerz verschont. Theils der starke Geruch des Theers und andere nicht eben angenehme Düfte, theils und hauptsächlich die schaukelnde Bewegung des Schiffes sind die Ursachen. Sie hält bei dem Einen länger an als bei dem Andern; die meisten pflegen sie jedoch nach vier Tagen überstanden zu haben. Ein sicheres Mittel dagegen giebt es nicht, man muß sich mit Geduld in das Unvermeidliche ergeben.

Zum Trost bei diesen Unannehmlichkeiten und Beschwerden sei es gesagt, daß die Gefahr dabei nicht so groß ist, als der Unkundige sich einbildet. Die Schifffahrtskunst ist jetzt so ausgebildet, daß Schiffbruch zu den seltenen Unglücksfällen gehört. Die geringen Beiträge für die Versicherung eines Schiffes, wobei die Versicherungsgesellschaften noch guten Gewinn machen, geben den sichersten Beweis dafür. So lange der Kapitain keine Aengstlichkeit zeigt, haben die Reisenden noch keinen Grund zu Besorgnissen. — Auch die Seekrankheit ist gar nicht gefährlich, und man hat fast kein Beispiel, daß Jemand daran gestorben wäre. Sie wirkt vielmehr oft wohlthätig auf den Körper, reinigt den Magen und hebt manche Krankheiten der Leber und Lunge. Aber Sodawasser und andere Getränke, die fixe Luft enthalten, hat man zu meiden. Nach überstandener Krankheit pflegt sich ein starker Appetit einzustellen, und dann dient eine Messerspitze Chinapulver vor der Mahlzeit genommen,

zuweilen ein Hering mit Essig und Pfeffer und ein Glas Rothwein zur Stärkung des geschwächten Magens. Die reine frische Luft auf dem Verdeck ist dem Kranken zuträglicher, als die schwüle, von Dünsten verunreinigte Luft im Schiffsraume, er thut daher wohl sich so viel als möglich daselbst aufzuhalten, wenn das Wetter und seine Schwäche es irgend gestatten. Manche bleiben lieber auf ihrem Lager, wo sie zwar weniger, aber desto länger leiden müssen. — Eine Hauptsache ist es, Verstopfungen zu rechter Zeit entgegen zu wirken. Wenn die Eßlust sich vermindert, wenn sich übler Geschmack, Kopfweh und Verstopfung einstellen, so thut man wohl, weiteren Beschwerden durch ein Abführungsmittel, Glaubersalz oder Epsom zuvorzukommen; und man darf damit nicht zögern, weil sonst ernste Krankheiten daraus entstehen können. Es ist gut, dergleichen Mittel auf die Reise mitzunehmen.

Freie Luft und Bewegung gehören auf der See zu den besten Mitteln, die Gesundheit zu erhalten. Anfangs wird es, wegen der beständigen Schwankungen des Schiffes, den Reisenden schwer, auf dem Verdeck frei herumzugehen. Bis sie dies lernen, müssen sie sich an festen Gegenständen anhalten, und sich allenfalls durch Hüpfen Bewegung verschaffen. Die Passagiere helfen auch wohl den Seeleuten beim Aufwinden der Taue und ähnlichen Arbeiten, was ihnen nicht nur eine heilsame Bewegung gewährt, sondern auch die Gunst der Officiere und der Mannschaft erwirbt.

An der Gunst der Officiere, besonders des Kapitains, muß den Reisenden sehr gelegen sein, da dieselben immer Gelegenheit haben, ihnen die Reise angenehm zu machen. Die Passagiere haben ihnen daher die größte Achtung zu

beweisen, die sie auch in der Regel nicht nur wegen ihrer Geschicklichkeit und Erfahrung, sondern auch wegen ihres leutseligen und gefälligen Betragens gegen die Reisenden verdienen Es ist unschicklich, sie während ihrer Beschäftigungen zu belästigen, am wenigsten darf der Steuermann, der am Ruder sitzt, in seiner Aufmerksamkeit gestört werden.

Reinlichkeit ist ebenfalls ein wesentliches Erforderniß, die Gesundheit zu bewahren und den Aufenthalt auf dem Schiffe behaglicher zu machen. Man halte daher nicht nur den Körper möglichst rein, sondern halte auch auf öfteren Wechsel der Wäsche. Federbetten eignen sich nicht wohl zum Gebrauch auf einer Seereise, ein gutes Strohbett ist vorzuziehen. Bei der schaukelnden Bewegung des Schiffes hat man darauf eine festere Lage als auf einem Federbett oder einer mit Pferdehaar gefüllten Matratze, und kann es nach Vollendung der Reise ohne Verlust wegwerfen; denn ein Bett, welches auf dem Schiffe gedient hat, läßt sich nicht füglich weiter benutzen. Dabei sei man auf öfteren Wechsel der Bettücher bedacht. Zu den Kleidern, die man auf dem Schiffe trägt, wähle man wohlfeile, aber haltbare Stoffe, und lasse die bessern Kleider, die man mitnimmt, in den Kisten. Diejenigen Kleider und Sachen, welche man zum täglichen Gebrauch bedarf, bewahre man in einem hölzernen verschließbaren Kasten auf, den man an dem Fußboden befestigen und zugleich als Sitz benutzen kann; auch führe man einen Sack bei sich, um die schmutzige Wäsche hineinzustecken.

Unter der großen Zahl von Auswanderern, die sich auf einem Transportschiffe zusammen finden, fehlt es gewöhnlich nicht an solchen, zu deren Tugenden die Ehrlichkeit nicht gehört; daher muß man auf seiner Hut sein. Nicht selten

kommen Fälle vor, daß denen, welche nicht vorsichtig genug sind, Geld entwendet wird, man muß also, was man an Geld oder Geldeswerth besitzt, sorgfältig verwahren. Man sage Niemand, daß man Geld bei sich führe; man trage es, wenn es sich thun läßt, stets bei sich, wo es sicherer vor Dieben ist, als im Kasten. Daß man für große Geldsummen am zweckmäßigsten Wechsel nehme, ist schon erinnert. Bei der Landung nehme man in jedem Falle das Geld an sich, da die Kisten beim Ausladen leicht zerbrochen, oder bei dem Transport ans Land verloren oder gestohlen werden. Man hüte sich, auf der Reise oder bei der Landung mit Unbekannten Verbindungen einzugehen, und traue keinen Vorspiegelungen, weil listige Gauner nicht selten die Unkunde der Auswanderer benutzen, sie um das Ihrige zu prellen.

Nähert sich das Schiff dem Ausschiffungsorte, so nimmt der Capitain, wenn es nicht schon früher geschehen ist, eine Liste aller Passagiere auf, mit einem Verzeichniß des Gepäckes, welches Jeder bei sich führt. Um dies zu erleichtern, schreibe der Passagier alles dies auf einen Zettel, den er dem Capitain übergiebt. — Zu dieser Zeit pflegen auch die Reisenden sich und ihre Kleidungsstücke, so gut es gehen will, zu waschen und zu reinigen, um mit gutem Ansehen an das Land zu treten. Was an Kleidern und Betten abgenutzt und nicht ferner brauchbar ist, pflegt dabei ein Jeder in die See zu werfen. Hat der Passagier versicherte Güter auf dem Schiffe, so darf er sie nicht eher an sich nehmen, als bis dasselbe in den Hafen eingelaufen ist. Thut er es, so geschieht es auf seine Gefahr. Bei der Ankunft im Hafen bedarf er einen Erlaubnißschein des Zollamtes, sein Gepäck ans Land zu bringen. Sind darunter keine Gegenstände,

für welche Zoll zu erlegen ist, so besorgt ihm der Capitain den Zollschein; im entgegengesetzten Falle wendet er sich an einen Zollmäkler. Der Versuch, zollpflichtige Waaren einzuschmuggeln, setzt nicht nur den Eigenthümer in Gefahr einer schweren Geld- oder Gefängnißstrafe, sondern würde auch den Capitain in Verdrießlichkeiten verwickeln, daher ist dieser nebst der Mannschaft sehr aufmerksam.

Nach der Landung pflegen die frischen Speisen, die er während der Seereise entbehren mußte, den Einwanderer stark zu reizen; doch er hüte sich vor Unmäßigkeit in denselben, weil er leicht durch Unpäßlichkeit dafür büßen dürfte.

Wer nicht etwa in Galveston selbst ein Unterkommen zu erhalten wünscht, der halte sich so wenig als möglich dort oder in einer andern Seestadt auf; denn die Gefahr, das mitgebrachte Vermögen zu verschleudern oder durch Gaunerei zu verlieren, ist groß.

Wer Ländereien nicht von einem der Vereine zum Schutze der Einwanderer in Anspruch nehmen, sondern ankaufen will, verlasse sich auf keine Unterhändler und deren Anpreisung des Bodens, sondern sehe das Grundstück erst selbst an, ehe er es kauft. In dem menschenleeren Lande kommt auch der Fall vor, daß Betrüger sich für Eigenthümer des Landes ausgeben, die es nicht sind, und mit dem Kaufgelde davon gehen, so daß der Betrogene es dem wahren Eigenthümer noch einmal bezahlen, oder das vielleicht schon angebaute Land verlassen muß. In Texas hat in früherer Zeit Mancher für geleistete Kriegsdienste oder sonst Ansprüche auf Ländereien erworben, aber keinen Gebrauch davon gemacht, erneuert aber später, wenn der fleißige Ansiedler dieselben urbar gemacht hat, die älteren Ansprüche und

verwickelt ihn in zweifelhafte Processe. Gegen solche Unannehmlichkeiten sichert man sich am besten durch gerichtliche Contracte, die dort ohnehin keine großen Kosten verursachen.

Ueberhaupt — das sei zum Schlusse noch einmal gesagt — kann Einwanderern in Texas die größte Behutsamkeit und Vorsicht nicht dringend genug empfohlen werden.

Constitution des Staates Texas.

Wir, das Volk der Republik Texas, die wir mit Dankbarkeit die Güte Gottes anerkennen, indem er uns erlaubt hat, unsere Regierungsform uns selber zu wählen, setzen in Uebereinstimmung mit den Verordnungen, die in dem gemeinschaftlichen Beschlusse „dem Anschluß von Texas an die Vereinigten Staaten“ ausgesprochen und am 1. März 1845 genehmigt sind, diese Constitution fest.

Art. I.

Rechte.

Um die allgemeinen, großen und wesentlichen Prinzipien der Freiheit und der freien Regierung anzuerkennen und festzustellen, erklären wir folgendes.

1. Section. Alle politische Gewalt ist ein angebornes Recht des Volkes, und jede freie Regierung ist auf seine Autorität gebaut und für sein Wohl errichtet. Das Volk hat zu jeder Zeit ein unübertragbares Recht, seine Regierungsform entweder zu ändern, umzugestalten oder abzuschaffen, und zwar in solcher Weise, die es für die zweckmäßigste hält.

2. Sect. Alle freien Menschen haben, wenn sie eine gesellschaftliche Vereinbarung bilden, gleiche Rechte; und keine Klasse Menschen ist zu ausschließlichen und besondern öffentlichen Belohnungen oder Privilegien berechtigt, ausgenommen für öffentliche Dienste.

3. Sect. Kein Glaubens-Bekenntniß soll je nöthig sein, um irgend ein öffentliches Amt im Staate zu bekleiden.

4. Sect. Alle Menschen haben das natürliche und unverletzbare Recht, Gott nach der Eingebung ihres eigenen Gewissens zu verehren; kein Mensch soll je gezwungen werden, irgend ein Haus der öffentlichen Gottesverehrung zu besuchen, zu bauen oder zu unterstützen, noch zur Unterstützung irgend eines Predigeramtes gegen seinen Willen beizutragen. Keiner menschlichen Gewalt soll es in irgend einem Falle erlaubt sein in Gewissenssachen Vorschriften zu machen oder sich darein zu mischen; und kein Vorzug soll je einem Glaubens-Bekenntniß oder einer Art und Weise der Gottesverehrung gegeben werden, sondern

es soll im Gegentheil die Pflicht der Gesetzgebung sein, solche Gesetze zu geben, welche ihr zum Schutze der friedlichen Gottesverehrung einer jeden religiösen Gemeinschaft nöthig erscheinen.

5. Sect. Jedem Bürger soll es erlaubt sein, seine Meinungen über irgend einen Gegenstand auszusprechen, zu schreiben oder zu veröffentlichen, indem er selbst für den Mißbrauch dieses Rechtes verantwortlich ist; und kein Gesetz soll je gemacht werden, welches darauf hinzielt, die Freiheit der Rede oder der Presse zu beschränken.

6. Sect. In Anklagen wegen Veröffentlichung von Schriften, in welchen das Benehmen von öffentlichen Beamten untersucht wird, oder deren Inhalt anerkannt für Veröffentlichung geeignet ist, kann die Wahrheit der darin ausgesprochenen Behauptungen durch Zeugen bekräftigt werden; und bei allen Klagen wegen Libellen sollen die Geschworenen unter Leitung des Gerichtshofes ein Recht haben, darin den Ausspruch zu thun, wie in allen andern Fällen.

7. Sect. Ein Jeder soll persönliche Sicherheit genießen; sein Haus, seine Papiere und alles andere Besitzthum soll vor jeder unbegründeten Beschlagnehmung oder Nachsuchung geschützt sein; und kein Befehl zur Durchsuchung irgend eines Ortes oder zur Verhaftung irgend einer Person soll ausgefertigt werden, wenn nicht die fraglichen Gegenstände darin so genau wie möglich beschrieben sind, oder wenn nicht guter Grund, der eidlich erhärtet werden muß, dazu vorhanden ist.

8. Sect. In allen Criminalsachen soll dem Angeklagten ein rasches öffentliches Verhör werden durch ein unparteiisches Geschworenen-Gericht; er soll nicht gezwungen werden können, gegen sich selbst zu zeugen; er soll das Recht haben sich selbst zu vertheidigen oder durch seinen Advokaten oder auch gemeinschaftlich mit demselben; er soll mit den Zeugen gegen ihn confrontirt werden und es steht ihm das Recht zu, Zeugen zu seinen Gunsten gerichtlich zum Erscheinen im Gerichtshofe zwingen zu lassen. Ferner braucht Niemand wegen einer criminellen Handlung Rede zu stehn, ausgenommen wenn er deßhalb gerichtlich belangt worden ist. Hiervon sind diejenigen Fälle, die sich in der Land- oder Seemacht zutragen, oder Verstöße gegen die Gesetze der Miliz ausgeschlossen.

9. Sect. Alle Gefangene sind bürgschaftsfähig gegen hinreichende Bürgschaft, ausgenommen bei Kapital-Verbrechen, wo die Beweise augenscheinlich sind oder der Verdacht groß ist; jedoch soll diese Verordnung nicht so gedeutet werden, als wenn sie Bürgschaft, nachdem die Schuld eines Angeklagten durch einen Richter des Supreme- oder County-Court nach Verhörung der Zeugen schon constatirt worden ist, gegen Erlassung eines Habeas-Corpus-Befehls, angefertigt in der Grafschaft wo das Verbrechen begangen wurde, nicht zulasse.

10. Sect. Das Privilegium des Habeas-Corpus soll nicht aufgehoben werden, ausgenommen wenn im Fall einer Rebellion oder eines feindlichen Einfalls die öffentliche Sicherheit es erfordert.

11. Sect. Sehr hohe Bürgschaft soll nicht verlangt werden; auch sollen keine übermäßigen Geldstrafen oder grausame oder ungebräuchliche Strafen auferlegt werden. Alle Gerichtshöfe sollen öffentlich sein; und einem Jeden soll für eine ihm selbst, seinen Ländereien, Gütern und seinem Rufe geschehene Verletzung Vergütung werden, und zwar auf dem Wege des Gesetzes.

12. Sect. Niemand soll für ein Verbrechen sein Leben oder seine Glieder zweimal in Gefahr gebracht haben; noch soll irgend Jemand zum zweiten Male für ein und dasselbe Verbrechen vor Gericht gebracht werden, nachdem das Nicht-Schuldig schon einmal über ihn ausgesprochen worden ist. Das Recht, von einer Jury gerichtet zu werden, bleibt unantastbar.

13. Sect. Jeder Bürger hat das Recht, Waffen zu halten und zu tragen zur gesetzlichen Vertheidigung seiner Selbst oder des Staates.

14. Sect. Keine Akte, die England für beschimpft erklärt, kein ex post facto-Gesetz, kein zurückwirkendes Gesetz noch irgend ein Gesetz, welches die durch Vertrag gemachten Verpflichtungen verletzen kann, soll je gemacht werden; und nie soll das Eigenthum irgend einer Person genommen, oder zu öffentlichem Gebrauche bestimmt werden ohne entsprechende Bezahlung, wenn nicht die Person damit einverstanden ist.

15. Sect. Niemand soll Schulden halber eingekerkert werden.

16. Sect. Kein Bürger dieses Staates soll seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Güter, seiner Berechtigungen verlustig gemacht werden, noch außer dem Gesetz erklärt, noch verbannt, noch in irgend einer Art unwahlfähig gemacht werden, ausgenommen durch die Landesgesetze.

17. Sect. Die militärische Gewalt soll zu jeder Zeit den Civil-Behörden untergeordnet sein.

18. Sect. Erbliche Rechte und Monopole sind gegen den Genius einer freien Regierung und sollen nie erlaubt sein; noch soll das Erstgeburts-Recht oder feudum talliatum in diesem Staate in Kraft gesetzt werden.

19. Sect. Die Bürger sollen ein Recht haben, sich in friedlicher Weise zu ihrem gemeinschaftlichen Wohl zu versammeln; auch steht es ihnen frei, an diejenigen, welche mit Aemtern bekleidet sind, sich wegen Abhülfe von Beschwerden oder in andern Absichten zu wenden, entweder durch Petitionen, Adressen oder Vorstellungen.

20. Sect. Keine Macht „die Gesetze des Staates aufzuheben" soll von irgend Jemand ausgeübt werden, ausgenommen von der gesetzgebenden Versammlung.

21. Sect. Um uns vor jeder Ueberschreitung der bedeutenden Gewalt, welche hierdurch ertheilt worden ist, sicher zu stellen, erklären wir, daß die Antastung alles dessen, was in diesen Rechten dargethan ist, außer der Macht der Regierung liegt und für immer unantastbar bleiben soll; alle Gesetze also welche dem widersprechen sind Null.

Art. II.

Vertheilung der Regierungs-Macht.

1. Sect. Die Macht der Regierung des Staates Texas soll in drei verschiedene Abtheilungen getheilt und eine jede einem besondern Verwaltungs-Körper anvertraut werden, nämlich einem die gesetzgebende, einem andern die ausführende und dem dritten die richtende; und keiner Person oder Versammlung von Personen, welche zu einem der genannten Körper gehört, soll es gestattet sein, Macht zu üben, welche eigentlich nur den andern Körpern zukömmt, ausgenommen in Fällen, die hierin besonders genannt sind.

Art. III.

Gesetzgebende Abtheilung.

1. Sect. Jeder freie Mann, der das einundzwanzigste Jahr erreicht hat, Bürger der Ver. Staaten ist, oder der zur Zeit, da diese Constitution von den Ver. Staaten angenommen wurde, ein Bürger der Republik Texas war und ein Jahr vor einer stattfindenden Wahl im Staate, oder sechs Monate in einem District, einer Grafschaft oder Stadt wo er als Wähler auftreten will, gewohnt hat (nicht steuerpflichtige Indianer, Afrikaner und Abkömmlinge von Afrikanern ausgenommen) soll als ein tüchtiger Wähler betrachtet werden. Sollte ein solcher Wähler sich zur Zeit einer Wahl in einer andern Grafschaft des Distrikts, in welchem er ansäßig ist, sich befinden, so soll er berechtigt sein, für Distrikt-Beamte zu wählen. Ferner soll ein befähigter Wähler in jedem Theile des Staates für Beamte des resp. Staates wählen dürfen. Soldaten, Seeleute oder Seesoldaten zur Landarmee oder zur Marine der Ver. Staaten gehörig, dürfen nicht wählen bei irgend einer Wahl, die in diesem Staate statt findet.

2. Sect. Jeder freie Mann über dem einundzwanzigsten Lebensjahr (nicht steuerpflichtige Indianer, Afrikaner und Abkömmlinge von Afrikanern ausgenommen), der sechs Monate vor dem Zeitpunkt, da diese Constitution von dem Congreß der Ver. Staaten angenommen wurde, in Texas gewohnt hat, soll befähigter Wähler sein.

3. Sect. Wähler sollen in allen Fällen während ihrer Gegenwart bei den Wahlen von Arrest befreit sein, ausgenommen wenn sie wegen Verrath, Felonie oder Ruhestörung verhaftet worden sind.

4. Sect. Die gesetzgebende Macht dieses Staates soll zwei verschiedenen Abtheilungen einverleibt sein; die eine „Senat" und die andere „Haus der Repräsentanten" genannt, und beide zusammen die „Legislature" des Staates Texas. Die Abfassung aller Gesetze soll folgendermaßen sein: „es ist beschlossen von der Legislatur des Staates Texas."

5. Sect. Die Mitglieder des Hauses der Repräsentanten sollen von den befähigten Wählern gewählt werden und ihre Amtsfrist soll zwei Jahre dauern von dem Tage der General-Wahl angerechnet; und die Sitzungen der Legislatur sollen alle zwei Jahre stattfinden zu einem solchen Zeitpunkte wie das Gesetz näher bezeichnen wird.

6. Sect. Niemand soll Repräsentant werden können, der nicht Bürger der Ver. Staaten ist oder der zur Zeit der Annahme dieser Constitution ein Bürger der Republik Texas war, der nicht zwei Jahre vor seiner Wahl ein Bewohner des Staates und hiervon ein Jahr Bürger der Grafschaft, City oder Stadt, für welche er gewählt werden soll, war, und der nicht bereits das einundzwanzigste Jahr erreicht hat.

7. Sect. Alle Wahlen sollen zu solcher Zeit und an solchen Orten in den verschiedenen Grafschaften, Cities oder Städten abgehalten werden, wie sie jetzt schon bestimmt oder zukünftig durch das Gesetz noch bestimmt werden.

8. Sect. Die Senatoren sollen von den befähigten Wählern für die Frist von vier Jahren erwählt werden; und sie sollen durch das Loos so weit wie möglich in zwei gleiche Classen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren der ersten Classe sollen vakant werden nach den ersten zwei Jahren und die der zweiten Classe erst nach vier Jahren, damit eine Hälfte des ganzen Senats alle zwei Jahre wieder gewählt werden muß.

9. Sect. Diese Art neue Senatoren in irgend einer der zwei Classen zu bringen soll so viel wie möglich beobachtet werden, damit eine Gleichheit in der Zahl der zwei Classen entstehe.

10. Sect. Wenn ein Senator-Wahl-Distrikt aus zwei oder mehreren Grafschaften besteht, so soll derselbe nicht durch eine Grafschaft, welche zu einem andern Wahldistrikt gehört, getrennt sein.

11. Sect. Niemand soll Senator werden können, der nicht Bürger der Ver. Staaten ist oder zur Zeit der Annahme dieser Constitution ein Bürger der Republik Texas war, der nicht drei Jahre vor einer Wahl Bewohner dieses Staates war, und hiervon ein Jahr in dem Distrikt, für welchen er gewählt werden soll, zugebracht hat; der ferner nicht das dreißigste Lebensalter erreicht hat.

12. Sect. Wenn das Haus der Repräsentanten versammelt ist, so soll es einen Sprecher und seine andern Würdenträger wählen; und

der Senat soll einen Präsidenten pro temp. wählen so wie ebenfalls seine übrigen Würdenträger. Jedes Haus kann über die Wählbarkeit und Wahl seiner eignen Mitglieder entscheiden; bestrittene Wahlen sollen jedoch so geschlichtet werden, wie das Gesetz darüber es vorschreiben wird. Zwei Drittel eines jeden Hauses können eine hinreichende Zahl (quorum) ausmachen um Geschäfte zu thun; aber eine kleinere Anzahl mag sich von Tag zu Tag vertagen und kann die abwesenden Mitglieder zur Erscheinung zwingen in solcher Weise und durch solche Strafen, wie sie jedes Haus vorschreibt.

13. Sect. Jedes Haus kann die Regeln seines eignen Geschäftsganges bestimmen, kann Mitglieder wegen ordnungswidrigen Betragens bestrafen und kann bei zwei Drittel Stimmen ein Mitglied ganz ausstoßen; aber nicht zum zweiten Male für ein und dasselbe Vergehen.

14. Sect. Jedes Haus soll ein Journal über seine Verhandlungen halten und dieselben veröffentlichen; und das Ja und Nein der verschiedenen Mitglieder des Hauses über irgend eine verhandelte Frage sollen auf den Wunsch von drei Mitgliedern in dem Journal notirt werden.

15. Sect. Wenn Vacanzen in einem der Häuser vorkommen, so soll der Gouverneur oder derjenige, der seine Stelle vertritt, Wahlen veranstalten lassen um die leer gewordenen Plätze wieder auszufüllen.

16. Sect. Senatoren und Repräsentanten sollen in allen Fällen — wegen Verrath, Felonie und Ruhestörung ausgenommen — von Arrest befreit sein während der Zeit, daß die Legislatur Sitzungen hält. Zur Reise von dem Wohnorte eines solchen Mitgliedes bis zum Ort, wo die Legislatur Sitzungen hält, sollen zwanzig Meilen auf einen Tag gerechnet werden.

17. Sect. Jedes Haus hat die Macht, irgend eine Person (aber kein Mitglied) wegen unehrerbietigen oder ordnungswidrigen Betragens in seiner Gegenwart durch Einkerkerung zu bestrafen, oder auch eine solche, die seine Verhandlungen hemmen sollte; nur soll die Zeit der Einkerkerung nicht über vierzig Tage dauern.

18. Sect. Die Pforten beider Häuser sollen stets offen sein.

19. Sect. Keines der beiden Häuser soll ohne die Einwilligung des andern sich über drei Tage vertagen können; noch seine Sitzungen nach einem andern Orte verlegen, in welchem die Sitzungen beider Häuser stattfinden.

20. Sect. Bills mögen in beiden Häusern eingebracht werden und können von dem andern verbessert, verändert oder zurückgewiesen werden; aber eine Bill soll nicht eher Gesetzeskraft erhalten bis sie an drei verschiedenen Tagen in jedem Hause vorgelesen worden ist und freie Erörterung darüber stattgefunden hat, ausgenommen in außer-

ordentlichen Fällen und selbst dann nur, wenn vier Fünftel der Stimmen es zweckmäßig erachten, diese Regel bei Seite zu setzen; und jede Bill soll, nachdem sie durch beide Häuser gegangen ist, von dem Sprecher und dem Präsidenten des resp. Hauses unterzeichnet werden.

21. Sect. Jede Bill, die den Zweck hat „Steuern zu erheben" soll im Hause der Repräsentanten entstehen, indessen kann der Senat sie verbessern (amend) oder verwerfen.

22. Sect. Nachdem eine Bill von einer Abtheilung der Legislatur verworfen worden ist, so soll keine Bill desselben Inhalts zu einem Gesetz gemacht werden während der Session.

23. Sect. Jedes Mitglied der Legislatur soll aus dem öffentlichen Schatze Bezahlung für seine Dienste erhalten, welche gesetzlich erhöht oder herabgesetzt werden kann; aber keine Zunahme desselben soll stattfinden während der Session, in der dieselbe verordnet wurde.

24. Sect. Kein Senator oder Repräsentant soll während der Zeit, für welche er gewählt worden ist, für irgend ein anderes mit Bezahlung verknüpftes Amt, welches noch errichtet werden soll oder dessen Gehalt während der Periode erhöht worden ist, ernannt werden können. Gleichfalls soll kein Mitglied der Legislatur für irgend ein Amt tauglich sein, wozu eine Abtheilung der Legislatur Jemanden ernennen kann. Ferner darf kein Mitglied der Legislatur für irgend ein Mitglied seiner eignen Abtheilung stimmen, noch für irgend ein Amt, was es auch sein möge, ausgenommen in solchen Fällen die hierin bezeichnet sind. Der Präsident des Senats und der Sprecher des Hauses der Repräsentanten sollen von ihren eignen Körpern (Senat und Haus der Repräsentanten) erwählt werden.

25. Sect. Kein Richter irgend eines court of equity, secretary of state, attorney-general, clerk eines court of record, sheriff oder collector oder jede andere Person, welche ein lukratives Amt unter der Regierung der Ver. Staaten oder dieses Staates oder unter einer auswärtigen Regierung hält, soll für die Legislatur wählbar sein; noch soll eine solche Person zwei Aemter, Agenturen u. s. w., die mit Gehalt verknüpft sind, bekleiden oder die Funktionen derselben ausüben. Ausgenommen: Stellen in der Miliz, welche nicht mit jährlichem Gehalte verbunden sind; auch das Amt eines Friedensrichters soll nicht als ein lucratives betrachtet werden.

26. Sect. Jemand der zu einer Zeit Steuer-Einnehmer gewesen ist, oder dem auf andere Art öffentliche Gelder anvertraut wurden, oll nicht für die Legislatur wählbar sein, noch zu irgend einem andern Amte unter der Regierung dieses Staates, bis er eine Quittung für den Betrag seiner eingesammelten Steuern und für alle ihm sonst anvertrauten öffentlichen Gelder beigebracht hat.

27. Sect. Da Priester in Folge ihres Berufes nur Gott und der Seelensorge gewidmet sein sollen, so dürfen sie nicht von den wichtigen Pflichten ihres Berufs abwendig gemacht werden; deßhalb soll kein Priester irgend eines Glaubens für die Legislatur wählbar sein.

28. Sect. Wahlen für Senatoren und Repräsentanten sollen im ganzen Staate stattfinden und durch das Gesetz superintendirt werden.

29. Sect. Die Legislatur soll bei ihrer ersten Zusammenkunft, ferner in den Jahren 1848 und 1850, nachdem aber alle acht Jahre eine Zählung aller freien Bewohner, (nichtsteuerpflichtige Indianer, Afrikaner und Abkömmlinge von Afrikanern ausgenommen) dieses Staates veranstalten lassen, wobei besonders die Zahl aller befähigter Wähler bemerkt ist; darnach soll zu den verschiedenen Zeitpunkten die Zahl der Repräsentanten von der Legislatur festgesetzt und gleichmäßig unter die verschiedenen Grafschaften, Cities oder Städte vertheilt werden, wiederum nach der Anzahl der freien Bevölkerung in denselben; die Zahl der Repräsentanten soll nicht weniger als fünf und vierzig und nicht mehr als neunzig sein.

30. Sect. Bis zur ersten Zählung und gleichmäßigen Vertheilung unter dieser Constitution soll folgende Vertheilung der Repräsentanten unter die verschiedenen Grafschaften gelten.

Die Grafschaft Montgomery wählt vier Repräsentanten, die Grafschaften Red-River, Harrison, Nacogdoches, Harris und Washington werden jede drei Repräsentanten wählen; die Grafschaften Fannin, Lamar, Bowie, Shelby, San Augustine, Rusk, Houston, Sabine, Liberty, Robertson, Galveston, Brazoria, Fayette, Colorado, Austin, Gonzales und Berar jede zwei Repräsentanten; die Grafschaften Jefferson, Jasper, Brazos, Milam, Bastrop, Travis, Matagorda, Jackson, Fort-Bend, Victoria, Refugio, Goliad und San Patricio jede einen Repräsentanten.

31. Sect. Die Zahl der Senatoren soll in der nächsten Session, die nach den verschiedenen Zählungen stattfindet, von der Legislatur festgesetzt werden und gleichmäßig unter die durchs Gesetz zu bestimmenden Districte vertheilt werden, und zwar nach der Anzahl der befähigten Wähler; die Zahl derselben soll nicht weniger sein als neunzehn und nicht mehr als drei und dreißig.

32. Sect. Bis zur ersten Zählung soll es mit den Senator-Wahl-Distrikten folgendermaßen gehalten werden: Die Grafschaften Fannin und Lamar sollen den ersten Distrikt ausmachen und einen Senator wählen; Red-River und Bowie den zweiten, mit ebenfalls einem Senator; Fannin, Lamar, Red-River und Bowie wählen zusammen einen Senator; Grafschaft Harrison, der dritte Distrikt, mit

einem Senator; Nacogdoches, Ruſk und Houſton, der vierte Diſtrikt, mit zwei Senatoren; Auguſtine und Shelby, der fünfte Diſtrikt, mit einem Senator; Sabine und Jaſper, der ſechſte Diſtrikt, mit einem Senator; Liberty und Jefferſon, der ſiebente Diſtrikt, mit einem Senator; Robertſon und Brazos, der achte Diſtrikt, mit einem Senator; Montgomery, der neunte Diſtrikt, mit einem Senator; Harris, der zehnte Diſtrikt, mit einem Senator; Galveſton, der eilfte Diſtrikt, mit einem Senator; Brazoria u. Montagorda, der zwölfte Diſtrikt, mit einem Senator; Auſtin und Fort-Bend, der dreizehnte Diſtrikt, mit einem Senator; Colorado und Fayette, der vierzehnte Diſtrikt, mit einem Senator; Baſtrop und Travis, der fünfzehnte Diſtrikt, mit einem Senator; Waſhington und Milam, der ſechszehnte Diſtrikt, mit einem Senator; Victoria, Gonzales und Jackſon, der ſiebenzehnte Diſtrikt, mit einem Senator; Bexar, der achtzehnte Diſtrikt, mit einem Senator; Goliad, Refugio und San Patricio, der neunzehnte Diſtrikt, mit einem Senator.

33. Sect. Die erſte Seſſion der Legislatur ſoll nach der Annahme dieſer Conſtitution durch die Vereinigten Staaten, bis zum Jahre 1850 in der Stadt Auſtin, dem gegenwärtigen Sitze der Regierung, abgehalten werden; nach der Zeit aber ſoll der Sitz der Regierung vom Volke für immer feſtgeſetzt werden.

34. Sect. Die Mitglieder der Legislatur ſollen bei ihrer erſten Sitzung von dem Schatze des Staates drei Thaler per Tag an Gehalt erhalten, und zwar für die Zeit ihrer Anweſenheit in der Legislatur, und drei Thaler Reiſeſpeſen ſollen ihnen für jede fünf und zwanzig Meilen — von ihrem Wohnorte bis zum Sitze der Regierung gerechnet — erlaubt ſein.

35. Sect. Damit nun der Sitz der Regierung für immer beſtimmt werde, ſoll eine Wahl im ganzen Staate ſtattfinden, in den Orten, wo die Wahlen gewöhnlich abgehalten werden, und zwar am erſten Montag im März 1850, um welche Zeit das Volk für einen ſolchen Ort abſtimmen wird, der ihm für den Sitz der Regierung angemeſſen erſcheint. Die Berichte über dieſe Wahl ſollen dem Gouverneur bis zum erſten Montag im Juni übermacht werden. Wenn einer der Orte, worüber man abgeſtimmt hat, eine Stimmenmehrheit haben ſollte, ſo ſoll dieſer der beſtändige Sitz der Regierung werden, und zwar bis zum Jahre 1870, wenn der Staat nicht ſchon früher getheilt worden iſt. Sollte keiner von den zwei Orten eine Majorität haben, ſo wird der Gouverneur eine Proklamation ergehen laſſen für eine Wahl, die auf dieſelbe Art am erſten Montag im October 1850 abgehalten werde, und der Ort, der dann die meiſten Stimmen

hat, wird der Sitz der Regierung werden für die Zeit welche hierin bezeichnet ist.

Art. IV.

Richterliche Abtheilung.

1. Sect. Mit der richterlichen Macht in diesem Staate sollen ein supreme court, district court, und solche kleinere Gerichtshöfe, die die Legislatur von Zeit zu Zeit errichten mag, bekleidet sein; und diese Gerichtsbarkeit kann Corporations-Gerichtshöfen verliehen werden, wie es nöthig scheint, und muß durch Gesetz bestimmt werden.

2. Sect. Der Supreme Court soll aus einem Hauptrichter (chief justice) und zwei Beigeordneten bestehen; zwei von diesen können ein quorum bilden.

3. Sect. Der Supreme Court soll bloß die Appellirung betreffende Gerichtsbarkeit ausüben, welche sich so weit erstrecken soll als die Grenzen des Staates gehen; aber in Criminalsachen und bei Appellationen von interlocutorischen Urtheilen nur mit solchen Ausnahmen und unter solchen Regulationen wie sie die Legislatur geben wird; ferner hat der Supreme Court und seine Richter die Macht Habeas-Corpus Befehle zu erlassen, und unter solchen Regulationen wie die Legislatur sie geben mag, kann er auch Mandamus-Befehle erlassen und überhaupt alle andere Befehle, welche nöthig erscheinen um seine Gerichtsherrschaft zu erzwingen. Auch kann er einen Richter des Distrikt-Courts nöthigen, zum Verhör und Urtheil in irgend einem Casus zu schreiten. Der Supreme Court soll seine Sitzungen einmal des Jahres halten, während der Monate October bis Juni inclusive, und in nicht mehr als drei verschiedenen Orten des Staates.

4. Sect. Der Supreme Court soll seine eignen Sekretaire (clerks) ernennen, welche ihre Aemter für vier Jahre bekleiden sollen und die von dem Gerichtshof abgesetzt werden können wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten, Vergehen oder anderer Ursachen, welche das Gesetz bezeichnet.

5. Sect. Der Gouverneur soll die Richter des Supreme Court und des Distrikts-Court bezeichnen, und sie mit dem Rathe und bei Genehmigung von zwei Drittheil der Stimmen des Senates ernennen, und sie sollen ihre Aemter für sechs Jahre bekleiden.

6. Sect. Der Staat soll in passende gerichtliche Distrikte eingetheilt werden. Für jeden Distrikt soll ein Richter ernannt werden, welcher in demselben wohnen soll, der seine Sitzungen in einem Orte jeder Grafschaft und zum mindesten zweimal des Jahres halten soll, in solcher Art wie das Gesetz es vorschreibt.

7. Sect. Die Richter des Supreme Court sollen ein Gehalt von nicht weniger als zwei tausend Dollar jährlich, und die Richter des

Distrikt-Court von nicht weniger als siebenzehn hundert Dollar erhalten, und diese Gehalte sollen während der Dauer ihrer Amtsbekleidung weder vermehrt noch verringert werden.

8. Sect. Die Richter des Supreme Court können durch den Gouverneur abgesetzt werden, auf das Verlangen von zweidrittheil Stimmen eines jeden Hauses, wegen absichtlicher Dienstvernachlässigung oder wegen anderer guter Gründe, welche grade nicht auch eine Ursache zur Anklage darbieten, jedoch müssen die Gründe, wegen welcher eine solche Amtsentsetzung stattfinden soll, in der an den Gouverneur gerichteten Adresse umständlich auseinandergesetzt sein, und sie müssen in den Journalen eines jeden Hauses notirt werden. Ferner sollen in einem solchen Falle diese Gründe dem in Rede stehenden Richter mitgetheilt werden, und er soll zu seiner eigenen Vertheidigung zugelassen werden; dieselbe muß gehört werden ehe eine einzige Stimme angenommen werden kann, und in allen solchen Fällen soll die Abstimmung durch Ja und Nein geschehen.

9. Sect. Alle Richter des Supreme Court sollen ihrem Amte gemäß Erhalter des Friedens im ganzen Staate sein, die Ueberschrift aller Befehle und Akten soll sein „der Staat Texas". Alles gerichtliche Verfahren gegen Jemand soll „im Namen und durch die Macht des Staates Texas" eingeleitet werden und enden mit „Gegen den Frieden und die Würde des Staates."

10. Sect. Dem Distrikt-Court soll die erste Gerichtsbarkeit in Criminalsachen, in allen Prozessen, in welchen der Staat Geldbußen, verfallene Güter u. s. w. eintreiben will, in allen Ehescheidungsprozessen und in allen andern Prozessen, Beschwerden und Vertheidigungen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne Rücksicht auf den feinen Unterschied zwischen Gesetz und Billigkeit, wenn überhaupt der streitige Gegenstand den Werth von hundert Dollar, ohne Zinsen, erreicht, zustehen. Der genannte Gerichtshof hat ferner die Macht, solche Befehle zu erlassen, die nöthig sind seine Gerichtsbarkeit zu erzwingen, und die ihm eine allgemeine Oberaufsicht über die kleinen Gerichte geben. In Criminal-Sachen soll die Jury, welche darüber entscheidet, auch den Grad der Strafe oder den Betrag der Geldbuße bestimmen; ausgenommen bei Capital-Verbrechen und bei solchen Fällen, wo der Betrag der Geldbuße besonders im Gesetze bezeichnet ist.

11. Sect. Der Distrikt-Court soll einen Sekretair (clerk) für jede Grafschaft haben, der von den Wählern, die Mitglieder der Legislatur zu wählen befähigt sind, gewählt werden, und der sein Amt auf vier Jahre bekleiden soll, jedoch entsetzt werden kann durch eine Anklage von einer Grand-Jury und Ueberführung durch eine Petit-Jury. Sollte die Stelle vakant werden, so kann der Distrikt-

Richter Jemand dazu ernennen, bis eine ordentliche Wahl abgehalten werden kann.

12. Sect. Der Gouverneur soll einen attorney-general (General-Anwalt) bezeichnen und ihn mit dem Rath und bei Genehmigung von zweidrittel der Stimmen im Senate ernennen, der sein Amt für zwei Jahre bekleiden soll; und die Pflichten und das Gehalt des attorney-general und der district-attorneys soll durchs Gesetz bezeichnet werden.

13. Sect. Für jede Grafschaft sollen eine passende Anzahl Friedensrichter sowie ein Sheriff, ein Coroner (Todtenbeschauer) und eine hinreichende Anzahl Konstabel, die ihr Amt zwei Jahre bekleiden sollen und von den befähigten Wählern des Distrikts oder der Grafschaft in solcher Art gewählt werden sollen wie die Legislatur es vorschreibt. Friedensrichter, Sheriffs und Coroners sollen ihre Vollmacht alsdann vom Gouverneur ausgestellt erhalten. Der Sheriff soll nur für vier Jahre in dem Zeitraum von sechs gewählt werden können.

14. Sect. Kein Richter soll in irgend einer Sache richten, bei welcher er selbst betheiligt ist, oder wo eine der streitenden Parteien mit ihm durch Verschwägerung oder Blutsverwandtschaft verbunden ist, in solchem Grade wie das Gesetz vorschreiben wird, oder in welcher er schon früher Advokat gewesen ist. Wenn der Supreme Court, oder irgend zwei seiner Mitglieder auf solche Weise nicht fähig ist, über eine Sache zu entscheiden, oder wenn Urtheil in diesem Gerichtshofe über gewisse Fälle nicht gesprochen werden kann, weil die Meinungen der Richter in gleiche Theile ausgefallen sind, so soll dieser Umstand dem Gouverneur mitgetheilt werden, welcher alsdann die nöthige Anzahl Rechtsgelehrte bevollmächtigen wird, diese Fälle zu untersuchen und Urtheil darin zu sprechen. Wenn die Richter des Distrikt Court auf diese Weise unfähig gemacht worden sind, so können die streitenden Parteien eine geeignete andere Person bezeichnen um ihre Sache zu entscheiden; oder auch, es können dir Richter zweier Distrikte tauschen, der eine kann für den andern gerichtliche Sitzungen halten, wenn sie es zweckmäßig finden; und sie sollen dies überhaupt thun, wenn das Gesetz es vorschreibt. Der Nichtbefähigung von Richtern untergeordneter Tribunale soll dann abgeholfen werden, wie später das Gesetz es vorschreiben wird.

15. Sect. Es sollen untergeordnete Tribunale in jeder Grafschaft errichtet werden, die Vormünder ernennen, testamentarische und administrative Vollmachten ertheilen, Rechnungen der Exekutoren, Vermögens-Verwalter und Vormünder in Ordnung bringen und die überhaupt solche Geschäfte verrichten können, die sich bloß auf Vermögenssachen erstrecken. Der Distrikt Court soll die erste

Appellirungs-Gerichtsbarkeit, so wie die allgemeine Aufsicht über die genannten kleinern Gerichtshöfe haben, eben sowie über die Exekutoren, Administratoren und Unmündigen, und zwar unter solchen Vorschriften, wie das Gesetz sie giebt.

16. Sect. In dem Verhör aller causes of equity, die nicht so sehr an das strenge Recht gebunden sind, des Distrikt Court soll der Kläger oder der Beklagte auf sein Verlangen, welches im Gerichtshofe ausgesprochen werden muß, das Recht zur Untersuchung durch nicht Geschworene Gewicht haben, wie die Vorschriften des Gesetzes es vorschreiben.

17. Sect. Friedensrichter sollen Gerichtsbarkeit über solche Civil- und Criminal-Sachen haben, die durch das Gesetz vorgeschrieben sind.

18. Sect. Bei allen Prozessen, die durch Nichterfüllung von stattgehabten Verträgen zwischen Zweien entstanden sind, kann, wenn diese vor ein untergeordnetes Tribunal gebracht sind, und wenn der Betrag des streitigen Gegenstandes zehn Thaler überschreitet, der Kläger oder der Beklagte das Recht, durch ein Geschworenen-Gericht gerichtet zu werden, verlangen, indem er beim vorsitzenden Richter darauf anträgt.

19. Sect. In allen Fällen, in welchem Friedensrichter oder Richter untergeordneter Tribunale Gerichtsbarkeit haben, und bei welchen die Strafe für eine Gesetzwidrigkeit in Geldbuße oder Einkerkerung besteht (ausgenommen in Fällen von Unehrerbietigkeit gegen den Gerichtshof), soll der Angeklagte das Recht haben von einem Geschworenen-Gericht verhört und verurtheilt zu werden.

Art. V.

Vollziehendes Departement.

1. Sect. Mit der höchsten vollziehenden Gewalt in diesem Staate soll eine Magistratsperson bekleidet werden, die den Namen Gouverneur des Staates Texas führen wird.

2. Sect. Der Gouverneur soll von den befähigten Wählern des Staates gewählt werden, zur Zeit und an denselben Orten, wo die Wahlen der Mitglieder der Legislatur stattfinden.

3. Sect. Die Berichte jeder Gouverneur-Wahl sollen, so lange das Gesetz es nicht anders bestimmt, versiegelt und an den Sprecher des Hauses der Repräsentanten adressirt, nach dem Sitze der Regierung gesandt werden. Der Sprecher soll in der ersten Woche der Sitzung der Legislatur die Berichte öffnen und sie in Gegenwart beider Häuser publiciren, und derjenige, der die meisten Stimmen hat, soll von dem Sprecher unter Leitung der Legislatur als Gouverneur ausgerufen werden; aber im Fall zwei oder mehrere Personen eine gleiche Anzahl

Stimmen haben sollten, so soll einer derselben augenblicklich gewählt werden durch gemeinschaftliche Abstimmung beider Häuser. Bestrittene Wahlen sollen durch beide Häuser des Legislatur entschieden werden.

4. Sect. Der Gouverneur soll sein Amt für den Zeitraum von zwei Jahren bekleiden, von der Zeit seiner Einsetzung angerechnet; er soll aber nicht über vier Jahre in dem Zeitraume von sechs Jahren zu wählen sein; er muß mindestens 30 Jahr alt sein, muß entweder Bürger der Vereinigten Staaten oder Bürger von Texas zur Zeit der Annahme dieser Constitution sein, und soll drei Jahre vor seiner Wahl schon in dem Staate gewohnt haben.

5. Sect. Er soll zu bezeichneten Zeitpunkten ein Gehalt für seine Dienste erhalten, welches jedoch während der Dauer seiner Dienstzeit weder vermehrt noch verringert werden darf. Der erste Gouverneur soll eine jährliche Zahlung von zwei tausend Dollars erhalten, und nicht mehr.

6. Sect. Der Gouverneur wird als General-Commandeur die Armee, die Marine und die Miliz des Staates befehligen, ausgenommen in dem Falle daß dieselben zum Dienste der Vereinigten Staaten herbeigerufen werden sollten.

7. Sect. Er kann schriftliche Auskunft von den Beamten des vollziehenden Departements verlangen über irgend einen Gegenstand, der sich auf die Obliegenheiten ihrer resp. Aemter bezieht.

8. Sect. Durch eine Proklamaction darf er die Legislatur in dem Sitz der Regierung versammeln oder auch in einem andern Orte, wenn der Sitz der Regierung in dem Besitz eines Feindes sein sollte. Sollten die Häuser sich entzweien über die Verlegung, so kann er sie vertagen bis zu einem solchen Zeitpunkte, der ihm am besten erscheint, jedoch nicht über den Zeitpunkt ihrer regelmäßigen Versammlungen hinaus.

9. Sect. Von Zeit zu Zeit soll er der Legislatur schriftliche Auskunft über den Zustand der Regierung geben, und ihrer Berücksichtigung solche Maaßregeln empfehlen, die er zweckmäßig findet.

10. Sect. Er soll darauf achten, daß die Gesetze getreu befolgt werden.

11. Sect. In allen Criminal-Fällen, ausgenommen bei Verrath, und wenn ein Mitglied der Legislatur angeklagt worden ist (impeachment), soll er die Macht haben nach der Verurtheilung Pardon zu ertheilen; und unter solchen Beschränkungen wie die Legislatur sie vorschreibt, kann er auch Geldbußen und Verwirkungen (forfeitures) erlassen. In Fällen von Verrath soll er die Macht besitzen mit dem Rath und der Genehmigung des Senats Pardon zu ertheilen;

er kann auch während der Zeit, in der die Legislatur keine Sitzungen hält, die Vollziehung des Urtheils aufschieben bis zur nächsten Session derselben.

12. Sect. Ferner soll ein Lieutenant-governor gewählt werden und zwar während der Gouverneur-Wahl und durch dieselben Personen, so wie auf dieselbe Art und Weise; er soll sein Amt für dieselbe Zeit bekleiden, und soll dieselben Befähigungen besitzen. Bei der Gouverneur- und Lieutenant-Gouverneur-Wahl sollen die Wähler wohl unterscheiden, wen sie als Gouverneur, und wen als Lieutenant-Gouverneur gewählt haben wollen. Der Lieutenant-Gouverneur soll kraft seines Amtes Präsident des Senates sein; und wenn der ganze Senat eine Comittee gebildet hat, so kann er über alle Fragen debattiren und mit abstimmen, und sollte der Senat über einen Gegenstand in zwei gleiche Parteien bei der Abstimmung sich getheilt finden, so giebt seine Stimme den Ausschlag. Sollte der Gouverneur sterben, resigniren, seines Amtes entsetzt werden, unfähig sein, sich weigern ferner Dienste zu leisten, oder in den Anklage-Zustand versetzt worden sein, oder im Fall seiner Abwesenheit von dem Staate, so soll der Lieutenant-Gouverneur diejenige Macht und Autorität ausüben, die mit dem Amte des Gouverneurs verknüpft sind, bis ein anderer bei der nächsten Wahl erwählt werden kann, oder bis der in den Anklage-Zustand versetzte, abwesende, oder unfähige Gouverneur freigesprochen, zurückgekehrt oder wieder dienstfähig ist.

13. Sect. Im Fall der Lieutenant-Gouverneur die Pflichten des Gouverneurs ausüben muß, oder wenn derselbe unfähig sein sollte als Präsident des Senats zu fungiren, so soll der Senat für diese Zeit ein Mitglied aus seiner Mitte als Präsidenten erwählen. Und sollte während der Vacanz des Gouverneur-Amtes der Lieutenant-Gouverneur sterben, resigniren, sich weigern zu dienen, seines Amtes entsetzt werden, unfähig werden in den Anklage-Zustand versetzt oder vom Staate abwesend sein, so soll der Präsident des Senats für diese Zeit in derselben Weise die Regierung verwalten, bis er durch einen Gouverneur oder Lieut.-Gouverneur wieder ersetzt worden ist. Der Lieutenant-Gouverneur soll, während er als Präsident des Senats fungirt, dieselbe Bezahlung erhalten, die dem Sprecher des Hauses der Repräsentanten bestimmt werden wird, und nicht mehr; und während der Zeit, da er der Regierung als Gouverneur vorsteht, soll er dieselbe Zahlung haben die der Gouverneur erhalten würde, im Fall er den Pflichten seines Amtes vorgestanden hätte, und nicht mehr. Im Fall dre Präsident des Senats die Pflichten der Regierung erfüllen sollte, so soll er für diese Zeit dasselbe Gehalt beziehen, welches der Gouverneur erhalten haben würde, wenn er diesen Pflichten selbst vorgestanden hätte. Wenn der

Lieut.-Gouverneur genöthigt sein sollte der Regierung vorzustehen, und er während solcher Verwaltung sterben, resigniren oder vom Staate abwesend sein sollte zur Zeit da die Legislatur keine Sessionen hält, so soll es die Pflicht des Staats-Secretärs sein, den Senat zusammen zu rufen um einen Präsidenten pro tempore zu erwählen.

14. Sect. Es soll ein Staatssiegel von dem Gouverneur aufbewahrt und von ihm in Dienstsachen gebraucht werden. Auf dieses Siegel soll ein Stern mit fünf Spitzen, umkränzt von einem Oliven- und Lebenseichen-Zweige mit den Worten „der Staat Texas" gravirt sein.

15. Sect. Alle Befehle sollen im Namen und durch die Macht des Staates Texas gegeben werden, mit dem Staatssiegel versehen, von dem Gouverneur unterzeichnet und vom Staats-Minister beglaubigt sein.

16. Sect. Es soll ein Staats-Minister (Secretary of state) ernannt werden, und zwar vom Gouverneur mit dem Rathe und der Genehmigung des Senats; und derselbe soll sein Amt während der Dienstzeit des Gouverneurs bekleiden. Er soll ein Register über alle offiziellen Handlungen des Gouverneurs führen; auch soll er auf Verlangen dasselbe nebst allen Papieren, Details und Bescheinigungen, die darauf Bezug haben, der Legislatur oder einem der Häuser vorlegen. Ferner soll er alle anderen Pflichten erfüllen, die das Gesetz von ihm erheischt.

17. Sect. Jede Bill, die in beiden Häusern der Legislatur genehmigt worden ist, soll dem Gouverneur vorgelegt werden, wenn auch er sie billigt, so soll er sie unterzeichnen; wern nicht, so soll er sie mit seinen Einwendungen dem Hause zurücksenden, in welchem sie entstand, welches Haus die Einwendungen in seinem Journale verzeichnen und sie zum zweiten Male in Betrachtung ziehen soll. Wenn, nachdem dieselbe wieder in Erwägung gezogen worden ist, zwei Drittheil der Mitglieder zu Gunsten derselben stimmen werden, so soll sie mit jenen Einwendungen dem andern Hause zugeschickt werden, welches dieselbe gleichfalls wieder in Berathung ziehen soll; und sollte sie dann auch von zwei Drittheil Stimmen gebilligt werden, so soll sie Gesetz sein. In solchen Fällen sollen jedoch die Stimmen in beiden Häusern bei Ja und Nein aufgenommen werden, auch sollen die Namen der Mitglieder, die dafür oder dagegen stimmen, in dem Journale eines jeden Hauses aufgezeichnet werden. Wenn irgend eine Bill nicht innerhalb fünf Tagen (Sonntage ausgenommen) von dem Gouverneur zurückgeschickt worden ist, so soll sie ein Gesetz werden, als ob er sie unterzeichnet hätte. Jede Bill, welche dem Gouverneur an dem vorhergehenden Tage, an welchem die Legislatur sich vertagt, vorgelegt wird und

nicht vor der Vertagung dem Hause, in welchem sie entstand, zurückgesandt worden ist, soll ein Gesetz sein und dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob der Gouverneur sie unterzeichnet hätte.

18. Sect. Jeder Befehl und Beschluß, wozu die Genehmigung beider Häuser der Legislatur erforderlich ist (ausgenommen was die Vertagung der Legislatur betrifft) soll dem Gouverneur vorgelegt werden um von ihm gutgeheißen zu werden, ehe der Beschluß in Kraft treten kann; und wenn derselbe nicht genehmigt wird, so soll er wieder durch beide Häuser gehen, den Regeln und Beschränkungen gemäß, welche in solchen Fällen bei einer Bill vorgeschrieben sind.

19. Sect. Der Gouverneur soll mit dem Rathe und mit der Genehmigung von zwei Drittel Stimmen des Senats eine passende Anzahl öffentlicher Notare ernennen, nicht über sechs für jede Grafschaft, welche außer den Diensten, die ihnen das Gesetz vorschreibt, solche andere thun sollen, welche die Legislatur von Zeit zu Zeit bezeichnen wird.

20. Sect. Von Ernennungen, die während der Zeit, in der die Legislatur keine Sitzungen hält, gemacht worden sind, soll der Senat in den ersten zehn Tagen seiner Session in Kenntniß gesetzt werden. Und sollte irgend eine Ernennung dann verworfen werden, so soll der Gewählte während derselben Session nicht wieder ernannt werden um dasselbe Amt zu bekleiden. Sollte der Gouverneur, im Fall irgend ein Amt vacant geworden, zu demselben Niemanden ernennen während der Session des Senats, so soll dies Amt unbesetzt bleiben bis zur nächsten Sitzung des Senats.

21. Sect. Der Gouverneur soll während der Versammlung der Legislatur da wohnen, wo dieselbe ihre Sitzungen hält, und zu andern Zeiten da, wo nach ihrer Meinung das öffentliche Wohl es erheischt.

22. Sect. Jemand, der das Amt eines Gouverneurs bekleidet, soll kein anderes haben, weder ein bürgerliches noch ein militärisches.

23. Sect. Es soll alle zwei Jahre ein Staats-Schatzmeister und ein Controlleur der öffentlichen Rechnungen durch gemeinschaftliches Ballottement beider Häuser erwählt werden; und sollte ein solches Amt während der Zeit, in der die Legislatur nicht versammelt ist, vacant werden, so soll der Gouverneur Jemanden dazu ernennen, welche Ernennung gültig sein soll bis zum Schluß der demnächst stattfindenden Session der Legislatur.

Art. VI.

Miliz.

1. Sect. Die Legislatur soll auf gesetzlichem Wege Sorge tragen für die Organisation und Disciplinirung der Miliz dieses Staates, in

der Art, wie sie es für am zweckmäßigsten hält und die nicht mit der Constitution und den darauf bezüglichen Gesetzen der Ver. Staaten unverträglich ist.

2. Sect. Jemand der Gewissens-Skrupeln empfindet Waffen zu tragen, soll statt seiner persönlichen Dienste eine Entschädigung an Geld leisten.

3. Sect. Kein angestellter Prediger braucht Militärdienst zu thun, noch an Landstraßen zu arbeiten, noch Geschworener bei einem Geschworenen-Gerichte zu sein.

4. Sect. Der Gouverneur soll die Macht haben, die Miliz des Staates aufzurufen, um die Gesetze des Staates in Vollstreckung zu bringen, Insurrektionen zu unterdrücken oder feindliche Einfälle zurückzuweisen.

Art. VII.

Allgemeine Verordnungen.

1. Sect. Ehe die Mitglieder der Legislatur, so wie alle Beamte ihre Amtspflichten antreten, sollen sie folgenden Eid leisten.

Ich (A. B.) schwöre feierlich (oder betheure) getreulich und unparteiisch alle Pflichten, die mir als . . . . . obliegen, nach meiner besten Einsicht und Fähigkeit, übereinstimmend mit der Constitution und den Gesetzen der Ver. Staaten und dieses Staates zu erfüllen; und ich schwöre ferner feierlich (oder betheure), daß ich seit der Annahme dieser Constitution durch den Congreß der Ver. Staaten, als Bürger dieses Staates, kein Duell mit tödtlichen Waffen gehabt habe, weder in diesem Staate noch außerhalb desselben, noch habe ich als Secundant ein Cartel überbracht oder Jemandem geholfen, gerathen oder beigestanden in diesem Vergehen . . . . . so helfe mir Gott.

2. Sect. Verrath gegen den Staat soll nur in Kriegführung gegen denselben bestehen, in Zusammenhalten mit seinen Feinden, indem man ihnen Hülfe und Pflege zukommen läßt; und Niemand soll wegen Verrath verurtheilt werden, ausgenommen auf die eidliche Aussage zweier Zeugen oder auf sein eignes Geständniß im offenen Gerichtshofe.

3. Sect. Jeder der überführt worden ist Jemanden eine Bestechung gegeben oder angeboten zu haben, um seine eigne Erwählung oder Ernennung durchzusetzen, soll nicht fähig sein irgend ein wichtiges oder einträgliches mit Einnahme verbundenes oder Vertrauen erforderndes Amt im Staate zu bekleiden.

4. Sect. Gesetze sollen gemacht werden, die Jeden von Aemtern, Geschwornen-Gerichten und von dem Stimmrechte ausschließen,

welcher der Bestechung, des Meineides, der Verfälschung und anderer Capital-Verbrechen überführt worden ist. Das Privilegium des freien Stimmrechtes soll von den Gesetzen, welche die Wahlen reguliren, aufrecht erhalten werden, und sie sollen unter angemessenen Strafen jede unerlaubte Einwirkung auf diese Wahlen, wie Macht, Bestechung, Tumult u. s. w. verbieten.

5. Sect. Ein Bürger dieses Staates, der nach Annahme dieser Constitution ein Duell mit tödtlichen Waffen hat oder eine Herausforderung zu einem Duell mit tödtlichen Waffen schickt oder annimmt, sei es im Staate oder außerhalb desselben, oder der als Secundant fungirt oder Jemandem in diesem Vergehen auf irgend eine Weise wissentlich hilft oder beisteht, soll in diesem Staate kein wichtiges oder einträgliches mit Einnahme verbundenes Amt bekleiden dürfen.

6. Sect. Bei allen Volkswahlen soll das Abstimmen durch Ballottement geschehen, so lange bis die Legislatur es anders vorschreibt; und bei allen Wahlen, welche im Senat und im Hause der Repräsentanten, gemeinschaftlich oder separat stattfinden, soll das Abstimmen mündlich geschehen, ausgenommen bei der Wahl ihrer eignen Beamten.

7. Sect. Die Legislatur soll durch Gesetze die Gehalte aller Beamten, Diener, Agenten und Contrahenten, deren Bezahlung durch diese Constitution noch nicht festgesetzt ist, bestimmen; und sie soll keinen Beamten, Agenten, Diener oder Contrahenten extra Bezahlung bewilligen, nachdem solche Dienste geschehen oder ein Contract über Erfüllung derselben geschlossen ist, noch soll sie irgend Jemand durch Appropriation oder auf andere Weise eine Summe Geldes aus dem öffentlichen Schatze übermachen gegen eine Forderung, sei sie nun gegründet oder nicht, die nicht in vorher bestehendem Gesetze bestimmt gewesen ist; jedoch soll nichts in dieser Section so ausgelegt werden, als wenn es die Forderungen von Personen an die Republik Texas beeinträchtige, die schon vor diesem Zeitpunkte vorhanden waren.

8. Sect. Kein Geld soll aus dem Schatze genommen werden, mit Ausnahme gesetzlicher specieller Appropriationen; noch soll irgend eine Appropriation für eine längere Zeit gemacht werden als für zwei Jahre, ausgenommen für Zwecke der Erziehung; und keine Appropriation für Privat-Zwecke oder für Zwecke innerer Verbesserungen soll gemacht werden ohne die Genehmigung von zwei Drittheil Stimmen beider Häuser der Legislatur. Ein regelmäßiger Bericht oder eine Uebersicht aller Einkünfte und Ausgaben aller öffentlichen Gelder soll jährlich veröffentlicht werden, in der Art wie das Gesetz es bestimmen wird. Und in keinem Falle soll die Legislatur die Macht haben, Schatzassignaten, Schatz-Noten oder andere Papiere irgend einer Art, die als Münze circuliren sollen, auszugeben.

9. Sect. Alle bürgerlichen Beamten sollen im Staate wohnen und alle Distrikt- oder Grafschaft-Beamten in ihren Distrikten oder Grafschaften, und sie sollen ihre Geschäftszimmer in solchen Orten daselbst haben, die das Gesetz vorschreiben wird.

10. Sect. Die Amtszeit aller Aemter, die nicht in dieser Constitution festgesetzt ist, soll nie vier Jahre überschreiten.

11. Sect. Abwesenheit in Geschäften dieses Staates oder der Ver. Staaten soll Niemand des Rechtes, welches er als Bewohner irgend eines Distrikts u. s. w. erhalten hat, verlustig machen; sie benimmt ihm also nicht das Stimmrecht oder das Recht zu irgend einem Amte erwählt oder ernannt zu werden, wegen der Ausnahmen, die diese Constitution bezeichnet hat.

12. Sect. Die Legislatur soll die Macht haben, Bestimmungen zu treffen über Abzüge von den Gehalten öffentlicher Beamten, welche die Erfüllung irgend einer gesetzlich ihnen obliegenden Pflicht vernachlässigen.

13. Sect. Kein Mitglied des Congresses oder Jemand der ein mit Einnahme verbundenes oder Vertrauen erforderndes Amt unter der Regierung der Ver. Staaten oder eines Staates derselben oder auch unter einer fremden Macht bekleidet, soll zum Mitglied der Legislatur wählbar sein, auch soll er kein mit Einnahme verbundenes oder Vertrauen erforderndes Amt in diesem Staate bekleiden.

14. Sect. Die Legislatur soll für Veränderung der benachbarten Gerichtsorte in Civil- und Criminal-Sachen und für die Erbauung eines Zuchthauses sobald wie möglich Sorge tragen.

15. Sect. Es soll die Pflicht der Legislatur sein, solche Gesetze zu geben, die nöthig und geeignet sind, um Streitigkeiten durch Schiedsrichter-Ausspruch zu entscheiden, wenn die streitenden Parteien diese Art und Weise der Untersuchung ihrer Sache wählen sollten.

16. Sect. Binnen fünf Jahren nach der Annahme dieser Constitution sollen die Criminal- und Civil-Gesetze revidirt, durchgearbeitet, geordnet und veröffentlicht werden und zwar auf solche Art, wie die Legislatur es vorschreiben wird; und eine ähnliche Revision, Durcharbeitung und Veröffentlichung soll nach diesem jede zehn Jahre gemacht werden.

17. Sect. Keine Lotterie soll vom Staate autorisirt werden, und der Verkauf und Kauf von Lotterie-Loosen ist in diesem Staate verboten.

18. Sect. Keine Ehescheidung soll von der Legislatur erlaubt werden können.

19. Sect. Alles Besitzthum der Frau, welches ihr vor der Heirath gehört oder beansprucht wird, und dasjenige, welches ihr später durch Schenkung, Vermächtniß oder Erbschaft zufällt, soll ihr besonders

gehören; und Gesetze sollen gegeben werden, welche genau die Rechte der Ehefrau hinsichtlich ihres eignen Vermögens sowohl, als auch dessen was sie in Gemeinschaft mit dem Manne besitzt, auseinander setzen. Auch sollen Gesetze gegeben werden, welche die Einregistrirung des besonderen Vermögens der Ehefrau anordnen.

20. Sect. Die Rechte des Eigenthums und die Klagerechte, welche unter der Constitution und den Gesetzen der Republik Texas entstanden, sollen nicht angegriffen werden; noch sollen Berechtigungen oder Klagerechte, die von der Constitution und den Gesetzen der Republik Texas entäußert, unwirksam gemacht oder für Null erklärt worden waren, durch diese Constitution zurückgegeben, erneuert oder wieder hergestellt werden, sondern alles soll ganz so bleiben, wie es vor der Annahme dieser Constitution war.

21. Sect. Alle Ansprüche, Ausmessungen, Schenkungen und Titel auf Ländereien, welche für Null und nichtig von der Constitution der Republik Texas erklärt worden waren, sollen für immer so bleiben.

22. Sect. Die Legislatur soll die Macht haben, einen Theil des Besitzthums von Familienhäuptern gesetzlich gegen Veräußerung zu schützen. Der Wohnort einer Familie, wenn nicht über zweihundert Acker Land, der nicht in einer City oder Stadt gelegen ist, oder ein Erbe oder auch mehrere in einer Stadt, das an Werth zwei tausend Dollar nicht überschreitet, soll keiner gezwungenen Veräußerung unterworfen sein für eine Schuld, die nach dieser Zeit gemacht worden; eben so wenig soll es dem Eigenthümer desselben, wenn er ein verheiratheter Mann ist, erlaubt sein, ihn zu veräußern ohne die Zustimmung seiner Frau, worüber die Legislatur später besondere Verordnungen erlassen wird.

23. Sect. Die Legislatur soll bestimmen, in welchen Fällen Beamte fortfahren sollen ihre Amtspflichten zu versehen, bis ihre Nachfolger gehörig befähigt sind sie abzulösen.

24. Sect. Jedes Gesetz, welches von der Legislatur gegeben wird, soll nur einen Gegenstand umfassen und dieser soll auf dem Titel bezeichnet sein.

25. Sect. Kein Gesetz soll revidirt oder verbessert werden durch Bezugnahme auf den Titel, sondern der zu verbessernde Akt oder die Section derselben soll von Neuem verordnet (renacted) und umständlich veröffentlicht werden.

26. Sect. Niemand soll zur selben Zeit mehr als ein Amt bekleiden, das mit Gehalt verbunden ist, ausgenommen der Friedensrichter.

27. Sect. Besteuerung soll im ganzen Staate gleich sein.

Alles Eigenthum in diesem Staate soll nach seinem Werth besteuert werden, welcher auf gesetzlich bestimmte Weise ermittelt werden soll, ausgenommen solches Besitzthum, welches zwei Drittel Stimmen beider Häuser der Legislatur von Besteuerung befreien wollen. Die Legislatur soll die Macht haben, eine Einkommen-Steuer aufzuerlegen, und alle Personen, die irgend einer Beschäftigung, einem Gewerbe oder Berufe nachgehen, zu besteuern. Jedoch soll der Ausdruck Beschäftigung sich nicht auf Ackerbauer oder Handwerker beziehen.

28. Sect. Die Legislatur soll die Macht haben Gesetze zu geben, die einen Werth von zwei hundert fünfzig Dollar an Wirthschafts-Utensilien und anderem Eigenthum jeder Familie im Staate von Besteuerung befreien.

29. Sect. Der Schätzer (Assessor) und Steuersammler soll auf eine Weise ernannt werden, die die Legislatur vorschreibt.

30. Sect. Kein vereinigter Körper, der das Privilegium hat eine Bank oder Disconto-Bank zu halten, soll nach diesem geschaffen, erneuert oder erweitert werden.

31. Sect. Keine Privat-Corporation soll geschaffen werden, wenn nicht die Bill, die eine solche ins Leben rufen soll, mit zwei Drittel Stimmen beider Häuser der Legislatur genehmigt wird; und zwei Drittel Stimmen der Legislatur sollen das Recht haben alle Privat-Corporationen zu widerrufen, indem sie für den Verlust eines solchen Vorrechtes Entschädigung zugestehen, auch soll der Staat nie Theilhaber an dem Capital oder Besitzthum irgend einer Corporation sein.

32. Sect. Die Legislatur soll durch Gesetz verbieten, daß Jemand Bankscheine, Anweisungen oder Schuldscheine, die als Geld zirkuliren sollen, ausgebe.

33. Sect. Der Total-Betrag aller Schulden, welche die Legislatur in Zukunft machen darf, soll nie höher als hunderttausend Dollar sein, ausgenommen im Fall eines Krieges, um feindliche Einfälle zurückzuweisen oder um Empörungen zu unterdrücken; und in keinem Falle soll irgend eine Summe angeliehen werden, wenn nicht zwei Drittel Stimmen der Legislatur ihre Genehmigung dazu gegeben haben.

34. Sect. Die Legislatur soll während ihrer ersten Session und kann in nachfolgenden Sessionen neue Grafschaften schaffen für die Bequemlichkeit ihrer Bewohner. Vorbehalten bleibt jedoch, daß keine neue Grafschaft gemacht werden soll, welche andere Grafschaften, wovon die neue genommen wird, zu einem minderen Flächenraum reduzirt als neunhundert englische Quadratmeilen (ausgenommen die Grafschaft Bowie), wenn nicht zwei Drittheil der Legislatur damit ein-

verstanden sind; eben so wenig soll irgend eine Grafschaft von minderem Flächenraum ausgelegt werden. Jede neue Grafschaft soll hinsichtlich des Stimmrechtes und der Vertretung als einen Theil derjenigen Grafschaft, von welcher sie genommen wurde, betrachtet werden, bis ihre Einwohnerzahl ihr zur besondern Vertretung ein Recht giebt.

35. Sect. Kein Soldat soll in Friedenszeiten in dem Hause oder in dem eingezäunten Grundstücke irgend einer Person einquartirt werden, ohne die Genehmigung des Besitzers; und in Kriegszeiten nur in solcher Weise, wie das Gesetz es vorschreibt.

36. Sect. Die Gehalte des Gouverneurs und der Richter des Supreme Court und des Distrikt-Court werden hiemit zu dem in der Constitution als Minimum angesetzten Betrage festgestellt, und sie sollen in zehn Jahren nicht erhöht werden.

37. Sect. Auf welche Art die Constitution verbessert (amended) werden soll. —

Wenn zwei Drittel beider Häuser der Legislatur es für nöthig erachten eine Verbesserung der Constitution vorzuschlagen, so müssen diese vorgeschlagene Verbesserungen in den öffentlichen Blättern des Staates, wenigstens drei Monate vor der nächsten allgemeinen Wahl von Repräsentanten, zur Erwägung für das Volk veröffentlicht werden; und es soll die Pflicht der verschiedenen berichterstattenden Beamten der nächsten Wahl sein, eine Namenliste zu eröffnen, und einen Bericht von den Namen derjenigen Personen, die für Repräsentanten gestimmt haben, welche zu Gunsten vorgeschlagener Verbesserungen waren, an den Staats-Minister zu erstatten. Und wenn es sich darnach herausstellen sollte, daß eine Majorität aller Bürger dieses Staates, die für Repräsentanten votirten, ihre Stimme zu Gunsten der vorgeschlagenen Verbesserungen abgegeben haben, und wenn zwei Drittel beider Häuser der Legislatur nach einer solchen Wahl und vor einer zukünftigen dieselben Verbesserungen, durch eine Abstimmung von Ja und Nein, genehmigen werden, so sollen sie gültig sein für alle Endzwecke als ein Theil der Constitution, vorausgesetzt indessen, daß die vorgeschlagenen Verbesserungen bei jeder Session an drei verschiedenen Tagen in jedem Hause vorgelesen worden sind.

Art. VIII.

Sklaven.

1. Sect. Die Legislatur soll keine Macht haben Gesetze für die Emancipation von Sklaven zu geben, ohne die Einwilligung ihrer Eigner und ohne denselben vorher eine volle Entschädigung an

Geld für solche emancipirte Sklaven zu behändigen. Auch soll sie keine Macht besitzen, Einwanderer nach diesem Staate zu verhindern, solche Personen, welche nach den Gesetzen irgend eines der Vereinigten Staaten als Sklaven betrachtet werden mit sich zu bringen, so lange wie eine Person dieser Classe nach den Gesetzen dieses Staates noch als Sklave angesehen wird: vorausgesetzt, daß ein solcher Sklave das bona fide Eigenthum eines solchen Emigranten sei; und ferner: daß Gesetze gegeben werden, welche die Einführung von Sklaven, welche in andern Staaten oder Territorien Capital-Verbrechen begangen haben, verbieten; ferner soll sie die Macht besitzen Gesetze zu geben die den Sklaven-Eigenthümer zwingen den Sklaven mit Menschlichkeit zu behandeln, ihm nöthige Lebensmittel und Kleider zu geben und sich aller Verletzungen seines Lebens und seiner Glieder zu enthalten; und im Fall ein Eigenthümer diese Gesetze nicht befolget und sie vernachlässiget, so soll der Sklave ihm genommen werden und für Rechnung des Eigenthümers verkauft werden. Die Legislatur kann Gesetze geben, welche die Einführung von Sklaven als bloße Waare verhindern.

2. Sect. Bei einer gegen Sklaven eingeleiteten gerichtlichen Verfolgung wegen eines Verbrechens von höherm Grade, als kleiner Diebstahl (petit larceny), hat die Legislatur keine Macht sie eines unpartheiischen Verhörs durch eine petit jury zu berauben.

3. Sect. Jemand der einen Sklaven böswilliger Weise verstümmeln oder des Lebens berauben sollte, soll solche Strafe erleiden, als wenn das Vergehen an einem freien Weißen verübt worden wäre, auch kann er durch dieselben Zeugnisse überwiesen werden, ausgenommen im Fall der Empörung eines solchen Sklaven.

Art. IX.

Vom Anklage-Zustand.

1. Sect. Die Macht, Jemanden in den Anklage-Zustand zu versetzen, soll dem Hause der Repräsentanten verliehen sein.

2. Sect. Beschuldigungen gegen den Gouverneur, Lieutenant-Gouverneur, Staats-Anwald, Staats-Minister, Schatzmeister, Controlleur und gegen die Richter des Distrikt-Court sollen von dem Senat gerichtlich entschieden werden.

3. Sect. Beschuldigungen gegen die Richter des Supreme Court sollen durch den Senat gerichlich entschieden werden. Wenn der Senat als ein Gerichtshof über solchermaßen Angeklagte zu richten hat, sollen seine Mitglieder den Richter- oder Betheurungs-Eid leisten, und Niemand soll überwiesen erklärt werden können, ohne die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Senatoren.

4. Sect. Das Urtheil bei solchen Anklagen soll sich nur auf eine Amtsentsetzung ausdehnen, und auf eine Erklärung, daß die beklagte Person untüchtig ist, irgend ein Ehrenamt, oder ein Vertrauen erforderndes, oder mit Gehalt verknüpftes Amt zu bekleiden; dennoch sollen aber die auf diese Weise verurtheilten Personen durch das Gesetz noch vor der großen Jury angeklagt, verhört und bestraft werden.

5. Sect. Alle Beamten, gegen welche Anklageartikel vorgebracht werden, sollen von der Ausübung ihrer Dienstpflichten suspendirt sein, während der Zeit, in der diese Anklage über ihnen schwebt. Diejenige Gewalt, welche die Beamten ernannt, kann dann eine provisorische Ernennung vornehmen, um die vakante Stelle, welche durch die Suspension eines solchen Beamten entstand, bis zur Entscheidung der Anklage zu füllen.

6. Sect. Die Legislatur soll wegen des Verhörs, Bestrafung und Amtsentsetzung aller andern Beamten des Staates durch Anklage vor der großen Jury oder auf andere Weise Verfügungen treffen.

Art. X.

Erziehung.

1. Sect. Da eine allgemeine Verbreitung von Kenntnissen für die Erhaltung der Freiheit und der Rechte des Volkes wesentlich ist, so soll es die Pflicht des Legislatur dieses Staates sein, angemessene Verordnungen für die Unterstützung und Erhaltung öffentlicher Schulen zu treffen.

2. Sect. Die Legislatur, soll so bald wie möglich Freischulen im ganzen Staate errichten, und soll die Mittel für ihre Unterhaltung durch Besteuerung von Besitzthum anschaffen; und es soll die Pflicht der Legislatur sein, nicht weniger als ein Zehntel der jährlichen, durch Besteuerung aufgebrachten Staatseinkünfte als einen bleibenden Fonds der Unterstützung öffentlicher Schulen zu widmen; und kein Gesetz soll je gegeben werden, welches diesen Fonds zu andern Zwecken bestimmt; und bis dahin, daß die Legislatur für die Errichtung von Schulen in den verschiedenen Distrikten des Staates gesorgt hat, soll der Fonds, der unterdessen entsteht, dem Staate zur Last geschrieben und den Freischulen creditirt werden.

3. Sect. Alle Staats-Ländereien mit welchen bis jetzt den öffentlichen Schulen der verschiedenen Grafschaften oder anderen politischen Distrikten eine Schenkung gemacht worden ist, oder später gemacht werden wird, sollen nicht als Lehn weggegeben oder veräußert, sondern nur verpachtet werden, für eine nicht längere Zeit als zwanzig Jahr und auf eine Weise, die die Legislatur zu bestimmen für gut findet.

4. Sect. Die verschiedenen Grafschaften, welche bisjetzt ihren Antheil Land, welches zur Unterstützung von Schulen dienen soll, noch nicht erhalten haben, sollen zu demselben Quantum berechtigt sein, den der Congreß der Republik Texas andern Grafschaften bewilligt hat.

Art. XI.

Kopfrecht-Ansprüche. (head – right claims).

1. Sect. Attestate für Kopfrecht-Ansprüche auf Ländereien, die nur unter erdichteten Namen ausgestellt oder verfälscht sind, nebst allen Grenzbestimmungen und Ausmessungen derselben, sind und waren null und nichtig vom Anfange an.

2. Sect. Die Distrikts-Gerichtshöfe sollen bis zum 1. Juli 1847 für die Ausstellung von Attestaten für Kopfrecht-Ansprüche, welche von der Commission, die unter dem Akt „betrügerische Land-Certificate zu entdecken und Verordnungen wegen Ausstellung guter Patente zu geben" eingesetzt wurde, nicht erwähnt worden waren; und die betreffenden Parteien sollen dieselben Beweise liefern und denselben Erfordernissen unterworfen sein, die nöthig waren und durchs Gesetz vorgeschrieben sind, um die ursprünglichen Gesuche um Atteste zu behaupten; und alle obenerwähnten Atteste, die nicht vor dem Zeitpunkte festgestellt oder nachgesucht worden sind, sollen für immer ausgeschlossen und alle Grenzbestimmungen und Vermessungen der in denselben bezeichneten Ländereien null und nichtig ein; und jede spätere Grenzbestimmung auf solche Vermessungen soll bleiben bis die Attestate, wie oben angegeben ist, festgestellt sind.

Art. XII.

Länderei-Amt.

1. Sect. Es soll ein Haupt-Länderei-Amt (general–land–office) in diesem Staate geben und zwar da, wo die Regierung ihre Sitzungen hält, durch welches alle Titel, welche bis jetzt ausgestellt worden sind oder noch von der Regierung ausgestellt werden, einregistrirt werden; und die Legislatur kann von Zeit zu Zeit untergeordnete Landämter, die sie etwa für nöthig erachtet, errichten.

Art. XIII.

Anhang.

1. Sect. Damit durch den Uebergang von einer selbstständigen Regierung zu einer Staats-Regierung kein Nachtheil entstehe, so wird hiermit erklärt, daß alles, was ehe die Staats-Regierung nach dieser Constitution organisirt wo den ist, im Namen der Republik Texas

ausgestellt ist, so gültig sein soll als wäre es im Namen des Staates von Texas verfaßt.

2. Sect. Die Gültigkeit aller Obligationen, gerichtlicher Erkenntnisse, die in Uebereinstimmung mit der Constitution und den Gesetzen der Republik Texas ausgestellt worden sind, soll nicht beeinträchtigt werden durch den Wechsel in der Regierung, sondern man soll im Namen des Gouverneurs von Texas gerichtlich dafür belangen und dieselben eintreiben können, und alle Criminal-Anklagen oder strafbare Handlungen, welche vor der Organisation der Staats-Regierung unter der jetzigen Constitution, in einem Gerichtshofe der Republik Texas stattgefunden haben mögen, sollen im Namen des genannten Staates zur Verurtheilung und Vollziehung gebracht werden. Alle Prozesse und Streitsachen, welche an irgend einem Gerichtshofe der Republik Texas vor der Organisation des Staates unter der jetzigen Constitution anhängig sein mögen, sollen an den competenten Gerichtshof des Staates gebracht werden, welcher den in Frage stehenden Gegenstand zu entscheiden hat.

3. Sect. Alle Gesetze oder Theile vom Gesetze, jetzt in der Republik Texas in Kraft, welche der Constitution der Ver. Staaten, den gemeinsamen Beschlüssen hinsichtlich der Vereinigung von Texas mit den Ver. Staaten, sowie den Maßregeln dieser Constitution nicht widersprechen, sollen fortbestehen und in Kraft bleiben, als Gesetze dieses Staates, bis sie durch ihre in sich selbst bestimmte Beschränkung abgelaufen sind, oder durch die Legislatur geändert oder widerrufen werden.

4. Sect. Alle Geldbußen, Verwirkungen und Anheimfallungen, welche der Republik Texas unter der Constitution und den Gesetzen zugefallen sind, sollen dem Staate Texas zufallen; und die Legislatur wird eine gesetzliche Bestimmung erlassen, welche entscheidet, was für Länder verwirkt worden oder anheim gefallen sind.

5. Sect. Gleich nach Vertagung dieser Versammlung soll der Präsident der Republik eine Proklamation erlassen, durch welche die Obergerichte der verschiedenen Provinzen der Republik angewiesen werden, und die verschiedenen Oberrichter und deren Amtsgenossen werden hierdurch angewiesen, Stimm-Listen in den verschiedenen Grafschaften, in vorgeschriebenen Bezirken, an dem zweiten Montag des nächsten Octobers zu eröffnen, um die Meinung des Volkes von Texas hinsichtlich der Annahme oder Verwerfung dieser Constitution aufzunehmen, die Stimmen aller, nach den bestehenden Gesetzen oder dieser Constitution zur Abstimmung berechtigten Personen sollen angenommen werden. Jeder Stimmgeber soll seine Meinung aussprechen und durch mündliches Votiren sich erklären für „die Annahme der Constitution“

oder „Verwerfung der Constitution", oder durch Worte, die seine Absicht deutlich ausdrücken; zu gleicher Zeit sollen die Stimmen in derselben Weise für oder gegen den Anschluß entgegengenommen werden. Die Wahl soll, in Uebereinkunft mit den bestehenden Gesetzen, über Regulirung von Wahlen geschehen, und die Oberrichter der verschiedenen Provinzen sollen unverzüglich Wahlberichte in duplo sorgfältig aufsetzen, wovon der eine dem Staatsminister der Republik Texas übersandt, der andere in der Kanzlei des Provinzial-Gerichtshofes niedergelegt werden soll.

6. Sect. Beim Empfange besagter Wahlberichte, oder an dem zweiten Montage des nächsten Novembers, wenn die Wahlberichte nicht früher gemacht sind, soll es des Präsidenten Pflicht sein, in Gegenwart der Beamten seines Cabinets, die anwesend sind, und eines Jeden, der es für gut findet beizuwohnen, die gegebenen Stimmen für Annahme oder Verwerfung dieser Constitution zu vergleichen; und sollte sich durch die Wahlberichte herausstellen, daß die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen für die Annahme der Constitution ist, so soll es des Präsidenten Pflicht sein, eine Proklamation dieses Factums ergehen zu lassen, und fortan diese Constitution als Constitution des Staates ein- und festgesetzt sein, in Ausübung kommen und in Kraft und Wirkung sein von und nach der Organisation der Staatsregierung unter dieser Constitution treten. Der Präsident dieser Republik ist ermächtigt und verpflichtet, dem Präsidenten der Ver. Staaten doppelte, gehörig beglaubigte Abschriften dieser Constitution, sowie certificirte Angabe der Anzahl Stimmen für deren Ratification und der Anzahl für Verwerfung zu übersenden; eine dieser Abschriften soll durch die Post und die andere durch einen besonders abgeschickten Boten übermacht werden und zwar frühzeitig genug um den Sitz der Regierung der Vereinigten Staaten im Anfange des nächsten Decembers zu erreichen.

7. Sect. Sollte diese Constitution von dem Volke von Texas angenommen werden, so wird dem Präsidenten zur Pflicht gemacht, an oder vor dem zweiten Montag des nächsten Novembers eine Proklamation zu erlassen, welche befiehlt und anordnet, daß in allen Provinzen der Republik an dem dritten Montag des nächsten Decembers Wahlen gehalten werden für die Stelle des Gouverneurs, des Lieutenan(-Gouverneurs und der Mitglieder des Senates und des Hauses der Repräsentanten, der Staats-Legislatur, in Uebereinstimmung mit der in dieser Constitution angeordneten Verhältnißmäßigkeit der Repräsentation. Die Wahlberichte über Mitglieder der Legislatur dieses Staates müssen an das Staatsdepartement dieser Republik gemacht werden, und jene für den Gouverneur und den Lieutenant-Gouverneur

müssen an den Präsidenten des Hauses der Repräsentanten mit der Aufschrift: „Wahlberichte der Grafschaft für den Gouverneur" addressirt und an das Staatsdepartement geschickt werden. Sollte jedoch der Oberrichter einer Grafschaft aus irgend einer Ursache es vernachlässigen, eine durch die Constitution vorgeschriebene Abstimmung oder Wahl zur angegebenen Zeit und an den angegebenen Orten abhalten zu lassen, so ist das Volk des Bezirks, wo eine solche Unterlassung stattfindet, hiermit ermächtigt, Vorsteher, Richter und andere Beamten zur Leitung besagter Wahlen zu erwählen.

8. Sect. Sobald der Präsident dieser Republik die amtliche Nachricht der Annahme dieser Constitution seitens des Congresses der Vereinigten Staaten erhalten hat, soll er eine Proklamation erlassen, welche die Legislatur des Staates Texas an dem Sitze der unter dieser Constitution gebildeten Regierung an einem nicht fernen Tage zusammenberuft; und nachdem die besagte Legislatur sich organisirt hat, soll der Präsident des Hauses der Repräsentanten, in Gegenwart beider Zweige der Legislatur, die Berichte der Wahlen hinsichtlich des Gouverneurs und Lieutenant-Gouverneurs öffnen, die Stimmen zählen und miteinander vergleichen, die Namen derjenigen Personen angeben, welche für die Aemter des Gouverneurs und des Lieutenant-Gouverneurs erwählt sind, welche sofort in ihre Aemter eingesetzt sein sollen, und die Legislatur soll sobald es möglich ist dazu schreiten, die Senatoren zur Vertretung dieses Staates in dem Senate der Vereinigten Staaten zu erwählen, und auch die Wahl der Repräsentanten auf dem Congresse der Vereinigten Staaten anordnen. Die Legislatur soll auch Maßregeln treffen, welche erforderlich sein mögen, um zur rechten Zeit, den Vereinigten Staaten alle öffentlichen Gebäude, Festungen, Casernen, Seehäfen, Anfahrten, Marine und Schiffswerfte, Docks, Magazine, Waffen und Geschütz und jedes andere Eigenthum und Mittel, die zur Landesvertheidigung gehören und welche jetzt der Staat Texas besitzt, abzutreten; und die nöthigen Vorbereitungen treffen, den Ver. Staaten alle Zollhäuser und andere Plätze für Erhebung von Einfuhrzoll und andern fremden Einkünften zu übertragen.

9. Sect. Es soll des Präsidenten von Texas Pflicht sein, gleich nach der Einsetzung des Gouverneurs demselben alle Urkunden, Staatsgelder, Documente, Archive und Staatsgüter jeder Art, welche sich unter der Controlle des vollziehenden Zweiges der Regierung befinden, zu übergeben, und der Gouverneur soll damit nach Anweisung der Legislatur verfahren.

10. Sect. Damit keine Schwierigkeiten durch die Veränderung der Regierung entstehen mögen, wird hiermit erklärt, daß die Gesetze dieser Republik hinsichtlich der Pflichten der Civil- und Militär-Beamten

in voller Kraft bleiben, und die Pflichten ihrer Aemter den bestehenden Gesetzen gemäß ausgeübt werden sollen, bis zur Organisation des Staats-Gouvernements unter dieser Constitution, oder bis zur ersten Zusammenkunft der Legislatur, wo alsdann die Aemter des Präsidenten, Vice-Präsidenten, die des Präsidenten Cabinet, fremder Gesandten, Chargés d'affaires, Agenten und andere Anstellungen, welche dieser Constitution widersprechend, durch dieselbe aufgehoben sein sollen; und daß alle anderen fortgesetzt und ausgeübt werden sollen, bis sie durch ihre eigene Beschränkung aufhören oder durch die Autorität dieser Constitution oder durch Gesetze, welche zufolge derselben gegeben wurden, aufgehoben werden.

11. Sect. Im Falle irgend einer Unfähigkeit seitens des Präsidenten der Republik Texas, hierin wie befohlen zu handeln, soll es des Staats-Ministers der Republik Texas Pflicht sein, und im Falle dessen Unfähigkeit, soll es des Staats-Anwaltes der Republik Texas Pflicht sein, die dem Präsidenten aufgetragenen Pflichten zu erfüllen.

12. Sect. Die erste General-Wahl für den Gouverneur, Lieutenant-Gouverneur und die Mitglieder der Legislatur, nach der Organisation der Regierung, soll am ersten Montag im November 1847 stattfinden, und nachher alle zwei Jahre am ersten Montag im November, bis es von der Legislatur anderweitig bestimmt wird; der Gouverneur und Lieutenant-Gouverneur, welche nächsten December erwählt werden, sollen ihre Aemter bis zur Einsetzung des Gouverneurs und Lieutenant-Gouverneurs, die in dem nächsten Jahre gewählt werden, behalten.

13. Sect. Die Ordonnanz, welche durch die Convention am vierten Tage im Juli erlassen wurde, und durch welche die Zustimmung gegeben wurde zu den Vorschlägen wegen des Anschlusses von Texas an die Vereinigten Staaten, soll dieser Constitution angehängt werden, und einen Theil derselben bilden.

Geschehen in dem Convente durch die Deputation des Volkes von Texas, in der Stadt Austin, am siebenundzwanzigsten Tag des Augustes in dem Jahre 1845.

Zur Bekräftigung dessen wir hierunter unsere Namen unterzeichnet haben.

(Folgen die Unterschriften.)

Inhalt.

Seite

Geschichte 1
Beschreibung des Landes 13
Produkte 26
Einwohner, Lebensweise und Gewerbe 35
Staatsverfassung 57
Eintheilung und Topographie 72

Der Verein zum Schutz deutscher Einwanderer in Texas.

Entstehung 86
Einrichtung der Colonial-Niederlassungen des Vereins 95
Nähere Bestimmungen für die Einwanderer 98
Einwanderungsvertrag 102
Aufnahmeschein 105
Verein zum Schutze der Einwanderer in Texas, errichtet in Antwerpen. Concession von H. Castro 113
Einwanderungsvertrag 120
Rathschläge und Verhaltungsregeln für Auswanderer nach Texas. 122
Anhang: Constitution von Texas.

von

Dr. C. G. Hesse.

gr. 8. geh. $\frac{7}{8}$ Thlr.

---

atistik und Vergleichung

der

geltenden städtischen Verfassungen

in den

chischen Staaten Deutschlands.

Ein Beitrag

zur

Kenntniß des bisher Geschehenen

und zur

Auffassung künftiger Fortschritte

von

Dr. H. G. R. Reichardt.

gr. 8. in Umschlag geh. $1\frac{3}{4}$ Thlr.

---

ird erscheinen:

the's Charakteristik

(Schillerformat).

Schiller's Briefe

(Schillerformat).

Luther's Briefe

(Schillerformat).

tzteres empfehle ich zur bevorstehenden 300jährigen Todes-

Bremen 1846

Verlag von Carl Schünemann's Sortiments-Buchhandlung
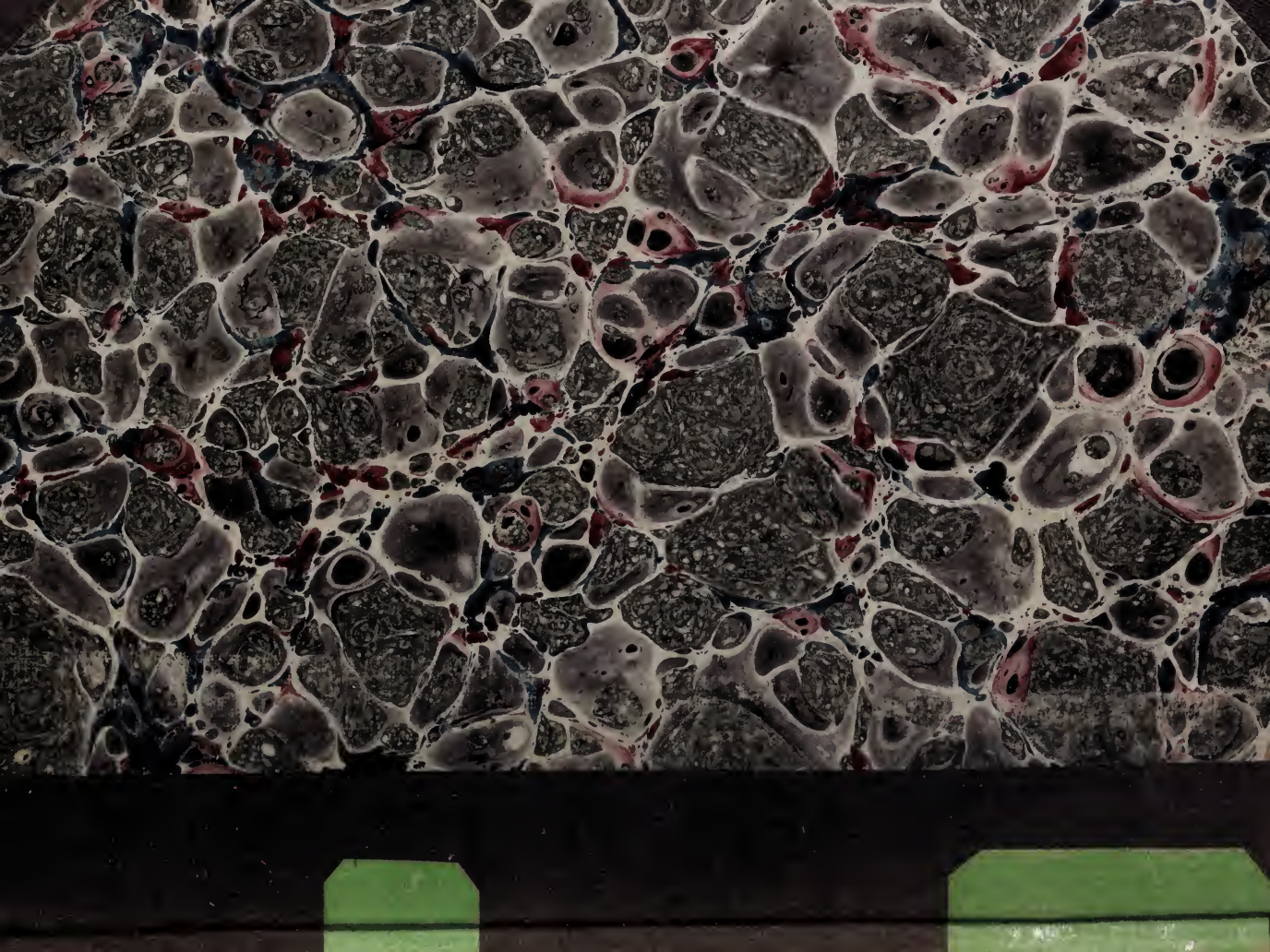
Lith. Anst v. G. Hunckel.